VITT. EMANUELE

NAZIONALE
202
5 I
21
ROMA
VITT. EMANUELE

202 5.I.21

Ungarns Verfassung.

Beurtheilt

von

Dr. J. Wildner Edlen von Maithstein,

Indigena von Ungarn.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1849.

Vorwort.

Der Staat ist einer der anziehendsten Gegenstände der Wissenschaft, denn er hat die umfangsreiche Aufgabe, das Ideal der menschlichen Bestimmung möglichst so weit zu verwirklichen, als diess nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken geschehen kann, somit die Kraft des Individuums nicht genügt. Hebung der Moralität, Legalität, Wissenschaft, Kunst und des physischen Wohlseins ist also nicht nur Pflicht des Individuums, sondern auch des Staates, so weit letzteres nicht genügt und ein Zusammenwirken erfordert. So wie von dem Individuum, wenn es hinanschreiten soll zu dem erhabenen Ideale seiner Bestimmung, zwei Maximen festzuhalten sind, dass es nämlich 1) alles jenes Gute, was es bisher errungen hat, fest bewahre und 2) jene Mängel, welche die menschliche Gebrechlichkeit erzeugt und die bessere Einsicht als dem Ideale conträr herausgestellt hat, entfernen und durch Anderes, dem Ideale mehr Entsprechendes ersetze, d. h. dort conservativ, hier progressiv wirke: so hat auch der Staat beide diese Maximen festzuhalten; auch für ihn gibt es kein Aufstreben zum Ideale, wenn er eine derselben aus den

Augen lässt, somit entweder bloss conservativ oder bloss progressiv wirkt, denn im ersten Falle bewahrt er mit dem Guten, das das Staatsleben bisher hervorrief, auch alle Mängel desselben, die sich in dem Maasse mehr und mehr herausstellen, als die Individuen an Einsicht mehr und mehr zunehmen, welches klarere Hervortreten der Mängel aber im Volke Unmuth, nach und nach Erbitterung und mit dieser Schwäche der Staatsmaschine erzeugt, welche dann häufig zum gänzlichen Ersterben der selbst mächtigeren Staaten führt, d. h. das Ideal des Staatslebens, unter dessen Merkmale gewiss die Erhaltung der Selbstständigkeit für alle Zukunft gehört, verschwinden macht. Im zweiten Falle dagegen entsteht ein beständiges Einreissen des kaum Aufgebauten; jedes Jahr bringt neue, den ganzen Staatsorganismus durchschütternde Veränderungen; fort und fort wird experimentirt; was heute mit glühender Liebe und mit tobendem Enthusiasmus erfasst wird, ist morgen ein Schreckbild für Alle und muss einem neuen Phantasiebilde weichen; jede Generation muss von vorne beginnen, und kaum bis zu einem gewissen Ziele herangereift, einen neuen Weg zu einem anderen Ziele einschlagen, d. h. das Volk lebt hier in beständigen Zuckungen, dreht sich fortan im Kreise, ermüdet und erschlafft dabei, fällt in Apathie, deren nächste Folge die Lähmung der Staatsmaschine ist, was doch gewiss Jeder als ein totales Verfehlen des Ideales ansehen muss! Beide diese Maximen also im schwesterlichen Bunde allein sind im Stande, den Staat blühend zu machen

und ihn dem Ideale anzunähern! Daher ist es denn eine gewiss erhabene Aufgabe, die Verfassung Ungarns mit Rücksicht auf diese beiden Maximen in einem Momente ins Auge zu fassen, wo der Wunsch nach vorwärts von einem Ende bis zum andern in diesem herrlichen, von der Vorsehung mit physischen und psychischen Gaben reich gesegneten Lande ertönt, um das anzudeuten, was darin feststehen, und was als ein vor gründlicher, durch Erfahrung unterstützter Wissenschaft klar dastehender Mangel beseitigt werden muss, wenn dieser glühende Wunsch, mit verständiger Mässigung gepaart, eine Realisirung finden soll. Dass ich einen Versuch dieser Darstellung mache, wird eine geneigte Entschuldigung darin finden, weil ich durch längere Zeit den Gang des ungarischen Reichstages ganz in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte und seither meine Mussestunden dem Nachdenken über diese Verhältnisse um so lieber widmete, als das grossmüthige Land meine aufrichtigen Bemühungen um seine Credits-Gesetzgebung mit der ehrenvollen Ertheilung des Indigenats für mich und meine rechtmässigen Nachkommen so wohlwollend anerkannte. Kann ich als Einzelner die Sache auch nicht erschöpfen, so gereicht es mir wenigstens zur Beruhigung, Veranlassung zur genauen Erörterung dieses hochwichtigen Gegenstandes gegeben zu haben. — So viel ich mich überzeugte, wird das Beurtheilen der ungarischen Verfassung hinsichtlich ihrer Zweckmässigkeit nur dann vollständig gelingen, wenn man die ungarische Verwaltung dort genau ins Auge fasst,

wo diese mit der ersteren Hand in Hand geht; da nicht leicht ein anderer Staat vorkommen wird, wo die gesetzgebende Gewalt so sehr mit der administrativen verwebt ist, wie in Ungarn. Ich will somit den Gegenstand in drei Abschnitte theilen, wovon der erste die Verwaltung Ungarns in allen ihren Abstufungen so weit betrachten wird, als ihr eben erwähnter Zusammenhang mit der Verfassung Statt hat; der zweite enthält dann die Darstellung der Verfassung in ihrer dermaligen Gestalt, und der dritte meine unmaassgeblichen Ansichten über die Zweckmässigkeit dieses dermaligen Zustandes. Jede Kritik über diesen kleinen Ausflug in das öffentliche Recht Ungarns wird mir willkommen sein, sobald sie von der Liebe zum Vaterlande dictirt ist, somit unberücksichtigt gelassene Gesetze, tüchtige Gründe für eine andere Auffassung dieser oder jener Stelle angibt, kurz, Wissenschaftlichkeit, Mässigung und ruhigen Tact verräth, und somit von dem grosssprecherischen: ich Kritiker bin das *lumen mundi,* entfernt ist. Wo ich überwiesen bin, werde ich es gern vor aller Welt gestehen, aber auch meine, überall auf die Gesetze gestützten Behauptungen deswegen noch nicht aufgeben, weil mir Phantasien entgegengesetzt werden.

Erster Abschnitt.

Die ungarische Verwaltung, so weit sie eine Basis der ungarischen Verfassung ist.

§. 1.

Man muss hier die weltliche Verwaltung von der geistlichen, und bei jener wieder die ersten Instanzen von den höheren, so wie von der höchsten Verwaltung genau sondern. In erster Instanz erscheinen I) die Comitats-Verwaltung, II) die Districts-Verwaltung, III) die Verwaltung der königl. freien Städte, unter welchen auch die Bergstädte begriffen sind. In höherer Instanz erscheinen IV) das Appellations-Wechselgericht*), V) die königliche Tafel (Tabula regia), VI) das Septemvirat (welche drei zusammen die königliche Curie ausmachen), VII) die königl. Banaltafel, VIII) der Tavernikal-Stuhl, IX) der Personal-Stuhl, X) die königl. Statthalterei**). XI) Die geistliche Verwaltung zerfällt in die der Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien und Kapitel. Die oberste Verwaltung endlich liegt XII) in den Händen des Königs, der die ungarische Hofkanzlei als Organ seines Willens gebraucht. Von diesen allen werde ich nun in der angegebenen Reihe handeln.

§. 2.

I. *Die Comitats-Verwaltung.*

Das Königreich Ungarn selbst wird in 46, das Königreich Slavonien und Kroatien jedes in drei Comitate, das ganze

*) Nach §. 6. des II. Theils des XV. Art. (des Wechselgesetzes) v. J. 1840 ein Theil der königl. Curie.

**) Da die Finanz-Verwaltung, so wie die des Militärs und insbesondere der Grenze die Verfassung nicht unmittelbar berühren, so übergehe ich selbe.

Gebiet also in 52 Comitate getheilt. Dieselben sind von der verschiedenartigsten Grösse, nämlich zwischen 10 und 200 Quadratmeilen. Zu den kleinsten gehören: Torna mit 10 Quadratmeilen, Gran mit 19 Qnadratmeilen, Turocz mit 21 Quadratmeilen, Ugocz mit 22 Quadratmeilen, Csanad mit 29 Quadratmeilen, Krentz mit 30 Quadratmeilen; zu den grössten dagegen: Bihar mit 200 Quadratmeilen, Marmarosch mit 178 Quadratmeilen, Torontal mit 132 Quadratmeilen, die vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Solth mit 191 Quadratmeilen, Bacs-Bodrogh mit 170 Quadratmeilen, Nentra mit 121 Quadratmeilen, Temes mit 116 Qnadratmeilen, Hewes mit 120 Quadratmeilen. Alle diese 52 Comitate haben ganz gleiche Verwaltnngs-Organe, nämlich *a.* die Congregationen, *b.* den gewählten Magistrat, und *c.* den Obergespann oder dessen Suhstituten (Administrator genannt). Diese Organe will ich nun im Einzelnen betrachten.

§. 3.

a. Die Congregationen.

In jedem Comitate versammelt sich der Adel mehrere Male im Jahre, um über die Angelegenheiten des Comitats Beschlüsse zu fassen. Eine solche Versammlung des Adels im Comitate, um über die Angelegenheiten des Comitats zn berathen nnd Beschlüsse zn fassen, heisst eine Congregation. Um hefähigt zu sein, in einer solchen Congregation mitzustimmen, ist 1) der Besitz des ungarischen Adels nöthig. Diese Eigenschaft erwirht man theils dnrch die eheliche Gehurt von nngarischen adeligen Aeltern, oder einen derselben ganz gleich gehaltenen Act, theils durch die vom Könige geschehende Schenknng (donatio) eines in Ungarn liegenden adeligen (steuerfreien) Gutes, theils durch die an gehorene Ungarn gegebenen Armales (Adelshrief) und theils endlich durch das mit Znstimmnng des Reichstages an Ausländer verliehene Indigenat, verbunden mit dem diessfälligen Indigenats-Eide. Der Adel klebt aher auch der Würde eines Bischofs (er hahe eine Diöcese oder sei hloss ein Titnlar-Bischof (in partihus)), eines Abtes (er habe ein eigenes Kapitel oder nicht), ferner einem jeden Kapitel, so wie jeder königlichen freien Stadt an, welche als Gesammtheit (als

Korporation, nicht aber jedes einzelne Mitglied derselben) die Adelsqualität besitzt*). 2) Aber ausser der Qualität des ungarischen Adels ist, um in einem bestimmten Comitate mitstimmen zu können, noch nothwendig, dass der Adelige entweder im Comitate wohne (mit der Absicht, da zu bleiben, sich dort aufhalte) oder doch ein adeliges Gut, das innerhalb der Grenzen des Comitats liegt, inne habe und geniesse. Die Congregation wird daher in jedem einzelnen Comitate gebildet: 1) von Allen, welche adelige Güter im Comitate besitzen, sie seien nun Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Kapitel, Reichsbarone, sonstige Magnaten, königl. freie Städte (die durch einen Deputirten repräsentirt sind) oder andere einfache Adelige; 2) von solchen ungarischen Adeligen, welche

*) Die Rechte des ungarischen Adels in allen obigen Kategorien theilen sich in Cardinal- und Nichtcardinalrechte.

Die Cardinalrechte sind *a.* Vor der gehörigen Vorladung und Verurtheilung in keiner Weise am Gebranche der persönlichen Freiheit verhindert zu werden (wenige Fälle ausgenommen), *b.* dass er nur der Gewalt des rechtmässigen Königs untersteht, und dass selbst dieser ausser dem gesetzlichen Rechtswege ihn weder an seiner Person noch seinem Habe heirren darf, *c.* dass er sein Besitzthum ganz frei geniesst, davon keine Steuern oder sonstige Lasten entrichtet, nirgends im Lande Zölle, Mauthen oder sonstige Abgaben leistet. Doch muss er laut 77. Art. v. J. 1715 die auf die von ihm besessenen Stadtgründe zuhrepartirten öffentlichen Lasten, und laut Art. 11. v. J. 1836 von den Bauern- (Colonical-) Gründen, wenn er selbe besitzt, die darauf entfallende Militär-Contribution sowohl, als (§. 5.) den Beitrag zur Domestical-Casse bezahlen.

Die Nichtcardinalrechte sind *a.* dass jeder Adelige ein Glied der Heiligen Krone ist, *b.* sein Wappen und Prädicat führt, *c.* bloss der adeligen Gerichtsbarkeit untersteht (die Competenz-Fälle der Wechselgerichte ausgenommen, welche laut §. 9. des XV. Art. v. J. 1840 keine reinen Adelsgerichte mehr sind), *d.* von der Militärbequartirung frei ist, *e.* die Comitats- und denselben übergeordneten höheren, ja höchsten Aemter und Würden allein bekleiden kann, *f.* den Titel: Egregius führt, *g.* allein adelige Güter besitzen und jeden den ungarischen Adel nicht Besitzenden daraus entfernen darf, *h.* dass er allein fähig ist, die Regalrechte, z. B. das des Neunten (anderwärts Zehendrecht genannt), zu besitzen, *i.* dass er die richterliche Gewalt über seine Diener und seine unadeligen Gutsunterthanen übt, *k.* dass er ausschliessend das Recht hat, in den Congregationen zu stimmen und als Deputirter der Comitate für den Reichstag gewählt zu werden, *l.* den König in der gesetzgebenden Gewalt mittelst des Reichstages beschränkt.

wohl keine adeligen Güter im Comitate besitzen, allein in demselben ihren Wohnsitz haben. In der ersteren Eigenschaft kann derselbe Adelige befähigt sein, in mehreren Comitaten mitzustimmen, sobald er in mehreren Comitaten adelige Güter — wenn sie noch so klein sind — besitzt, in der letzteren aber zur nämlichen Zeit (seines Wohnsitzes) nur in Einem Comitate. Da es in Ungarn eine sehr grosse Anzahl männlicher Adeliger gibt — auf 20 Männer kommt ein männlicher Adeliger, weswegen im Ganzen dermalen wohl nahe an 300,000 (männliche) Adelige sein dürften — so ist es begreiflich, dass der bei weitem grösste Theil der Adeligen Ungarns **nichts**, oder doch nur sehr weniges besitzt und deswegen kümmerlich um seinen Unterhalt ringt — man findet sie nicht selten als Leibhusaren, Kutscher, Diener, als Wirthschafter auf Bauernhöfen u. dergl. — Diese führen in Ungarn selbst den Namen: Bocskoros*). Sie haben, eben weil sie um ihre Subsistenz ringen, in den meisten Fällen gar kein Interesse, in die Congregationen zu gehen, und käme es auf sie selbst an, so blieben sie fast immer weg; allein es finden sich andere Adelige, welche sie zu bestimmen wissen, die Congregationen zu besuchen, die ihnen daher theils Geld auf die Hand, theils ihnen gut zu essen und zu trinken geben, sie wirklich die ganze Zeit, als sie ihnen zu Diensten sind, reichlich tractiren, und sie so, wenn auch mit enormen Kosten, um sich schaaren und den Congregationen zuführen. Gewöhnlich finden sich dann zwei Parteien ein, wovon jede in die Tausende zählt, nicht selten in zwei abgesonderten Lagern unter Zelten campiren und sich's dort recht gut geschehen lassen, bis sie von ihrem Anführer (nicht selten unter Vortragung von Fahnen und unter klingendem Spiele) in das Comitats-Haus zur Congregation geführt werden. Der auf diese Art zur Congregation kommende Adel heisst scherzweise: Cortez; seine Hauptaufgabe ist, für seinen Anführer möglichst schnell den Sitzungssaal, der selten beide Parteien fassen kann, sammt allen Zugängen dazu zu besetzen, und nach seinem Winke zu handeln, besonders die Stimme reichlich hören zu lassen.

---

*) Von der sehr schlechten Fussbekleidung (Batschen), die sie öfters anhaben.

§. 4.

Fortsetzung.

In der Regel wird der gesammte, oben bezeichnete Adel des Comitats eingeladen, zur Congregation zu kommen, d. h. es wird in der Regel eine General-Congregation gehalten, zum Unterschiede der ausnahmsweise Statt habenden Particular-Congregation, wozu bloss die nächst dem Comitats-Orte sesshaften Adeligen aufgeboten, und die bei dringenden Geschäften, die der Comitats-Magistrat nicht für sich abthun darf, und sich doch nicht bis zu einer General-Congregation aufschieben lassen, abgehalten werden. Doch muss das Protokoll der letzteren immer in der darauf folgenden General-Congregation verlesen und genehmigt werden. Den Vorsitz führt der Obergespann, oder der Administrator, und fehlt auch dieser, der erste Vicegespann; das Protokoll führt der Notar. Einen Vortrag kann jeder dort halten, von welchem Rechte denn auch häufig Gebrauch gemacht wird; doch ist die Redefreiheit nicht gehörig geschützt, da theils das durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen herbeigelockte Publikum seinen Tadel oder Beifall, und zwar meistens sehr stürmisch ausspricht, manche Redner selbst gar nicht zum Worte kommen lässt, und theils die in der Congregation gerade vorherrschende Adelspartei selbst durch allerlei Geräusch zu verhüten weiss, dass von der entgegengesetzten Partei keiner zu Wort kommen kann und daher den fruchtlosen Versuch zu reden endlich aufgibt. Früher durfte nur lateinisch gesprochen werden, was nicht nur den eifersüchtigen Kampf unter den verschiedenen Zungen des Landes fern hielt, sondern auch verhütete, dass sich keine Ungeschicklichkeit hören liess, und dass das Publikum die nicht selten vorkommenden Reden nicht verstand; dermalen aber ist gesetzlich die magyarische Sprache eingeführt, was nicht nur einen jeden, wenn er auch nichts gelernt hat — und diess ist natürlich bei der bei weitem grössten Anzahl der Fall — befähigt, seinen Gedanken und, wie oft auch Leidenschaften Luft zu machen, sondern auch das zuhörende Publikum ins kleinste Detail mit dem vertraut macht, was die einzelnen Redner vorbringen, mag es noch so sehr aufregen. Ist die Debatte zu Ende, so wird zur Abstimmung geschritten.

Hierin ist ebenfalls eine wesentliche Aenderung eingetreten. Früher galt der Grundsatz*), dass Wissenschaft und Würde den Ausschlag bei der Mehrheit geben, d. h. die Vota saniora (non numeranda, sed ponderanda); dadurch hatte es der Vorsitzende in seiner Gewalt, nach seiner besten Einsicht jenen Beschluss zu Protokoll zu geben, welcher ihm als der beste erschien, so dass, weil dieses Princip auf und auf galt, in Ungarn eine Aristokratie des besseren Wissens bestand. Anders ist es jetzt, wo nach einer eingeführten Gewohnheit die Stimmen Mann für Mann gezählt werden, wenigstens jeder darauf bestehen kann, dass es geschehe; dadurch ist die Aristokratie des Wissens weggefallen und, da die Mehrzahl der Votanten, wie ich oben zeigte, zu denen gehört, die keine Mittel, etwas gründlich zu erlernen, haben, eine Herrschaft der ungebildeten Menge an ihre Stelle getreten. Der, durch die numerische Mehrzahl der Votanten, zum Vorschein gekommene Beschluss wird dann zu Protokoll gegeben, und nach demselben müssen sich die Magistratualen des Comitats benehmen. Aus den Elementen, die da zum Beschlusse mitwirken, wird es begreiflich, warum es schon sehr oft geschehen ist, dass das, was in einer früheren General-Congregation beschlossen wurde, in einer späteren wieder aufgehoben ward, wenn die andere Partei, die früher in der Minorität blieb, in der darauf folgenden Congregation die numerisch stärkere wurde. Auch das wird erklärlich, dass bei einer solchen Majorität, bei der man das Individuum, das votirt, in den meisten Fällen nicht kennt, also auch nicht zur Verantwortung ziehen kann, Beschlüsse vorkommen, die geradezu den Gesetzen entgegen sind, dass die Executionen, welche Gerichtsstühle auftrugen, durch eine solche Majorität vereitelt wurden, dass Aufträge höherer Behörden, ja selbst Rescripte Sr. k. k. Majestät unbefolgt bei Seite gelegt, oder im glimpflichsten Falle mit der Auseinandersetzung, wie sehr sie den Gesetzen oder den Gewohnheiten des Landes widerstreiten, an die höhere Behörde, oder selbst an Se.

---

*) §. 8. tit. 2. P. III. des Tripart: Verum si populus (i. e. nobilitas tit. IV. Part. II.) in duas divideretur partes, tunc constitutio *sanioris* et potioris partis valet. Sanior et potior pars autem illa dicitur, in qua *dignitate et scientia* fuerint *praestantiores* atque *notabiliores.*

k. k. Majestät zurückgestellt werden. An Beispielen fehlt es nicht.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Gegenstände, welche vor die Congregationen gehören, lassen sich mit der Regel bezeichnen, dass Alles, was das ganze Comitat in politischer oder ökonomischer Beziehung betrifft, dort verhandelt und beschlossen werden muss, so dass, wo nicht den Comitats-Magistratualen ausdrücklich die Befugniss eingeräumt ist, für sich, d. h. unabhängig von der Congregation, zu handeln, diese das Verhalten derselben zu normiren hat. Es werden also dort die Rescripte Sr. Majestät, die Decrete (Intimate) der höheren Behörden, die Ersuchschreiben der anderen Comitate oder sonstigen Jurisdictionen, die ihnen darauf zu gebenden Antworten, alle Angelegenheiten der öffentlichen Anstalten (Kirchen, Schulen, Strassen, Brücken, Straf- und Krankenhäuser u. dergl.), die der Kriegs- (Contributions-) und Domestical-Casse*), des Rekrutenwesens, u. s. f. in Behandlung genommen. Die Congregation bewilligt ferner das Brachium, d. h. die dem Comitate selbst untergeordnete bewaffnete Macht zur Vollführung der Beschlüsse; ohne ihre Einwilligung wird daher jede im Comitate zu vollführende Execution zum leeren Schalle, sobald es — wie gewöhnlich — Widersetzlichkeiten gibt und die Congregation das Brachium verweigert; in der Congregation geht die Intabulation der Schuldforderung auf alle adeligen oder unterthänigen Güter, die im Comitate liegen, vor sich; dort geschieht auch die Löschung der Schuldforderungen. Die Congregationen haben auch das Recht, für das Comitat Statuten zu machen, doch müssen diese von Sr. Majestät dem Könige bestätiget werden**) und

*) Der Bauern- (Colonical-) Grund trägt nicht nur die Militär-Contribution (vier Millionen), sondern auch den Beitrag zur Domestical-Casse, d. h. jene Casse, aus der der Haushalt des Comitats (seine Beamten, Gebäude, Strassen, Brücken u. s. f.) bestritten wird; die im ganzen Lande sich auf ungefähr 3,300,000 fl. C. M. beläuft.

**) Selbst dieses Bestätigungsrecht haben mehrere Comitate schon in Zweifel ziehen wollen, obschon es mir nicht nur aus den Principien eines jeden gesunden Staatsorganismus, sondern auch aus den positiven Gesetzen Ungarns ganz klar und unwiderleglich erscheint; denn

dürfen nichts enthalten, was dem göttlichen, dem Naturrechte (§. 3. des II. Th. 3. Tit. des Tripart.), dem allgemeinen Reichsdecrete oder der alten und bestätigten Gewohnheit der königlichen Curie (§. 5. des 2. Tit. 3. Th. des Tripart.) entgegen ist. Sie wachen über die Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten, die Verletzung derselben kommt dort zur Sprache, und wird sie eingesehen, so wird entweder bei jener Stelle, welche dieselbe entfernen kann, einzuschreiten (zu repräsentiren) beschlossen, oder festgesetzt, dass diess den Deputirten auf dem Reichstage als ein Beschwerdepunkt mitgegeben werde, was dort vorgebracht gravamen heisst. Die Congregationen bestimmen auch Commissionen (Deputationen), welche die ihnen übergebenen Gegenstände vorläufig berathen, darüber der Congregation Bericht erstatten, und so den Beschluss derselben darüber veranlassen.

§. 6.

Fortsetzung.

In den Congregationen gehen auch die Wahlen jener Personen vor sich, denen die Gesammtheit der geistlichen und weltlichen Stände (universitas) des Comitats in ihrem Namen zu handeln den Auftrag gibt. Diese Wahlen sind zweifach, nämlich *a.* zu dem Amte der Comitats-Magistratualen, so weit diese wählbar sind, und *b.* zu Deputirten auf dem Reichstage. Die Wahl der Magistratualen (Restauration) geschieht in der Regel alle drei Jahre, und,

---

in §. 5. des Tit. 3. II. Th. des Trip. heisst es: Quae tamen omnia specialiter ***principis*** et ***non*** Populi ***statuta*** nuncupantur; eo quod nisi ***utroque modo*** Principis accederet ***consensus et confirmatio***, ***nullius*** censeretur firmitatis ipsa ***constitutio***. — Eben so ist im §. 7. des 2. Tit. 3. Th. des Trip. ausdrücklich davon die Rede: inter se statuta condere possunt, ***consensu principis accedente***. — Am Bestimmtesten drückt sich aber der 18. Art. v. J. 1635 aus; schon der Eingang sagt: Quamvis leges ***et statuta*** condendi authoritas ***Regi et Regno*** sit libera, ***neque aliae privatim per nonnullos adinventae quemquam Regnicolarum ligare debeant***, wodurch an sich schon bestimmt ist, dass Einem der Theile allein kein Recht zusteht, die für Andere verbindlichen Statuten zu machen. Es heisst aber noch weiter: conclusum est, ne ejusmodi Leges, Articuli et ***statuta*** — — — ullius censeantur esse firmitatis: sed ***ipso facto, quod consensu et confirmatione Regia*** sint destitutae, vanae et frivolae habeantur.

wie die Erfahrung der nenesten Zeit gezeigt hat nnd ans der oben erörterten Beschaffenheit der Wähler leicht begreiflich ist, gewöhnlich nnter heftiger Aufregung der Gemüther, da jeder seine Partei zn erhitzen versteht. Der Obergespann präsidirt auch hier und übt das Recht der Candidation d. h. des Vorschlages Mehrerer zu jedem einzelnen Posten, ans welchen dann die Congregation durch Mehrheit der Stimmen, die von den Einzelnen abgegeben werden, den Magistratual bestimmen muss. Auf diesem Wege entstehen nicht nur die Magistratualen für das Centrum des Comitats: ein erster und zweiter Vicegespann, ein Ober- und Vicenotar, ein Ober- und Vicefiscal, ein Generalperceptor (sowohl der Staats- als Comitats-Contribution), sondern anch die Magistratualen für die verschiedenen Bezirke (Processe) des Comitats, deren es zwei, auch bis fünf und sechs nach Verschiedenheit der Grösse des Comitats gibt; für jeden solchen Bezirk wird dann ein Oberstuhlrichter, ein Vicestuhlrichter, mehrere Gerichtsgeschworenen (Jurassores), ein Viceperceptor gewählt. Die zweite Art Wahl, die den Congregationen zusteht, ist die der Depntirten zum Reichstage und gewöhnlich noch stürmischer als die Restauration. Jedes Comitat wählt hier ohne Unterschied seiner Grösse zwei Depntirte, welche nach dem Art. 62. v. J. 1625 begütert, adelig und aus adeligem Stamme sein müssen (possessionatos, Nobiles et nobili prosapia ortos), was auch im Art. 7 v. J. 1723 bestätigt ist und auch von den Abgeordneten der Magnaten gilt. Diese werden mit der formellen Vollmacht versehen; sie erhalten übrigens anch eine Instruction über das, was sie begehren sollen (Postulata), über das, was sie als eine Verletzung der vaterländischen Gesetze vorbringen und auf dessen Abstellung sie daher dringen sollen (Gravamina), wohl auch über das, was sie verweigern sollen; ja die Instruction geht zuweilen so weit, dass dem Deputirten aufgetragen wird, diese allein auf dem Reichstage vorzulesen, was factisch auch schon geschehen ist. Während des Zuges des Reichstages müssen die Deputirten über den Gang desselben an die Congregationen Bericht erstatten, das, was als neues Gesetz im Vorschlage ist, dahin bekannt geben und neuerliche Instruction begehren, worüber dann die Congregation wieder abgehalten und ihr Beschluss dem Deputirten als neuerliche

Instruction bekannt gegeben wird. Wegen der vielen Schreibereien werden dem Depntirten von der Congregation junge Leute mitgegeben, welche sie zn den mannigfaltigen Arbeiten zu verwenden haben. Diese mehreren Leute desselben Comitats üben eine Art Controlle unter einander, correspondiren an ihre Gönner im Comitate, so dass die Congregation in stets genaner Uebersicht bleibt, ob die Depntirten ihrer Instruction gemäss handeln. Sollte sich herausstellen, dass diess nicht geschieht, so widerruft die General-Congregation die Vollmacht des ungehorsamen Deputirten nnd sendet einen neuen ab. Dieses Zurückrnfen wird aber zuweilen auch aus anderen Gründen eingeleitet; z. B. wenn sich die bei der früheren Wahl zurückgedrängte Partei stark genug glanbt, nm ihre Siegerin zn bekämpfen, so wird die nächste General-Congregation dazn benutzt, den Beschluss der Zurückrufung und der Absendnng eines neuen Depntirten mit neuen Instructionen durchzusetzen. Mit dem Schlusse des Reichstages, für den der Deputirte gewählt ist, hört aber jedenfalls seine Vollmacht auf; er ist jedoch wieder wählbar. Nach dem Schlusse des Reichstages wird wieder eine General-Congregation gehalten, um den Finalbericht der Deputirten nnd das Reichsdecret entgegenzunehmen.

§. 7.

b. Die Magistratualen des Comitats.

Unter diesen geniesst der Vicegespann, besonders der erste, die bedeutendsten Rechte, die um so wichtiger sind, je mehr der Obergespann vom Comitate entfernt ist und somit jenem auch die Führung seiner Geschäfte überlässt (Art. 4. v. J. 1578.)*). Der Vicegespann präsidirt diessfalls die Congregationen, die Sedria (Comitatsgerichtstafel) ist von einer Congregation zur anderen der Ordner aller jener Geschäfte, die keinen Anfschub leiden, vereinigt in sich die polizeiliche und ökonomische Gewalt des Comitats und ist der Congregation dafür verantwortlich. Er fertiget alle Ur-

*) In Comitatibus illis, in quibus Supremi Comites non habentur, liceat Vicecomitibus in promulgandis sedibus, pro administratione dicae necessariis et etiam aliis juridicis administrationibus et executionibus procedere, *interea, donec eis de Supremo Comite providebitur.*

kunden im Namen des Comitats aus, führt das Comitatssiegel und ist der Präses eines eigenen Gerichtes (des Vicegespanngerichtes), welches ausser ihm noch aus einem Stuhlrichter und Geschworenen besteht. Gewöhnlich werden die Vicegespanne auch als Deputirte geschickt, weil sie schon bei der Wahl zu Vicegespannen die Majorität der Wähler für sich hatten, nnd so manchem Wähler auch hart mitspielen könnten, wenn er an dem Nichterwähltwerden Schuld trüge; insofern gehört ihre Erwähnnng hierher. Von den untergeordneteren Magistratualen müssen die Comitatsfiscalen erwähnt werden, indem sie auch die gerichtliche Verfolgung derjenigen anf sich haben, welche sich in den Congregationen anf eine strafbare Weise benahmen; ihre Function besteht überhanpt in der Vertretung der Gerechtsame des Comitats vor den Gerichten (in Vertretnng der Armen, der Unterthanen gegen ihre Herrschaften n. s. f.). Das Geschäft des Generalperceptors und seiner Viceperceptoren in den Bezirken (Processen) ist schon oben erwähnt worden. Die Stuhlrichter, welche in den Bezirken des Comitats die Gerichtsbarkeit über die Adeligen bis zu einer gewissen Summe üben, dann noch in Criminalsachen Vornntersnchungen pflegen, überhanpt eine polizeiliche Wirksamkeit mit haben, berühren uns insofern hier, als durch sie die Kundmachung der Gesetze, Intimate u. dgl. in ihrem Bezirke geschieht, und sie anch die Organe sind, durch welche die Beschlüsse der Congregationen und die des Vicegespanns, so weit er sie machen kann, in's Leben geführt werden.

§. 8.

c. Der Obergespann.

Der Obergespann ist der Stellvertreter des Königs im Comitate und wird vom letzteren auch ernannt, nnd zwar nach dem Art. 75. v. J. 1647 aus den Begüterten des bezüglichen Comitats, wenn er wohlverdient und nicht minderjährig ist. Es gibt aber anch solche Comitate, wo die Würde des Obergespanns mit einer anderen Reichswürde verknüpft ist, und andere, wo gewisse Familien diese Würde erblich haben; zu jener Kategorie gehören Pesth, wo der jeweilige Palatin, dann Gran und Erlau, wo der jeweilige Erzbischof zugleich Obergespann ist, zu dieser dagegen z. B. Pressburg, wo die Familie der Pálffy's, Oedenburg, wo jene der Fürsten Es-

terhazy, Komorn, wo jene der Nádasd's, Thurocz, wo jene der Révay u. d. g. die erbliche Obergespannswürde inne haben*). Der Obergespann mag nun vom Könige ernannt sein oder nicht, so muss er die genaue Erfüllung seiner Pflichten beschwören**), worauf er feierlich installirt wird. Als Bevollmächtigter des Königs hat er eine sehr ausgedehnte Macht im Comitate, da er an der Spitze sowohl der Rechtspflege, als auch der politischen und ökonomischen Verwaltung des Comitats steht***). Die Congregationen und die von diesen gewählten Magistratualen sind den Obergespannen nur an die Seite gegeben, um ihre Macht zu beschränken, denn sie übten dieselbe seiner Zeit sehr willkührlich aus, wie aus dem Reichstagsart. 76. v. J. 1647 hervorgeht: „ne Supremi Comites Nobiles Comitatuum, quibus praesunt, opprimant.“ Der Obergespann ist Präsident der Sedria (der Comitatsgerichtstafel), welche die Strafgerichtsbarkeit im Comitate, so weit selbe dort nicht ausdrücklich anderen Jurisdictionen zusteht, ausübt†) und das forum appellatorium in den Civilrechts-Gegenständen bildet, die vor dem Gerichte des Vicegespanns, vor dem Stuhlrichter und den privilegirten Ortschaften oder Herrenstühlen schon in erster Instanz verhandelt worden sind. Er ernennt die Assessoren dieser Gerichts-

*) In dem 3. Art. v. J. 1504 heisst es: Amodo deinceps honores Comitatuum nemini in perpetuum conferat. Es kann daher nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Reichstages geschehen sein, wenn zeither diese Würde einer Familie erblich verliehen wurde.

**) Ueber diese Pflicht der Ablegung des Eides bestehen eine Menge Reichstagsartikel. Der Art. 35. v. J. 1536 legt ihnen diese Pflicht unter der Strafe des Verlustes ihres Amtes (sub poena amissionis officii) auf. Ebenso der Art. 38. v. J. 1546.

***) Der 56. Art. v. J. 1723 sagt: Quandoquidem Supremi Comites illorum Comitatuum, quibus praeficiuntur, *Moderatores* essent, et tam *Politicorum et Publicorum* negotiorum, quam etiam *Justitiae administrationis* Curam sibi *principaliter* commissam haberent; §. 1. hinc statuitur, ut — —, nisi in Publicis Regis et Regni Servitiis praepediantur, in Comitatibus, quibus praesunt, continuo resideant.

†) Eine Menge Reichstagsartikel tragen den Obergespannen selbst, und ohne Erwähnung einer Sedria auf, die Uebelthäter zu strafen, das Comitat von Dieben und Räubern zu säubern, den gewaltthätig entrissenen Besitz zurückzustellen u. s. f.

tafel auf Lebensdauer, beruft dieselben ein*), wenn es Noth thut, und schliesst ihre Sitzungen. Er hat das Recht, die Congregationen einzuberufen, sie zu präsidiren, darin die Ordnung herzuhalten, die Sitzungen aufzuheben, auf einen anderen Tag zu verlegen**), die Congregation für gänzlich beendigt zu erklären***). Nach dem Art. 60. v. J. 1486 §. 1., wo es heisst: „et *ille* (Supremus Comes) teneatur, ex illo Comitatu et non aliunde notabilem virum aliquem pro Vicecomite vel Vicecomitibus *eligere*," konnte der Obergespann sich den Vicegespann selbst wählen, was aber im Art. 2. v. J. 1504. §. 4. anders bestimmt ist, wo es heisst: „Quem tamen (Vicecomitem) absque consensu et voluntate Nobilium illius Comitatus eligere nusquam valeat neque possit." Diese beiden Rechte des Obergespanns und der Stände werden nun dermalen nach dem Art. 56. v. J. 1723 in der Art combinirt, dass der Obergespann candidirt, d. h. den Comitatsständen mehrere aus dem Comitatsadel, und zwar immer den ersten Vicegespann sammt vier anderen, zur erledigten Stelle eines Vicegespanns vorschlägt, aus welchen dann die Stände Einen durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit nehmen müssen†). Dem Obergespann steht das Recht zu, alle Magistratualen zu überwachen, sie zu ihren Pflichten anzuhalten, überall auf Beobachtung der Gesetze zu dringen, diejenigen Magistratualen, die sich nicht gesetzlich benehmen, zu suspendiren, ihnen bis zur neuen Wahl einen anderen Adeligen des Comitats zu substituiren, Ruhe und Ordnung im Comitate aufrecht zu erhalten, zu welchem Zwecke ihm über geschehene Aufforderung die Militärassistenz geleistet wird. Ist ein Obergespann durch

*) Die von ihm zur Sedria Einberufenen geniessen Diurnen; alle anderen haben wohl das Recht zu erscheinen, allein sie geniessen dann keine Diurnen.

**) Was für die Anführer der Cortez zuweilen ein Schrecken ist, weil sie dann noch mehr Geld ausgeben müssen, um das Auseinandergehen der Cortez zu verhüten.

***) Im Art. 56. v. J. 1723 §. 2. heisst es: Ac pro avertendis publicum Comitatuum [adeoque Regni servitium remorantibus quibusvis inconvenientiis; singulo Triennio vel etiam citius *sedes restauratorias indicare* — — — teneantur.

†) Im Art. 58. v. J. 1723 ist genau die Art der Abhaltung der Congregationen (palam et publice et debita cum moderatione) vorgeschrieben.

seine anderweitige Stellung (als Palatin, Erzbischof, als ganzer Mannsstamm einer Familie u. dgl.) verhindert, diese Pflichten zu erfüllen, so erhält er einen Substituten, der Administrator genannt wird und die nämlichen Rechte zu üben und Obliegenheiten zu erfüllen hat*). Der Obergespann hat aber nicht bloss eine Sphäre in der Verwaltung, sondern er sitzt auch in Folge seiner Würde, und ohne Rücksicht auf die Adelsstufe, also auch wenn er bloss dem Ritterstande angehört, an der Magnatentafel mit selbstständiger Stimme, wovon später ein Näheres.

§. 9.

II. *Die Verwaltung der Districte.*

Hier interessiren nicht alle Districte, welche besondere Verwaltungsorgane haben, sondern nur die, welche auf dem Reichstage repräsentirt sind. Dahin gehören die Districte der Jazygen und Kumanen, der District der Hayduckenstädte, das Feld Turopolya und der Seebezirk (das ungarische Litorale).

1) Jazygien, Gross- und Kleinkumanien.

Diese haben eine der der Comitate ähnliche Verwaltung, sie haben nämlich:

α. Generalcongregationen.

Diese werden im Orte Jászberény gehalten und vom Palatinal-Obercapitän präsidirt; alle grossjährigen Jazygen und Kumanen sind fähig, dabei zu erscheinen; sie überwachen nicht nur die Vollziehung der Gesetze, die Kriegs- und Domesticalcontribution, das Oekonomische, sondern sie erwählen auch ihre Centralmagistratualen, d. h. diejenigen, die allen drei Districten gemeinschaftlich sind: den geschworenen Notar, Fiscal, Generalperceptor, und zwar über Candidation des Palatins. Von ihnen werden auch die zwei Deputirten für die Ständetafel des Reichstages ernannt und mit Vollmacht und Instructionen versehen (Art. 29. v. J. 1790—91.).

---

*) Aus diesem schönen Wirkungskreise des Obergespanns geht hervor, dass es durchaus dem Geiste dieses Amtes und der ausdrücklichen Anordnung des Art. 56. v. J. 1723 entgegen ist, wenn Obergespanne oder Administratoren nicht im Comitatsorte residiren und andere Magistratualen sich selbst überlassen.

β. Magistratualen.

Hiervon gibt es 1) die eben aufgeführten gemeinschaftlichen, denen der Palatinal-Obercapitän, von dem unten die Rede sein wird, vorsteht, dann 2) die Magistratualen für jeden der drei Districte insbesondere, nämlich der Districtscapitän und seine Beisitzer, welche wieder in einer, in jedem Districte abgesondert gehaltenen Congregation (Particularcongregation, aber in einem anderen Sinne als bei Comitaten) über Candidation des Palatins gewählt werden, und 3) die Richter und Beisitzer der einzelnen Orte, nebst den Nebenpersonen, die überall nöthig sind*).

γ. Graf und Richter der Jazygen und Kumanen.

Dieser ist der jeweilige Palatin, der sich auch in der Porson eines Palatinal-Obercapitäns einen Stellvertreter ernennt und ihm auch einen Substituten geben kann. Ausser dem Rechte der Candidation, sowohl in den General- als Particularcongregationen, hat der Palatin auch das Recht der obersten Gerichtsbarkeit, so dass vom Palatinal-Obercapitän dann die Appellation an den Palatin geht**), der sich seine Beisitzer selbst wählt. Durch den Palatin sind übrigens diese Districte auch in der Magnatentafel des Reichstages repräsentirt.

2) Der District der sechs Hayduckenstädte.

Auch diese haben eine ähnliche Verwaltung, nur fehlt es ihnen an einem Fürsprecher in der Magnatentafel.

α. Generalcongregationen.

Hier versammeln sich die in den sechs Städten sesshaften Hayducken, um über das Wohl des Districts zu berathen

*) Ohne in eine nähere Bestimmung der Competenz hier einzugehen, genügt es zu erwähnen, dass die Ortsrichter zwischen Personen desselben Ortes, der Districtscapitän zwischen Personen aus verschiedenen Orten des nämlichen Districts, der Palatinal-Obercapitän aber zwischen Personen und Sachen aus verschiedenen Districten zu entscheiden hat. Jeder District für sich hat das jus gladii; es wird unter dem Präsidium des Obercapitäns im Beisein der Districtscapitäne und ihrer Beisitzer ausgeübt.

**) Siehe Decr. V. des Königs Math. I. de officio Palatinatus art. 11., wo dem Palatin dafür 3000 Ducaten ausgesetzt sind.

und zu beschliessen, die Magistratualen des Districts zu wählen und die im 29. Art. v. J. 1790—91 ihnen gestatteten zwei Abgeordneten für den Reichstag zu ernennen, zu bevollmächtigen und mit Instructionen zu versehen. Diese Generalcongregationen werden vom Obercapitän einberufen und präsidirt.

β. Magistratualen.

Diese sind doppelter Art: 1) für den District, welche von der Generalcongregation gewählt werden, nämlich Beisitzer des Districtsgerichtes, ein Notar, Fiscal, zwei Generalperceptoren, Archivar; und 2) die für die einzelnen Städte, welche in einem Ductor (Hadnagy), einem Richter, Senatoren, Notaren, Particularperceptoren u. s. w. bestehen. Von dem Gerichte dieser Städte geht die Appellation an das Districtualgericht, soweit dieses nicht selbst erste Instanz ist, was in Criminalfällen und in Fällen, wo es sich um Personen oder unbewegliche Sachen verschiedener Hayduckenstädte handelt, immer der Fall ist. Vom Districtsgerichte geht es an die königliche Tafel.

γ. Der Obercapitän.

Dieser ist vom Könige (oder in dessen Namen) von der kön. ung. Hofkanzlei ernannt und Präses der Generalcongregationen, die er auch beruft und aufhebt, und zugleich Präses des Districtsgerichtes, das er mit den Assessoren bildet; er hat aber als solcher keinen Sitz in der Magnatentafel. Er führt die Correspondenz mit der Statthalterei, empfängt von dort Befehle, sorgt für das Beste des ganzen Districts, für seine ökonomischen Verhältnisse, hat aber die Generalcongregation über sich.

3) Das Feld Turopolya.

Die Einwohner desselben sind einzeln Edelleute — was bei den vorhergegangenen beiden Districten nicht so allgemein der Fall ist — sie halten Particular-Congregationen in dem Sinne, dass sie selbst unter sich eine Congregation bilden, die von der Congregation des Comitats Agram, in dessen Bereiche der District liegt, verschieden ist. In dieser Congregation wählen sie ihre selbstständigen Magistratualen, die alle Angelegenheiten, wie sie sonst vor das Comitat gehören,

schlichten; nur geht dann die Appellation an die Sedria des Agramer Comitats. Sie haben einen alle Jahre aus sich selbst ganz frei gewählten Grafen (Comes Curialis) an der Spitze, welcher zugleich als solcher unter den Abgeordneten der Comitate auf dem Reichstage Sitz und Stimme hat.

4) Der Seedistrict (das ungarische Litorale) besteht aus zwei Theilen; der eine Theil, in welchem Fiume liegt, gehört zum eigentlichen Königreiche Ungarn, der andere Theil, in welchem Bucari liegt, zum Königreiche Kroatien. Er steht unter einem Gubernium, das ganz vom Könige ernannt und dessen Präsident zugleich Hafencapitän ist und an der Magnatentafel des ungar. Reichstages Sitz und Stimme nach Art eines Obergespanns hat, somit dort das Interesse des Litorale vertritt. Obschon übrigens dieser Seebezirk als solcher auf dem Reichstage in der Ständetafel nicht vertreten ist, so schicken doch die königl. Freistädte Fiume und Bucari ihre Abgeordneten.

§. 10.

III. *Die Verwaltung der königlichen Freistädte.*

Es giebt in Ungarn 43, in Kroatien und Slavonien 7 und im Küstenlande 2 königliche Freistädte d. h. solche Städte, welche nicht nur ihre eigene Gerichtsbarkeit, folglich keinen Grundherrn haben (was durch den Ausdruck: „frei" bezeichnet wird), sondern welche auch Deputirte auf den Reichstag schicken (was der Ausdruck: „königliche" andeuten will). Dieselben sind als solche (als Corporation) adelig und theils durch die Genanntschaft, theils durch ihren Magistrat verwaltet.

a. Die Genanntschaft (der äussere Rath) ist ein Collegium von Bürgern der Stadt, das in gewissen städtischen Angelegenheiten eine berathende und sehr häufig auch eine entscheidende Stimme hat. Nach Verschiedenheit der Grösse der Stadt ist auch die Anzahl dieses Collegiums verschieden (50, 80, 100, in Pesth sollen 120 sein). Die Glieder kommen wohl durch die Wahl in dieses Collegium, aber nicht durch die Wahl der sämmtlichen Bürger der Stadt, sondern durch die Wahl der übrigen Glieder der Genannt-

schaft selbst, welche im Falle des Abganges eines Gliedes ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit einen der Bürger in das Collegium hineinnehmen. Wenn daher Alle auf einmal aussterben würden, so wäre Niemand da, der das Collegium wieder herzustellen das Recht hätte. Ausserdem ist die Wirksamkeit der Genanntschaft eine ähnliche, wie die der Comitatscongregationen. Die Genanntschaft nimmt nämlich, wie die Congregation, die Restauration der wählbaren Magistratualen vor und ist es auch, welche die Deputirten zum Reichstage wählt, bevollmächtigt und mit Instructionen versieht; in beiden Fällen wirken ebenso, wie in den Comitaten, die Magistratualen der Stadt zu den Wahlen mit. Abgesehen von diesen Wahlen ist die Genanntschaft in allen jenen Gegenständen zu hören, wo es sich um das Wohl der ganzen Stadt handelt, vorzüglich also in allen Oekonomiefällen. Der Vorsitzende der Genanntschaft heisst gewöhnlich Vormund.

b. Die Magistratualen.

Diese bestehen aus einem Bürgermeister, einem Stadtrichter und Stadthauptmann, dann aus den Senatoren und endlich aus dem Manipulationspersonale. Der Bürgermeister hat die politischen und ökonomischen Geschäfte der Stadt über sich, der Stadtrichter alle juridischen und der Stadthauptmann alle polizeilichen, namentlich die bewaffnete Macht der Stadt. Diese drei Stellen werden, und zwar von der Genanntschaft, aus den Rathsherren (Senatoren) der Stadt alle drei Jahre neu gewählt, sie sind aber wieder wählbar. Die Senatoren sind lebenslänglich angestellt und haben sowohl bei den politisch-ökonomischen, als auch richterlichen und polizeilichen Gegenständen Sitz und Stimme am Rathstische. Die übrigen Manipulations-Magistratualen werden ebenfalls alle drei Jahre restaurirt. Die Magistratualen vom Rathstische haben übrigens, wie die der Comitate in den Congregationen, in den Sitzungen der Genanntschaft Sitz und Stimme und zwar obenan.

Die Städte unterstehen in politischen Angelegenheiten der Statthalterei, in Justizgegenständen der Tabula regia oder dem Personal- oder Tavernikalstuhl — wovon sogleich gehandelt werden wird — in Fällen der Oekonomie aber der

königl. ungar. Hofkammer zu Ofen, von der sie die Erlaubniss zu allen, selbst sehr unbedeutenden Auslagen einzuholen haben, weswegen ihnen eine Abhängigkeit von der königl. Gewalt zur Last gelegt wird, wovon später mehr.

§. 11.

IV. *Das Appellations- Wechselgericht.*

Dieses besteht aus einem Präsidenten und sechs Räthen mit dem nöthigen Hülfspersonale. Es ist nicht nur den sieben Wechselgerichten erster Instanz übergeordnet, sondern auch allen anderen Gerichten, vor welche die Concursprocesse gehören, indem diese in zweiter Instanz vom Wechsel-Appellationsgerichte entschieden werden. Dasselbe macht einen Theil der königl. Curie aus und sollte auf den Reichstag berufen werden, wovon in der Verfassung ein Mehreres.

§. 12.

V. *Die königliche Tafel (Tabula regia)*

ist theils ein Gericht erster Instanz (in allen Aviticalprocessen, dann bei Verbrechen des Hochverrathes, das in Ungarn einen viel ausgedehnteren Begriff hat, als in den meisten anderen Ländern Europas), theils und zwar in der Regel das Appellationsgericht, sowohl in Civil-, als Criminalprocessen für das eigentliche Königreich Ungarn. Ihr Präsident heisst abgekürzt Personal (Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis locumtenens), den der König ernennt. Rechts von ihm sitzen zwei Prälaten (Praelati Tabulae) und zwei aus den Magnaten (Barones Tabulae), links von ihm sitzt zuerst der Vicepalatin (ein Stellvertreter des Palatins und von ihm ernannt), der in Abwesenheit des Personals das Präsidium führt, ein Vicejudex Curiae (ein Stellvertreter des obersten Reichsrichters und von ihm ernannt), dann vier Protonotare d. h. Assessoren, welche die Referate auszuarbeiten haben*). Von diesen ist einer vom Palatin ernannt (Palatinalprotonotar), einer vom Judex Curiae (Protonotar des Judex Curiae) und zwei vom Personal. Ferner sind vier vom Könige er-

*) Was aber nach dem 16. Art. §. 3. v. J. 1792 auch von anderen vier Assessoren der königl. Tafel geschieht.

nannte Beisitzer, zwei Beisitzer, welche der Primas des Reiches (Erzbischof von Gran), oder im Falle der Vacanz des Bisthums der König ernennt, dann einige überzählige vom Könige ernannte, ferner der Referent im Bergwesen und der königl. Fiscus (causarum regalium Director). — Diese königliche Tafel, welche den zweiten Theil der Curia regia bildet, ist deswegen so wichtig, weil sie auf den Reichstag berufen wird, wo ihr Präsident, der Personal, die Ständetafel präsidirt und wo sie über die Excesse, die sich etwa die Stände erlauben würden, sogleich urtheilen soll*). Der Personal gehört wohl als solcher nicht zu der Magnatentafel, allein der König macht ihn, da er nicht schon vermöge seiner Geburt Magnat ist, sondern aus dem Ritterstande sein muss, zum Obergespann eines Comitats, und als solcher ist er dann zugleich Magnat, folglich zugleich Mitglied der oberen Tafel.

§. 13.

VI. *Das Septemvirat*

ist der dritte Theil der königl. Curie und das höchste Reichsgericht nicht nur für das eigentliche Königreich Ungarn, sondern auch für seine Nebenländer (Kroatien, Slavonien und das ungar. Litorale), ferner nicht nur in allen Civil-, sondern auch Strafprocessen. Sein Name kommt daher, weil einst die sieben ersten Würdenträger des Reiches (der Palatin, Judex Curiae, der oberste Kanzler, Tavernikus, Magno-Seneschalkus, der Banus von Kroatien und der Woywode von Siebenbürgen) dieses Gericht bildeten. Es besteht heut zu Tage (nach dem Art. 24. v. J. 1723 und Art. 24. v. J. 1741)

---

*) Art. 7. v. J. 1723. §. 8.: Ut autem securitati Eorumdem, ipsorumque Familiarium, ac in Diaeta conquerentium, et per hoc publicae Diaetali quieti consulatur; a quibusvis *contumeliis*, multo magis mannum injectionibus, in loco Diaetali, *aut publici Consessus abstineatur.*

§. 9. Si quid autem ejusmodi perpetraretur, tales et etiam *committentes*; ex dictamine immediate praemissi Articuli *ad tertium citentur*, ac Judicium de illis *coram Tabula regia judiciaria* celebretur irremissibiliterque, Calumniatores quidem et Diffamatores toties quoties in poena floren. 200., Parti laesae applicanda; Verberatores vero vel Vulneratores poena Actus majoris potentiae castigentur: Praemissorum nihilominus malitiosi sub Diaeta occisores aut occidi procurantes praevia tamen citatione poena mortis cum exasperatione condemnentur.

aus dem Palatin als Präsidenten, dann aus Assessoren aus dem Prälaten- (4), Magnaten- (7) und Ritterstande (9), denen ein Referent in Bergwerksangelegenheiten ohne Votum beigegeben ist. Alle diese Glieder, mit Ausnahme des Palatins, werden vom Könige ernannt. Der erste Magnat dieser Tafel nach dem Palatin ist der Judex Curiae, der in Abwesenheit des Palatins das Präsidium führt. Wenn auch er verhindert ist, so führt es der Ban von Kroatien oder der Tavernikus, die nach dem Art. 24. v. J. 1715 ebenso beizusitzen das Recht haben, wie der jeweilige Primas des Reiches als oberster Reichskanzler. Eine besondere Section des Septemvirats ist oberstes Gericht in allen Angelegenheiten, worüber das Wechselappellations-Gericht in zweiter Instanz zu entscheiden hat; demselben sind zwei Referenten mit entscheidender Stimme aus den königl. Städten und Districten beizugeben.

§. 14.

VII. *Die königliche Banaltafel.*

Diese hat die nämliche Wirksamkeit für die Königreiche Slavonien und Kroatien, welche die königliche Tafel im eigentlichen Königreiche Ungarn übt. Ihr Präsident ist der Ban von Kroatien, der dritte ungarische Reichsbaron; er wird, wie alle Glieder dieser Tafel, vom Könige ernannt und ist als solcher zugleich Beisitzer des Septemvirats in Ungarn. Er führt die Oberaufsicht der Civilregierung in diesen Nebenländern Ungarns und schreibt die Concurse (Congresse) für selbe aus, d. h. die Versammlung der Stände dieser beiden Königreiche, welche die Municipalrechte derselben bewahren, die Repartirung der Contribution vornehmen und insbesondere zwei Deputirte der beiden Königreiche zum ungarischen Reichstage schicken, mit Vollmacht und Instructionen versehen, ihre Beschwerden (gravamina) vorzubringen beauftragen; denn eine separate Gesetzgebung steht diesen beiden Königreichen nicht zu, die haben sie mit Ungarn gemeinschaftlich.

§. 15.

VIII. *Der Tavernikalstuhl.*

Dieses Obergericht hat seinen Namen von dem Vorsitzenden, dem Tavernikus*) (dem vierten Reichsbaron in Ungarn),

*) Tavernicorum regalium Magister (Oberschatzmeister).

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

den der König ernennt. Der Stuhl besteht aus den Abgeordneten jener zwölf Tavernikalstädte, welche der Tavernikus nach seiner Wahl unter ihrer ganzen Anzahl zur Absendung ihrer Abgeordneten auffordert*). Seine Aufgabe ist, über die von den Magistraten der Tavernikalstädte abgeurtheilten und appellirten Civilprocesse Recht zu sprechen. Die Criminalprocesse gehen auch von diesen Städten, wenn sie appellirt werden, sogleich an die Tabula regia. Der Tavernikalstuhl muss sich jährlich wenigstens einmal versammeln und trägt alle seine Entscheidungen in ein eigenes Buch ein, welches beim Schlusse der Sitzung immer versiegelt und in Ofen aufbewahrt wird. Es gibt von hier noch den Zug an das Septemvirat. Der Tavernikus geniesst von diesen Städten jährlich ein mässiges Einkommen und auch einige Taxen von den Parteien und hat Sitz und Stimme bei der Magnatentafel des Reichstages.

§. 16.

IX. *Der Personalstuhl.*

So wie es Tavernikalstädte gibt, so gibt es auch Personalstädte**) d. h. solche, welche ihre Civilprocesse — denn die Criminalprocesse werden auch von hier an die königl. Tafel appellirt — an den Personal einschicken, und zwar die übrigen Städte unmittelbar, die unten erwähnten sieben Bergstädte (mit Ausnahme von Bries und Frauenbach) aber erst von dem ihnen eigenthümlichen Appellationsgerichte (Gerichte der sieben Bergstädte) und die 16 Zipser Städte von ihrem Provinzialgerichte. Der Personal ist hier der eigentliche Richter und hält den Stuhl nach seinem Belieben zwei bis

*) Die Tavernikalstädte, die alle königl. Freistädte sind, sind folgende: Agram, Arad, Barthfeld, Debreczin, Eisenstadt, Eperies, Esseg, Fünfkirchen, Güns, Karpfen, Komorn, Modern, Neusatz, Oedenburg, Ofen, Pesth, Pressburg, Raab, Skalitz, Szathmar, Szegedin, Theresiopel, Temeswar, Tyrnau, Zombor.

**) Altsohl, Bösing, Gran, Kopreinitz, Karlstadt, Käsmark, Krentz, Leutschau, Posega, Russt, Stuhlweissenburg, St. Georgen, Trentschin, Warasdin, Zeben; ferner alle königl. freien Bergstädte (Bries, Dille, Franenbach, Königsberg, Kremnitz, Liebethen, Nensohl, Pukkanz, Schemnitz), zuletzt die 16 Zipser Städte. Mit Ausnahme der 16 Zipser Städte sind alle anderen königl. Freistädte.

dreimal des Jahres und zieht nach seinem Belieben einige Assessoren der königl. Tafel bei. Von seinem Ausspruche gibt es keinen höheren Zug mehr.

§. 17.

X. *Die königliche Statthalterei (Consilium regium locumtenentiale).*

Dieselbe besteht aus einem Präses und mehreren Räthen mit dem untergeordneten Manipulations-Personale.

Der Präses ist der Palatin des Reiches. Derselbe wird vom Reichstage aus den vom Könige vorgeschlagenen Ungarn gewählt. Er ist als solcher der Statthalter des abwesenden Königs, Vermittler zwischen diesem und den Ständen des Reiches im Falle von Missverständnissen zwischen beiden, Präses der Statthalterei, der Septemviraltafel, Obergespann des Pesther Comitats, Graf und oberster Richter der Jazygen und Kumanen, Capitän der adeligen Insurrection, erster Reichsbaron, der bei feierlichen Aufzügen dem Könige die Krone vorträgt und bei der Krönung selbst unmittelbar dem Primas des Reiches behülflich ist. Endlich ist er auch Präses der Magnatentafel und des gesammten Reichstages, den er im Falle, als der herrschende Königsstamm erlöschen sollte, zur Wahl eines neuen Königs zu berufen das Recht hat. Seinen Einfluss auf die königliche Tafel durch Ernennung eines Vicepalatins und Palatinalprotonotars haben wir bereits gesehen *). Die Räthe der Statthalterei ernennt der König aus den Prälaten, Magnaten und Adeligen, und zwar die drei anderen an der Staatsverwaltung Antheil nehmenden Reichsbarone (ausser dem Palatine) mittelbar dadurch, dass er sie zur Würde eines Judex Curiae, Banus von Kroatien und Tavernikus befördert, denn in dieser Eigenschaft haben sie obenan Sitz und Stimme im Statthaltereirathe, und zwar dergestalt, dass der Judex Curiae den Palatin in Präsidien (der Statthalterei, des Septemvirats und des Reichstages) dann vertritt, wenn dieser zu präsidiren verhindert ist.

Der Statthaltereirath hat, mit Ausnahme der Justiz- und

*) De officio Palatinatus, in fine Decr. V. Matthiae I. seu Corvini v. J. 1485 und 9 Art. v. J. 1741.

Cameralgeschäfte, die gesammte obere Verwaltung in polizeilichen, politischen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten mit Einschluss des Contributions-, Militäreinquartirungs- und Verpflegswesens, der Urbarial- und Adelssachen. Der Statthalterei müssen die Protokolle der General- und Particularcongregationen, der städtischen Magistrate u. s. w. vorgelegt werden, um Alles hintanzuhalten, was den Gesetzen und approbirten Gewohnheiten des Reiches entgegen wäre. Die Statthalterei steht unmittelbar unter dem Könige, wenn sie auch im Wege der königl. ungar. Hofkanzlei die Befehle des Königs erhält (Art. 14. v. J. $17\frac{90}{91}$).

§. 18.

XI. *Die geistliche Verwaltung.*

Auch diese interessirt uns hier nur insofern, als sie zugleich auf die Verfassung Ungarns eine Einwirkung äussert. Man muss da unterscheiden zwischen der katholischen (sowohl lateinischen als griechisch-unirten) und der akatholischen Kirche, von deren letzterer nur die nichtunirten Griechen hierher gehören.

A. Die katholische Kirche

hat zuoberst Bischöfe, welchen nicht nur die geistliche Leitung ihrer Diöcese obliegt, sondern welche auch über Gegenstände entscheiden, die anderwärts der weltlichen Gerichtsbarkeit angehören; denn vor das Diöcesanforum (den heiligen Stuhl) gehören nicht nur alle Ehestreitigkeiten, sobald auch nur Ein Theil katholisch ist, sondern auch Klagen wegen Meineid und Testamentsanstände in Betreff der äusseren Form. Die katholischen Bischöfe, die alle vom Könige ernannt und vom Papste bestätiget werden, sind entweder den in Ungarn wirklich bestehenden Diöcesen vorgesetzt, oder sie führen den Namen von einstigen ungarischen Diöcesen, die jetzt in den Händen der Türken sind (in partibus infidelium). Die wirklich angestellten sind wieder entweder Erzbischöfe oder Suffraganbischöfe, welche letztere mehrere zusammen unter demselben Erzbischofe stehen. Unter den Bischöfen stehen dann die Kapitel und die Aebte.

1) Erzbischöfe gibt es drei in Ungarn, nämlich den zu Gran, zu Kolocsa und den zu Erlau. Der erste unter

diesen ist der zu Gran, er ist Primas und oberster Kanzler des Reiches, als solcher Mitrichter beim Septemvirate nnd beständiger Obergespann des Graner Comitats; er nimmt auf dem Reichstage den ersten Platz zur Rechten des Vorsitzenden ein.

2) Die Suffraganbischöfe: 1) Der von Weitzen, 2) der von der Zips, 3) der von Neusohl, der von Stein am Anger, 4) der lateinisch-katholische von Grosswardein, 5) der griechisch-katholische daselbst, 6) der siebenbürgische, 7) der Szathmárer, 8) der von Fünfkirchen, 9) der von Neutra, 10) der griechisch-katholische von Fogorasch, 11) der von Zengg, 12) der griechisch-katholische zu Kreutz, 13) der von Csanad, 14) der von Diakovar, 15) der von Stuhlweissenburg, 16) der griechisch-katholische zu Munkacs, 17) der zu Agram, 18) der zu Raab, 19) der zu Kaschau, 20) der zu Wesprim, 21) der zu Rosenau, 22) der griechisch-katholische zu Eperies.

3) Titularbischöfe gibt es für Ungarn 22, die aber nicht immer alle ernannt sind.

4) Die Kapitel, deren Glieder alle der König ernennt, sind entweder den Erzbischöfen oder Bischöfen, die oben schon aufgeführt wurden, beigegeben, oder sie sind Kapitel der Collegiatkirchen, wie z. B. das zu Pressburg, Oedenburg, Tyrnau u. dgl. Die Vorsitzenden derselben heissen Pröpste.

5) Die Aebte, die ebenfalls fast alle vom Könige ernannt werden, sind entweder solche, welche Klöstern (Stiftern) vorstehen, oder solche, welche mit Beneficien begabt sind, aber keinem Stifte vorstehen.

B. Die griechisch-nichtunirte Kirche.

Diese hat theils einen Nationalcongress, theils Synoden, welche Versammlungen nur auf voransgegangene königliche Bewilligung und in Gegenwart eines königlichen Commissars abgehalten werden, und zwar die erstere nur dann, wenn ein neuer Erzbischof gewählt werden soll, oder wenn wichtige Kirchen- und Religionssachen besprochen und darüber Vorschläge abgefasst werden sollen, letztere aber dann, wenn ein neuer Bischof gewählt werden soll, oder andere Kirchenangelegenheiten zur Berathung kommen. Der

Unterschied in der Zusammensetznng ist folgender: Der Nationalcongress ist aus hundert Deputirten gebildet, nnd zwar von je 25 aus jedem einzelnen Stande (der Geistlichkeit, dem Adel und Grundbesitze, dem Militär und endlich dem Civile); die Synode dagegen besteht nur aus den Bischöfen der illyrischen Kirche; wenn jedoch Glaubenssachen zur Sprache kommen, so werden auch die Bischöfe von der Bukowina nnd von Siebenbürgen beigezogen. Der in dem Nationalcongresse gewählte Erzbischof und die in den Synoden gewählten Bischöfe müssen vom Könige bestätigt werden, ehe sie in Wirksamkeit treten. Die griechisch-nichtunirte Kirche wird ausser diesen Versammlungen verwaltet:

a. von einem Erzbischofe zu Karlowitz, der auf die erwähnte Weise erwählt wird, und

b. von den Bischöfen zu Bács, Temeswar, Werschetz, Arad, Pakratz, Karlstadt, Ofen (der Siebenbürger und der Bukowiner, so wie der dalmatische haben ihre Sitze nicht im Königreiche Ungarn).

§. 19.

XII. *Die höchste Verwaltung*

befindet sich in den Händen Sr. apostolischen Majestät des Königs; sie umfasst alle Rechte, welche aus dem Begriffe und Zwecke einer höchsten Staatsverwaltung fliessen. Diess ist ganz klar in dem Tripartitum sowohl, als in den nachfolgenden Reichsdecreten enthalten. Im §. 2. des 3. Tit. II. Th. des Trip. heisst es ausdrücklich: Verum posteaquam ad fidem Catholicam sunt conversi, et Regem sponte sibiipsis elegernnt; tam condendae legis, *quam etiam cujuslibet possessionariae collationis, atque omnis judiciariae potestatis facultas* in jurisdictionem sacrae Regni hujus Coronae, qua cuncti Reges Hungariae coronari solent et subsequenter Principem et Regem nostrum legitime constitutum *simul cum Imperio et Regimine* translata est. Hier ist klar ausgesprochen, dass dem Könige Ungarns das Recht der Verleihung der heimgefallenen adeligen, somit auch geistlichen Güter (possessionariae collationis), das Recht *jeglicher richterlichen Gewalt* (omnis judiciariae potestatis), der Oberbefehl über die Armee (imperium), kurz die ganze Verwaltung, d. h. Lenkung des Staates nach den bestehenden Ge-

setzen (regimen) zusteht. Dasselbe geht klar hervor aus dem §. 7. des 2. Art. v. J. 1723, nämlich den Worten *regendam* et *gubernandam* transferunt, so wie aus dem Art. 10. v. J. $17\frac{20}{21}$, wo dieselben Worte wiederholt sind, so wie aus den Worten eines jeden Reichsdecrets, indem der König, und zwar auf die ausdrücklich dahin lautende Bitte der Reichsstände, verspricht, dass er alles in den Artikeln Enthaltene durch seine Unterthanen beobachten machen werde (per alios quoscunque Fideles Nostros observari faciemus). Diese Machtvollkommenheit in der Verwaltung, die auch die Machtvollkommenheit in der Beaufsichtigung nach sich führt — da ohne gehörige Beaufsichtigung keine Verwaltung denkbar ist — ist somit nur dort beschränkt, wo die Gesetze oder anerkannten Gewohnheiten die Beschränkung aussprechen. Im letzteren Artikel ist namentlich die allgemeine Beschränkung enthalten, regnum Ungariae *propriis legibus et consuetudinibus, non* vero ad normam aliarum provinciarum regendum et gubernandum esse. Man nennt nun alle Rechte des Königs als solchen, welche er ohne Dazwischenkunft des Reichstages ausübt, Reservatrechte, während diejenigen, welche er nur mit dem Reichstage ausüben darf, die Comitialrechte heissen. Die Reservatrechte des Königs sind nun im Einzelnen folgende:

1) Das königliche Patronatsrecht, in Folge dessen der König die Erzbischöfe, Bischöfe, fast alle Aebte und Pröpste und alle Domherren der katholischen Kirche ernennt. Dadurch allein schon werden die Ernannten befähigt, die mit den ihnen verliehenen Beneficien verbundenen Einkünfte und sonstigen weltlichen Rechte (Temporalia) zu gebrauchen, so dass sie durch die, etwa nöthige, päpstliche Confirmation nur die Jurisdiction in spiritualibus erhalten. Es fliesst dieses Recht aus der facultas possessionariae collectionis, die oben erwähnt wurde, und die auch das Recht in sich schliesst, nach geschehener Erledigung der höheren Beneficien (Erzbisthümer und Bisthümer) die Einkünfte für das königliche Aerar zu beziehen, da diess im Falle der Erledigung anderer Güter ebenfalls eintritt*). Sterben die Bischöfe ohne Testament, so

*) Trip. I. Pars. Tit. 11.: Sciendum autem, quod, licet Papa seu Summus Pontifex utramque jurisdictionem, temporalem scilicet et spi-

fällt ihre Verlassenschaft ebenfalls dem Könige heim, dem selbst ein Drittel derselben gehört, wenn ein Testament vorhanden ist, und der Bischof nicht vom Könige das Recht erwirkte, frei verfügen zu können. Die erwählten Erz- oder Suffraganbischöfe der griechisch-nichtunirten Kirche, so wie die wenigen erwählten Aebte hat der König zu bestätigen das Recht.

2) Das Recht circa sacra der verschiedenen Kirchen, wohin die Ertheilung des placetum regium für die päpstlichen Breven und Bullen, das Gestatten der Appellationen an den päpstlichen Stuhl, das Recht, die Beneficien zu sequestriren, um die verfallenen Gebäude, besonders Kirchen in guten Stand zu setzen (Art. 71. v. J. 1723.), das Recht der Aufsicht und Leitung des Studien- und Stiftungswesens (nach Art. 74. v. J. 1715 und 70. v. J. 1723), das Recht, die Güter und Einkünfte vernachlässigter Kirchen, Kapitel und Convente auf die Errichtung der Schulen überall zu verwenden (19. Art. v. J. 1550), gehören.

3) Der Befehl über die gesammte Militärmacht (imperium); nur die Ergänzung der ungarischen Regimenter durch ungarische Rekruten ausser der Militärgrenze und die periodische Bewilligung der Militärcontribution von 4 Millionen jährlich wird als ein Comitialrecht geübt. In Folge dieser Militärgewalt steht dem Könige die Ernennung der Offiziere, die Dislocation der Truppen, die Art der Armirung und Verwendung zu. Das Einquartierungs- und Verproviantirungswesen ist besonders regulirt.

4) Daraus folgt auch das Recht, über Krieg und Frieden zu bestimmen, das Recht der Gesandtschaften (doch sollen dabei mitunter nach dem 36. Art. v. J. 1630 und 17. Art. v. J. 17$\frac{29}{44}$

---

ritualem habeat, in collationibus tamen beneficiorum Ecclesiasticorum, pro tempore vacantium in hoc regno, summus ipse Pontifex nullam jurisdictionem exequitur, praeter *confirmationis* auctoritatem. Et hoc quadruplici ratione: I^{mo} ratione fundationis Ecclesiarum; quia Reges Hungariae, cum soli fuerint omnium Ecclesiarum et Episcopatuum, Abbatiarumque et Praeposiurarum in hoc Regno fundatores, per ejuscemodi fundationem, *omnem* facultatem juris patronatus: nominationis, electionis et collationis beneficiorum sibiipsis acquisierunt et vindicarunt etc. Man sehe auch den 15. Art. v. J. 1518.

auch Ungarn verwendet werden), der Verträge mit auswärtigen Mächten, kurz das der Repräsentation nach aussen.

5) Das Recht, alle Civilämter zu verleihen*); nur haben ungemein viele Reichsartikel und namentlich der eben citirte 15. Art. v. J. 1741 und der 17. Art. v. J. $17\frac{9}{9}\frac{0}{7}$ ausdrücklich festgesetzt, dass nur Ungarn, und zwar, soweit das Gesetz es befiehlt, Adelige die Aemter der ungarischen Verwaltung bekleiden sollen. Diese Eigenschaft vorausgesetzt ist der König wenig beschränkt, nämlich nur bei der Creirung eines Palatins, der beiden Kronhüter, was unter die Comitialrechte gehört; dann bei den ersten Instanzen (Comitaten, Districten und Städten), wo durchgängig die Wahl eingeführt ist, wie schon oben erörtert wurde; doch übt der König in den Städten durch die ihm vorbehaltene Bestätigung der Wahlen, und in den Comitaten durch die Candidation von Seite des Obergespanns, so weit er diesen ernennt, einen Einfluss. Das Ernennungsrecht bei allen Wechselgerichten und deren Hülfsämtern, sowohl erster als höherer Instanz, ist in dem XV. Art. v. J. 1840 ausdrücklich, und zwar ohne Rücksicht auf die Geburt, dem Könige reservirt.

6) Das Recht der Verleihung von Würden, Auszeichnungen und Privilegien, soweit die Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden; z. B. das Recht der Verleihung des königlichen Rathstitels, des Adels an Ungarn (das an Nichtungarn ist ein Comitialrecht), des Stephansordens, des Grafen- oder Freiherrntitels, des Marktprivilegiums u. dgl.**). Dagegen kann der König nach dem 17. Art. v. J. 1687 nur mit Einwilligung des Reichstages eine Stadt zu einer königlichen Freistadt in dem Sinne machen, dass sie Abgeordnete auf den Reichstag schicken kann, worüber bei der Verfassung ein Näheres.

7) Nach dem I. Buche der Decr. Colomanns 20. Haupt., und 2. Art. des Andreanischen Decrets das Recht, alle adeligen Güter Ungarns, sobald der Mannsstamm, an den es verliehen worden ist, oder im Falle, als es auch auf die weibliche Linie ausdrücklich verliehen wurde, nach dem Aussterben dieser oder im Falle eines Crimen laesae Majestatis, oder einer

*) 15. Art. v. J. 1741.
**) S. Tit. 9. des I. Th. des Tripart.

notae infidelitatis an sich zu ziehen und wieder an andere Wohlverdiente zu verleihen (Donationen zu machen), dabei die Bedingungen vorzuschreiben (authoritas omnis possessionariae collationis).

8) Das Recht, sich von allen Behörden über die zu wissen nothwendigen Gegenstände Berichte vorlegen zu lassen, ihre Verhandlungsprotokolle einzusehen — was auch von allen Congregationen der Comitate gilt — daher auch ihre Statuten zu prüfen, zu genehmigen oder zu verwerfen (§. 5.).

9. Das Recht, alle Behörden zur genauen Befolgung ihrer Pflichten zu verhalten, ihnen wegen leichterer Controlirung derselben Instructionen zu geben, ihre Gesetzübertretungen zu rügen und abzustellen und überall auf genaue Befolgung der Gesetze zu dringen.

10) Das Recht, Ruhe und Ordnung überall aufrecht zu erhalten, Jeden in der Ausübung seiner Gerechtsame zu beschützen.

11) Das Recht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit überall in seinem Namen geschehen zu lassen (facultas omnis judiciariae potestatis), doch durch die im Gesetze bestimmten Gerichte und in der durch selbe oder die approbirten Gewohnheiten festgesetzten Form (Art. 12. v. J. $17\frac{9}{9}\frac{0}{7}$.)*). Hierher gehört auch das Recht der obersten Vormundschaft, was das Recht begreift, im Falle kein gesetzmässiger oder testamentarischer Vormund vorhanden ist, einen zu bestellen und die ersteren abzusetzen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.

12) Das Recht, Verbrecher oder sonst Strafbare zu begnadigen (48. Art. v. J. 1715).

13) Das Recht, die verfassungsmässigen Einkünfte des königl. Aerars ohne irgend eine Rechnungslegung nach eigenem Ermessen oder Zeitverhältnisse zu des Reiches Bestem zu verwenden, nach dem 2. Art. v. J. 1729 die Ein- und

*) Forma judiciorum lege stabilita aut stabilienda Authoritate Regia non immutabitur, nec legitimarum Sententiarum Executiones Mandatis impedientur: aut per alios impediri admittentur, nec sententiae legitimae fororum Judiciariorum, immo nec in Revisionem Regiam nec ullius Dicasterii politici pertrahentur, sed secundum conditas hucusque aut in futurum condendas leges receptam Regni consuetudinem Judicia per Judices absque Discrimine Religionis deligendos celebrabuntur.

Ausfuhrzölle, den Dreissigsten, das Postwesen (114. Art. v. J. 1723) zu reguliren, Bergwerke zu betreiben, Münzen zu prägen (18. Art. v. J. 1405 und 40. Art. v. J. 1523), allein Salz zu erzeugen (20. Art. v. J. 1405. und Art. 8. v. J. 1405 2. Decret.), den Salzpreis zu bestimmen; es soll aber eine Erhöhung desselben nur dann ausser dem Reichstage eintreten, wenn äusserst dringende Umstände es erfordern (nisi extreme urgentes Circumstantiae aliud exigerent)*). Doch kann der König sich keine neuen Einkommensquellen schaffen, da dazu ein Gesetz nothwendig, dieses aber ohne Einwilligung des Reichstages nicht möglich ist; und er erhält selbst die Militärcontribution (4 Millionen Gulden) nur von einem Reichstage zum anderen bewilligt**).

14) Der König hat dagegen auch das Recht, die mit der Militärcontribntion gleichen Schritt haltende Comitatscontribution (die Domesticalcasse) genau zu überwachen, alle Erhöhungen, die gegen das Reichsherkommen sind, zu verbieten, die Contribuenten überhaupt vor allen Erpressungen zu bewahren und, da diese Contribution nur ein Accessorium der Militärcontribution ist, ihr Aufhören in dem Maasse anzuordnen, als die Militärcontribution selbst aufhören würde.

15) Das Recht, den Adel des Reiches zur Insurrection aufzufordern, d. h. zu verlangen, dass der Adel sich und seine Mannschaft rüste, seinen Unterhalt als Soldat besorge und das Land gegen den andringenden Feind unentgeldlich vertheidige (6. Art. v. J. 1723). Soweit dabei eine eigene Organisirung und Subsidien nöthig sind, ist diess dann ein Comitialrecht***).

---

*) Art. 20. v. J. 1723. Weil diess eine Art Consumtionssteuer, auf die Agricultur gelegt, ist, die somit auch den Adeligen trifft, der sein Privilegium der Steuerfreiheit — zu seinem eigenen Nachtheile — nach Kräften schützt.

**) Welches die verfassungsmässigen Finanzquellen sind, und wie wenig sie den dermaligen Bedürfnissen des Reiches entsprechen, habe ich in einer eigenen Broschüre: „Ein Haupthinderniss des Fortschrittes in Ungarn," erörtert.

***) Wiederholt haben Reichstagsartikel z. B. Art. 9. v. J. 1602 bereits aus früherer Zeit das Panderien-Wesen als eine ganz ungenügende Einrichtung erklärt. Was soll erst die jetzige Zeit dazu sagen!

16) Das Recht, den Reichstag anszuschreiben, den Ort und die Zeit desselben zu bestimmen, alle diejenigen, die darauf zu erscheinen das Recht haben, dazn aufzufordern, über die Nichterscheinenden und keinen Entschnldigungsgrund Habenden Strafen zn verhängen (§. 30 und die folgenden unten).

17) Das Recht des feierlichen Gepränges dort, wo es sich darum handelt, den Glanz des Thrones zu zeigen; daher das Recht, die Reichsbarone (grösstentheils) zu ernennen und alle zur Leistung ihres Dienstes in solchen Fällen aufzufordern. Ausser den in der Verwaltung des Landes selbst verwendeten vier Reichsbaronen (dem Palatin, Judex Curiae, Ban von Kroatien und Tavernikus) gibt es noch folgende Reichsbarone, die der König ernennt: Obersthofmeister (Curiae Regiae Magister), Oberster Thürhüter (Janitorum Regalium Magister), Oberster Stallmeister (Agazonum Regalium Magister), Oberster Truchsess (Dapiferorum Regalium Magister), Oberster Mundschenk (Pincernarum Regalium Magister), Oberster Kämmerer (Cubiculariorum Regalium Magister), der Capitän der ungarischen Garde (Capitaneus turmae Nobil. Praetorianae); ferner sind der Pressburger Obergespann, welche Würde, wie schon früher erwähnt, erblich ist, und zuletzt die über Vorschlag Sr. k. k. Majestät, welcher sowohl Adelige der katholischen als der nichtkatholischen christlichen Kirche umfassen soll, vom Reichstage erwählten und von Sr. Majestät und dem Reichstage in Eid genommenen beiden Kronhüter Reichsbarone.

§. 20.

Als Organ zur Ausübung dieser Reservatrechte sowohl als anch der Comitialrechte hat der König die ungarische Hofkanzlei, auf welche in sehr vielen Reichstagsartikeln hingewiesen ist. Den Präsidenten derselben (Hofkanzler) sowohl, als das ganze übrige Rathspersonale ernennt der König. Als Organ des Königs kommen von ihr oder durch sie alle jene Acte, worin der König in Folge seiner Majestätsrechte, der obersten Aufsicht, obersten Verwaltung oder selbst der Gesetzgebung, befehlend oder vorschlagend einschreitet. Insbesondere steht in ihrem Bereiche, um dabei entweder berathend oder entscheidend einzuschreiten: die Ausübung des dem Könige zustehenden Patronatsrechtes, die Wahrnehmung

der königl. Hoheitsrechte und der Gerechtsame der Krone, die Verleihung des Adels, der adeligen Güter (Art. 9. v. J. 1608 ante Coronationem), Titel und Würden, die Aufbewahrung der königl. Bücher, in welchen alle Donationen, Standeserhöhungen und andere wichtige Acten enthalten sind, die Entscheidung in einigen Urbarial- und Adelsprocessen u. a. m. Was insbesondere die Comitialrechte betrifft, so expedirt sie die Einladungsbriefe zum Reichstage (Regales scil. litterae), ferner Alles, was der König während des Reichstages demselben mitzutheilen hat; sie besorgt die Ausfertigung des Reichsdecretes, den Druck desselben, die Austheilung der gedruckten und paraphirten, von Sr. Majestät selbst gefertigten Exemplare an die Jurisdictionen, kurz sie ist auch bei Ausübung dieser Comitialrechte das Organ des Königs.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung des Königreichs Ungarn.

§. 21.

Da das Wort Verfassung einen mehrfältigen Sinn hat, so ist es vor Allem nöthig, den Begriff zu bestimmen, von dem ich hier ausgehe. In einem weiteren Sinne gehören zur Verfassung eines Staates alle bleibenden Einrichtungen desselben, und in diesem Sinne kann man allerdings sagen, dass fast Alles, was bisher von der Verwaltung Ungarns aufgeführt wurde, soweit es auf Gesetz oder einem demselben gleichgehaltenen Herkommen beruht, einen Theil der Verfassung bilde. In diesem weiteren Sinne gehört daher der Inbegriff der Rechte des Adels, die Comitats-Eintheilung und Einrichtung, das Bestehen und die Einrichtung der Districte, freien Städte, der höheren Gerichte, des Septemvirats u. s. f. zur Verfassung Ungarns. In einem engeren Sinne aber versteht man unter Verfassung den Inbegriff jener Gesetze, welche bestimmen: *wer* und *wie* er die *gesetzgebende* Gewalt im Staate ausüben soll. In diesem engeren Sinne berühren wohl die sämmtlichen, im I. Abschnitte aufgeführten Bestimmungen über die Verwaltungsorgane die Verfassung, allein sie sind noch nicht die Verfassung selbst, weil darin noch nicht die Bestimmungen des Subjectes der gesetzgebenden Gewalt Ungarns und der Modus ihrer Ausübung vorkommen. Von diesen also soll erst jetzt gehandelt werden.

§. 22.

Die Gesetze selbst aber, welche diese Bestimmungen enthalten, sind entweder geschriebene oder durch das Herkommen eingeführte, auf welche letzteren sich der oben (§. 19.) citirte 10. Reichstagsart. v. J. $17\frac{99}{99}$ ausdrücklich beruft. Die vorzüglichsten geschriebenen Gesetze sind:

1) Das Tripartitum überhaupt, namentlich aber der I. Theil tit. IV. et IX. über die Vorrechte des Adels; der II. Theil III. Tit. Qui possint condere *leges* et statuta; dann III. Theil. II. Tit. Utrum quilibet Populus vel Comitatus possit per se condere statuta.

2) Das Decret. des Königs Andreas II. (des Hierosolymitaners) v. J. 1222.

3) Das V. Decret. des Königs Matthias v. J. 1485 in fine: Articuli de officio Palatinatus.

4) Das Decretum VI. des Königs Matth. I. (Corvinus) Art. 60.: Comites singulis Comitatibus praeponantur.

5) Das I. Decret. des Königs Ladislaus v. J. 1492 Art. 108.; das II. Decret. Ladislaüs II. v. J. 1495 Art. 25.: de Diaeta seu Conventu Regnicolarum.

6) Das III. Decr. des Königs Ladisl. II. v. J. 1498 Art. 1.: Diaeta seu Conventus Generalis in campo Kákos tertio quoque anno celebretur.

7) Das IV. Decret. v. J. 1500 Art. 1.: Comitia celebrentur — — —

8) Das Decret. VII. v. J. 1514: Bona et proventus ad Coronam Regiam pertinentia recensentur.

9) Das VIII. Decret. des Kaisers Rudolph v. J. 1597 Art. 46.: Particularia Conventicula post absolutam Generalem Diaetam serio interdicuntur.

10) Das Decret. I. v. J. 1608 von den Artikeln ante Coronationem des Königs Matth. II. Art. 3.: De electione Palatini et Personalis Praesentiae; und Art. 4.: De reductione et conservatione Coronae; und dann der Art. 1. post Coronationem: *Quinam status et ordines dicantur?* et qui locum et vota in publicis Diaetis habere debeant recensentur. Dessen II. Decret. v. J. 1625 die Art. 61. u. 62.

11) Das IV. Decret. des Königs Ferdin. II. v. J. 1635 Art. 79. über die Strafe der zum Reichstage zu spät Kommenden und dass Pressburg der Ort des Reichstages sei; Art. 94.: De Diaetae tertio quovis anno indicendae celebratione.

12) Das Decret. Kaiser Ferdin. III. v. J. 1647 Art. 154. desselben Inhalts.

13) Dessen Decret. v. J. 1649 Art. 44.: De Comitiis ultra bimestre spacium non protrahendis: Procuratoribus et

Tricesimatoribus ad Consessum Statuum Regni non admittendis: et muneribus non accipiendis.

14) Dessen Decret. v. J. 1655 Art 49.: Diaetae singulo quovis triennio celebrentur et triginta tantum diebus ante Terminum ejusdem cessent judicia.

15) Das I. Decret. Kaiser Leopolds I. v. J. 1659 Art. 1.: Diploma regium.

16) Dessen III. Decret. v. J. 1681 Art. 51.: De ablegatis Dominorum Magnatum et eornmdem Viduarum ad Diaetam mittendis.

17) Dessen IV. Decret. v. J. 1687 und zwar Art. 2. und 3., worin die Erblichkeit der ungar. Krone im Mannsstamme der beiden Söhne weiland Sr. Majestät Kaiser Leopolds I., nämlich Josephs und Karls, festgesetzt, für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes derselben aber das Wahlrecht aufrecht erhalten wird. Dann Art. 4., worin der §. 31. des Andreanischen Decrets v. J. 1222: De contradicendi et resistendi licentia, aufgehoben wird. Ferner Art. 10., worin der Rang der Magnaten bei dem Reichstage bestimmt wird; Art. 17.: De non augendo Liberarum et Regiarum Civitatum Numero; weiter Art. 26.: De receptione Extraneorum.

18) Das I. Decret. Kaiser Karls VI. (als Königs des III.) v. J. 1715, und zwar Art. 2. das zum Theil geänderte, zum Theil in eine bessere Form gebrachte Diploma regium; dann Art. 3.: Circa Regiam Haereditariam successionem et Regimen uberior declaratio; ferner Art. 14.: De Celebratione Comitiorum (quovis Triennio vel Publica Regni utilitate aut necessitate exigente etiam citius); weiter Art. 47.: De Diurnis Ablegatorum ad Diaetam; Art. 50.:Tricesimatores pro Nunciis electi ad Diaetam admittuntur. Die Art. 107. bis 109., worin die Städte: Szegedin, Debreczin, Szathmár, Némethy zu königl. Freistädten erhoben werden.

19) Das II. Decret. desselben Kaisers v. J. 1723, und zwar Art. 2., worin auch die weibliche Descendenz des österr. Hauses zur erblichen Nachfolge auf dem Throne berufen und das Wahlrecht erst auf den Moment des Aussterbens dieser verschoben wird. Die Art. 3. — 6., die von den Rechten und Freiheiten des Adels handeln; ferner Art. 7.: De Comitiorum celebratione.

20) Das I. Decret. der Kaiserin-Königin Maria Theresia v. J. 1741, und zwar Art. 2. das Diploma regium; Art. 8., welcher bestimmt, dass über die Fundamentalrechte und insbesondere die Steuerfreiheit des Adels auf dem Reichstage keine Beschlüsse gefasst werden dürfen; Art. 41.: De Taxa indigenatus.

21) Das II. Decret. dieser Kaiserin-Königin v. J. 1751 Art. 23., worin die Comitate Sirmien, Veröcz und Posega als zum Reichstage zu berufende angegeben werden.

22) Der Art. 25.: De Jazygibus et Cumanis; der Art. 27. von der Erhebung der Städte Raab (Jaurinum), Komorn, Neusatz (Neoplatensis) und Zombor zu freien königl. Städten.

23) Das III. Decret. dieser Kaiserin-Königin v. J. 17$\frac{6}{5}$, ausser den Art. 2. — 5. insbesondere Art. 6.: De honore Baronatus Capitaneo Turmae Nobilium Praetoriae addendo.

24) Das Decret. Kaiser Leopolds II. v. J. 17$\frac{9}{9}$. Insbesondere die Art. 2.: Diploma regium; Art. 3.: De Inauguratione et Coronatione Regia cum singula Regiminis mutatione intra semestre peragenda — Art. 10.: De *independentia* Regni Hungariae Partiumque ei annexarum; Art. 12.: De *legislativae* et executivae Potestatis exercitio; Art. 13.: De periodica Diaetarum Celebratione; Art. 28., wo den Comitaten Temes, Torontal und Krassó Sitz und Stimme auf dem Reichstage eingeräumt wird; Art. 29., wo dem Districte der Jazygen und Kumanen und dann dem Districte der 6 Hayduckenstädte die Reichsstandschaft verliehen wurde; Art. 30., wo die Städte Temesvár, Maria-Theresienstadt, Posega und Karlstadt zu königl. Freistädten erhoben werden.

25) Das I. Decret. Kaiser Franz's I. v. J. 1792 und zwar Art. 2.: Diploma regium; Art. 10.: De — — — Voto et sessione non unitorum Graeci Ritus Episcoporum.

26) Dessen V. Decret. v. J. 1807 Art. 4., wodurch dem Gouverneur von Fiume bei der Tafel der Magnaten, den Deputirten dieser Stadt aber bei der unteren Tafel Sitz und Stimme gegeben wird; Art. 27., wo die Stadt Buccari im ungar. Litorale zur freien königl. Stadt erklärt wird.

27) Das I. Decret des Kaiser-Königs Ferdinand I. (als Königs V.) v. J. 1836 Art 1.: Das Diploma regium.

Was die ungeschriebenen Quellen der Verfassung, d. h. die Gewohnheiten (Consuetudines) anbetrifft, auf welche sich

der 10. Art. v. J. $17\frac{29}{11}$ ausdrücklich beruft, so sind sie nach ihrer Natur sehr schwankend und ein Gegenstand des Streites in den meisten Punkten, da der Eine behauptet, das und jenes sei schon eine Gewohnheit, der Andere diess aber in Abrede stellt. Zur Beurtheilung derselben dienen da zwei Anhaltspunkte, nämlich der 1. §. des Krönungsdiploms, in welchem der König das feste Beobachten und Beobachtenlassen aller Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, gemeinen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten (leges et *consuetudines*) so verspricht: „prout super eorumdem *usu* et *inteblectu* — — Regio et communi Statuum consensu *diaetaliter* conventum fuerit;“ aus welcher Stelle klar ist, dass auch über Gewohnheiten, wenn sie vom Könige beachtet werden sollen, ein gemeinschaftliches reichstägiges Uebereinstimmen des Königs und der Stände vorhanden sein müsse, um so mehr, als sich hierin ausdrücklich auf den *usus* berufen wird. Die zweite Stelle aber ist der §. 3. des III. Titels des 2. Theils des Tripart., wo es heisst: „tales postea sanctiones (salvo semper *Divino naturalique jure*) pro legibus observantur,“ woraus gewiss ist, dass selbst jene Gewohnheiten, worüber ein solches reichstägiges Uebereinkommen bestände, welche aber unbezweifelt und evident dem göttlichen oder dem Vernunftrechte widersprechen, nie eine Kraft erlangen konnten oder können.

§. 23.

Aus diesen angeführten Quellen geht unbezweifelt hervor, dass die gesetzgebende Gewalt in den Händen des Königs ist; darauf weiset schon das Tripart. im II. Theil 3. Titel §. 2. (m. s. oben §. 19.) hin, indem es ausdrücklich dort heisst, dass authoritas *legis condendae* in jurisdictionem sacrae Regni hujus Coronae — — — translata est. Dasselbe geht auch aus dem 18. Art. v. J. 1635 (oben §. 5. in der Anmerkung) und aus dem Art. 12. v. J. $17\frac{29}{11}$ hervor*). Aus diesen letz-

*) Dieser Artikel lautet: Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Potestatem in Regno hoc Hungariae Partibusque annexis: salva art. 8. 1741 Dispositione, legitime Coronato Principi et Statibus ac Ordinibus Regni ad Comitia legitime confluentibus communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacratissima ultro ac sponte agnoscit — — —.

teren zwei Stellen ist aber auch, — wenn man von den §§. 3. und 4. des III. Tit. des II. Theils des Tripartitums ganz absehen wollte — ganz gewiss nnd unbezweifelt, dass der König von Ungarn dieses Recht der Gesetzgebung erst vom Momente der rechtmässig geschehenen Krönung an (*legitime Coronato* Principi) und selbst dann nicht allein habe, sondern dass es ihm mit den in gesetzmässiger Form zum Reichstage gekommenen Ständen des Königreichs Ungarn gemeinschaftlich zustehe: „et Statibus ac Ordinibus Regni ad Comitia legitime confluentibus communem esse, et *extra illa exerceri non posse*," was auch ans der obigen Stelle des Krönungsdiploms klar ist: „prout snper eorumdem usu et intellectu — — Regio *et communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit**). Soll daher die Verfassung Ungarns gründlich dargestellt werden, so müssen folgende Fragen erörtert werden: 1) Wer ist in Ungarn der gesetzmässig gekrönte König? 2) Was sind die Stände? 3) Wie entsteht der Reichstag? 4) Welches ist die Wechselwirkung zwischen dem Könige nnd Reichstage bis zn dem Momente, wo ein Gesetz wirklich zu Stande gekommen ist? In diesen vier Abtheilungen werde ich nun den Abschnitt behandeln.

§. 24.

I. *Der gesetzmässig gekrönte König.*

Schon in den Art. 2. und 3. v. J. 1687 hatten die Stände Ungarns auf das ihnen nach dem Ableben eines jeweiligen Königs damals zngestandene Wahlrecht, und zwar zum ewigen Andenken an die grossen durch die Siege über die Türken dem Reiche zugegangenen Wohlthaten, verzichtet, so lange von dem Kaiser Leopold I., rücksichtlich dessen Söhnen Joseph (I.) und Karl (VI), ein männlicher Descendent vorhanden sein würde. Für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes von diesen hatten sie sich jedoch das Wahlrecht vorbehalten. Als aber Kaiser Karl VI. (als König III.) auf dem Punkte stand, ohne männliche Erben zn bleiben, haben die Stände nach neuerlichen glücklichen Siegen dieses Kaisers

*) Diess findet sich schon in dem königl. Diplome des Kaisers Karl VI. und der grossen Maria Theresia.

gegen die Türken, und zwar, wie es im §. 1. des 2. Art. v. J. 1723 heisst, zu dem Zwecke: „ut successivis quibusvis temporibus ab omnibus *externis* et etiam *domesticis confusionibus et periculis* praeservari; imo in alma et continua tranquillitate ac sincera animorum Unione, adversus omnem vim etiam externam felicissime perennare possit"*), einen weiteren wichtigen Schritt gethan, und auch für den Fall einer weiblichen Descendenz aus dem Habsburgischen Hause auf ihr, ihnen in den obigen zwei Artikeln v. J. 1687 reservirtes Wahlrecht Verzicht geleistet und dieses im §. 11. des 2. Art. v. J. 1723 erst auf den Zeitpunkt des Aussterbens der weiblichen Descendenz mit den Worten verschoben: „et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem, approbatamque et receptam Consuetudinem, Praerogativamque Statuum et Ordinum, *in Electione* et *Coronatione* Regum, locum habituram, *reservant intelligendam*". Die Art und Weise, wie nun die weibliche Descendenz des Hauses Habsburg zu folgen habe, ist in den §§. 5—7 also ausgedrückt: „In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) Jus haereditarium succedendi in Ungariae Regnum, et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda; *etiam in Sexum Augustae Domus suae Austriacae Femineum, primo loco quidem ab altefata modo regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;* dein in hujus defectu a Divo olim *Josepho;* his quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim *Leopoldi* Imperatorum et Regum Ungariae *Descendentes*, Eorumdem legitimos, Romano-Catholicos Successores *utriusque Sexus* Austriae *Archiduces,* juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream et Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et ordine praemisso, *indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul* et *una cum* Regno Ungariae et Partibus, Regnis et provinciis eidem annexis, *haereditarie possiden-*

*) Dass dem Reiche dieser Zweck seit 119 Jahren auf eine Art gelungen sei, wie sie in der früheren Zeit ohne Beispiel ist, beweisen die bisherigen Blätter der ungarischen Geschichte.

dis, regendam et gubernandam transferunt.“ In diesen wichtigen §§. ist somit Folgendes klar und unbezweifelt ausgedrückt:

1) Dass im Königreiche Ungarn sammt Nebenländern dieselbe Primogenitur-Erbfolge bestehen soll, welche Kaiser Karl VI. in seinen anderen Erbreichen und Provinzen, sie mögen nun in oder ausser Deutschland liegen, festgesetzt hat*) (juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis *Primogenitura*e ordinem).

2) Dass diese anderen Erbreiche und Provinzen untheilbar und unzertrennlich wechselseitig und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern erblich besessen werden müssen (indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, una cum Regno Ungariae — — — *haereditarie possidendis*, welches Wort sich auf den Ausdruck: in aliis quoque Regnis bezieht). Dadurch ist die Unzertrennlichkeit und Untheilbarkeit Ungarns und der anderen Länder der Gesammtmonarchie ausgesprochen, so dass sie immer denselben Herrscher haben.

3) Dass die Krone Ungarns auf die weibliche Abstammung (in sexum femineum) der Kaiser Karl, Joseph und Leopold nicht nur in der Art übergehe, dass die durch die Töchter dieser Kaiser erzeugten männlichen Sprossen und deren männliche Sprossen, d. h. der durch diese Töchter begründete Mannsstamm den Thron erbe, sondern auch in der Art, dass auch die von dieser Descendenz abstammenden weiteren weiblichen Sprossen, und deren sowohl männliche als weibliche Sprossen die Anwartschaft auf den Thron Ungarns haben (successores *utriusque Sexus* Austriae Archiduces).

4) Dass aber Jeder, der diese Anwartschaft haben soll, der römisch-katholischen Kirche zugethan und

---

*) Diese Erbfolgeordnung, die, weil sie von allen Ständen der verschiedenen Länder Oesterreichs angenommen wurde, die pragmatische Sanction heisst, bestimmt, dass zuerst alle descendirenden Männer und erst in deren Ermangelung (in subsidium) die Weiber, und zwar beide nach der Erstgeburt, zu folgen haben.

aus einer rechtmässigen solchen Ehe entsprungen sein muss (legitimos, Romano-Catholicos Successores), welche ihn zum Erzherzog (oder zur Erzherzogin) von Oesterreich macht (utriusque Sexus Austriae Archiduces).

5) Dass unter allen diesen, solcher Gestalt eine Anwartschaft Habenden die ganze Abstammung von Kaiser Karl VI. den Vorzug vor der des Kaisers Joseph I. und der des Kaisers Leopold I., und die ganze Abstammung des Kaisers Joseph I. wieder den Vorzug vor der des Kaisers Leopold I. habe (jure et ordine praemisso).

§. 25.

Fortsetzung.

In Folge der pragmatischen Sanction ist daher bei Erledigung des Thrones mit Kaiser Karls VI. Tode seine Tochter, die ruhmvolle Kaiserin Maria Theresia, auf den Thron der anderen Königreiche gestiegen, und hatte somit nach diesem zweiten Artikel vom J. 1723 auch das Recht, den ungarischen Thron zu besteigen. Als der Thron durch ihren Tod erledigt worden war, bestieg ihn der feurige Kaiser Joseph II. als ihr ältester Sohn, nnd hatte daher auch das Recht, sich die ungarische Krone aufsetzen zu lassen; nach seinem Tode war sein jüngerer Bruder Leopold nach der pragmatischen Sanction der Thronfolger in den anderen Erbreichen, folglich hatte er auch das Recht, König in Ungarn zu sein. Eben so war es mit dessen ältestem Sohne Kaiser Franz und dessen ältestem Sohne, dem dermaligen Kaiser Ferdinand I., der Fall, so dass zu allen Zeiten der in der ältesten Linie vorhandene älteste Erzherzog von Oesterreich aus dem Habsburg-Lothringen'schen Stamme den Kaiserthron so lange besteigen wird, als — was Gott für immer geben wolle! — männliche Sprossen dieses Stammes vorhanden und der katholischen Kirche zugethan sein werden, und in Kraft dieses Primogenitur-Rechtes auf den Kaiserthron werden sie auch den Rechtstitel haben, den ungarischen Königsthron zu besteigen.

§. 26.

Schon dieser, mit dem Besteigen des österr. Kaiserthrones in Folge der im 2. Art. v. J. 1723 anerkannten Primogenitur-

Erbfolge begründete Rechtstitel auf den ungarischen Thron gewährt wichtige Rechte, namentlich das, dass der neue Kaiser die Verwaltung Ungarns einige Zeit fortführen kann. Doch er gewährt noch kein Gesetzgebungsrecht, und es ist selbst das Verwaltungsrecht nur auf die Zeit von sechs Monaten vom Tage der Besteigung des Kaiserthrones beschränkt. Das erste fliesst nicht nur aus tit. 3. Part. 2. des Tripartitums, wo die autoritas legis condendae als auf die Krone Ungarns und daher den damit gesetzmässig gekrönten König übergegangen angegeben ist (oben §. 19.), sondern es liegt auch in den klaren Worten des oben angegebenen 12. Art. v. J. $17\frac{90}{91}$, wo die potestas leges ferendi, abrogandi et interpretandi *legitime coronato* Principi eingeräumt ist. Das letztere (nämlich die Beschränkung des Verwaltungsrechtes auf die Zeit von sechs Monaten) fliesst aber aus dem 3. Art. v. J. $17\frac{90}{91}$, wo es heisst: Clementer annuit Caesareo-Regia Apostolica Majestas, ut Inauguratio Coronisatioque Regi cum singula Regiminis mutatione *intra sex mensium* a die Obitus defuncti Regis computandum spatium ritu legali *inomisse* suscipiatur, *salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam, constitutionique conformem Regni Administrationem pertinent, salvis non minus eidem Regi debitis homagialis fidei obligationibus, Privilegiorum nihilominus Collatione imposterum quoque* penes *solam legitime coronatam Regiam Majestatem permansura.* Es ist also gewiss, dass zu dem obigen Rechtstitel auf den ungarischen Thron auch die Erwerbungsart mittelst der Krönung hinzukommen muss, wenn der Kaiser von Oesterreich alle durch die ungarischen Gesetze und das Herkommen dem ungarischen Könige zustehenden Rechte auszuüben in der Lage sein soll, dergestalt, dass Kaiser Joseph II., ungeachtet seines sonst durch die Besteigung des Thrones der anderen Erbstaaten unbezweifelten Rechtstitels auf den ungarischen Thron, dennoch nicht als wirklicher König dort angesehen und in der Reihe derselben im Corpus juris hungarici aufgeführt wird, weil er sich nie krönen liess.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Krönung selbst aber muss, wenn es der neue Kaiser verlangt, von denen, welche dabei zu interveniren haben, vorgenommen werden; diess ergibt sich nicht nur daraus, weil sonst diese Wenigen es in ihrer Macht hätten, das im 2. Art. v. J. 1723 festgesetzte Erbrecht auf den ungarischen Thron durch Verweigerung der Krönung zu vereiteln, was ein juridisches Unding wäre, sondern auch wörtlich aus dem obigen 3. Art. v. J. $17\frac{9}{11}$, denn der neue König hat ja gleich vom Momente des Todes des früheren an alle die öffentliche und constitutionsmässige Verwaltung des Reiches betreffenden Acte vorzunehmen das Recht, und es bestehen ja alle Verpflichtungen der dem Könige schuldigen Homagial-Treue, woraus gewiss ist, dass auf sein Geheiss der Landtag zusammenkommen, und unter seiner Intervenirung der von ihm anbefohlene Krönungsact vorgenommen werden muss, indem diess Acte sind, die zur constitutionsmässigen Verwaltung des Reiches gehören, und welche die, die es betrifft, in Folge ihrer Verpflichtung zur Treue gegen den Erbkönig unternehmen müssen. In Folge dieses Rechtes des neu zum Throne gelangten Kaisers nun schreibt derselbe als erblicher König von Ungarn auf die Art, wie unten erörtert werden wird, einen Reichstag aus. Gewöhnlich wird dazu die Stadt Pressburg gewählt; jedenfalls muss aber der Ort innerhalb der Grenzen Ungarns sein. Die Reichsstände kommen nun am Orte der Krönung zusammen, wohin auch die unter der Aufsicht der beiden Kronhüter stehenden und vermöge des 6. Art. v. J. $17\frac{9}{11}$ immer zu Ofen aufbewahrten Reichskleinodien*) im feierlichen Zuge geschafft werden. Am Krönungsorte stellt der König zuerst das königliche Diplom (Diploma regium) aus**). Dasselbe ist seit dem

*) Die heilige Krone, ein Geschenk des Papstes Silvester II. an den Herzog Stephan; der Mantel des heiligen Stephan; die Handschuhe; die Sandalien; die Kugel (Reichsapfel); das Schwert; der Scepter.

**) Als zum vollkommenen Ueberblicke desselben habe ich das von Sr. k. k. Majestät Ferdinand I. (als König dem V.) unterm 25. Sept. 1830 ausgestellte, und dann in das Reichsdecret v. J. 1836 aufgenommene am Ende abdrucken lassen.

2. Art. v. J. 1715 in eine stabile Form gebracht, so dass es den Ständen nicht gestattet ist, durch etwaige Zusätze die ererbten Rechte des neuen Königs zu schmälern, eben so wenig, als es von Seite des Königs anginge, die Rechte der Stände durch Auslassung eines oder des anderen Punktes desselben zu verkürzen. Sobald also der neue König das Diplom in dieser stabilen Form ausfertigt, hat er genug gethan, um auf die Krönung bestehen zu können. In Kürze sind die wesentlichen Punkte desselben — das Extensum kann am Ende nachgelesen werden —:

1) dass er ausser der von früher Zeit hergeleiteten königlichen Erbfolge sowohl die Krönnng, als auch alle übrigen Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, gemeinen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, sowohl wie sie in Ungarn und seinen Nebenländern schon bestehen, als künftig in Gemässheit des Uebereinkommens zwischen dem Könige und den Ständen bestehen werden, selbst fest und nnverletzbar halten, als auch durch Andere genau befolgen lassen werde*);

2) dass er die heilige Reichskrone durch zwei aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religion gewählte und abgeordnete weltliche Personen im Lande selbst werde aufbewahren lassen;

3) dass er die bisher zurückerworbenen oder künftig noch zurückzuerwerbenden Theile dieses Reiches demselben in der Gänze wieder einverleiben werde;

4) dass nach dem Aussterben der im J. 1723 zur Nachfolge auf den ungarischen Thron berufenen Abstämmlinge der Kaiser Karl, Joseph I. und Leopold I. beiderlei Geschlechts das Recht der Stände, wieder zu einer Königswahl zu schreiten, unberührt bleibe;

5) dass, so oft eine Aenderung auf dem ungarischen

---

*) Er nimmt darin ausdrücklich den §. 31. der goldenen Bulle von König Andreas II. aus, der den Ständen das Recht der Resistenz gegen den König einräumte, und der im Art. 4. v. J. 1687 reichstagsmässig ausser Kraft gesetzt wurde; auch weist er hier ausdrücklich auf den Art. 8. v. J. 1741 hin, vermöge dessen über die Fundamental-Rechte, Freiheiten, Immunitäten, Vorrechte der Stände des Reiches und seiner Nebenländer, insbesondere über jegliche Steuerfreiheit derselben und über den Satz: ne onus publicum fundo quoquo modo inhaereat, selbst auf dem Reichstage keine Bestimmung getroffen werden soll.

Throne vor sich geht, somit die königliche Inauguration innerhalb der Grenzen des Reiches geschehen muss, jederzeit die neuzukrönenden erblichen Könige diese schriftliche Versicherung vorangehen zu lassen und darüber den Eid abzulegen haben.

§. 28.

Fortsetzung.

Sobald nun dieses Königs-Diplom dem Reichstage übergeben ist, wird an dem vom Könige bestimmten Krönungstage derselbe von den Reichsbaronen und den übrigen Mitgliedern des Reichstages in die Krönungskirche begleitet. Hier legt er zuerst den Krönungs-Eid in folgender Form ab: „Nos ... (folgt der Name und Titel) juramus per Deum vivum, per ejus Sanctissimam Genitricem, Virginem Mariam, ac omnes Sanctos, — quod Ecclesias Dei, Dominos Praelatos, Barones, Magnates, Nobiles, Civitates Liberas, et omnes Regnicolas in suis immunitatibus et libertatibus, juribus, legibus, privilegiis, ac in antiquis bonis et approbatis consuetudinibus conservabimus, omnibusque justitiam faciemus; Serenissimi quondam Andreae Regis decreta (exclusa tamen et semota Articuli 31 ejusdem decreti clausula, incipiente: „quodsi vero Nos. etc. etc. usque ad verba: „in perpetuum facultatem") observabimus, fines Regni Nostri Hungariae, et quae ad illud quocunque jure aut titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, sed quod poterimus augebimus et extendemus, omniaque illa faciemus, quaecunque pro bono publico, honore et incremento omnium Statuum et totius Regni Nostri Hungariae juste facere poterimus. Sic nos Deus adjuvet et omnes Sancti!" Darauf wird er von dem Graner Erzbischofe (dem Primas) gesalbt, mit den Kleidungsstücken des heiligen Stephan angethan, ihm dann die anderen Reichsinsignien übergeben und zuletzt vom Primas unter Mithülfe des Palatins mit der Krone des heiligen Stephan gekrönt. Nach geendigtem Hochamte geht der Zug zu Fuss in die Kirche der Franciscaner-Mönche, wo der König mit dem Schwerte des heiligen Stephan einige Edelleute zu Rittern schlägt (equites aurati). Von da geht der nämliche Zug, jedoch jetzt zu Pferde, vor das Michaeler-Thor hinaus auf den Platz vor der Kirche der Barmherzigen, wo der König mit den beiden Erzbischöfen und den Reichsbaronen

eine zu diesem Ende errichtete Bühne besteigt und den durch den Primas vorgelesenen Eid nun auch öffentlich ablegt. Von diesem Platze begibt sich dann der Zug zum sogenannten Königsberge (einem mit Zugängen versehenen Hügel am Strande der Donau), auf welchen der König allein hinaufreitet und mit dem Schwerte des heiligen Stephan gegen jede der vier Weltgegenden Streiche führt, um anzuzeigen, dass er das Land wider alle Feinde schützen und vertheidigen wolle. Endlich kehrt der Zug in die königl. Gemächer zurück, wo der König sich zur Tafel setzt und sich von den Reichsbaronen dabei die herkömmlichen Dienste verrichten lässt. Von nun an ist der König ein rechtmässig gekrönter und somit zur Gesetzgebung und Ertheilung von Privilegien befähigt und berechtigt, die Verwaltung des Reiches nach den Gesetzen und gutgeheissenen Gewohnheiten weiter zu führen*).

§. 20.

II. *Die Reichsstände (Status et Ordines).*

Im Art. 1. v. J. 1608 wird der Begriff der Reichsstände (Status et Ordines) eigens erörtert. Nach dem §. 2. desselben gibt es vier Classen derselben: 1) Die der Prälaten, 2) die der Reichsbarone und übrigen Magnaten, 3) die des Ritterstandes und 4) die der königlichen Freistädte.

1) Der Stand der Prälaten. Zu diesem gehören nach §. 4. des obigen Artikels *a.* alle Bischöfe, welche ihr eigenes Kapitel unter ihrer bischöflichen Jurisdiction haben. Es sind hier die der katholischen (sowohl lateinischen als griechischen Ritus) Kirche gemeint, denn den sämmtlichen Bischöfen der nicht unirten griechischen Kirche wurde erst durch den 10. Art. v. J. 1792 die Reichsstandschaft verliehen. *b.* Die Korporationen der Kapitel als eine Einheit genommen, diese mögen nun Domkapitel oder Collegiatkapitel sein, denn

*) Den Titel des Königs, dessen Wappen, Insiegel u. s. f. kann ich hier füglich als bekannt voraussetzen. Uebrigens behalte ich mir vor, bei einer anderen Gelegenheit über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs, die nach den Artikeln de Palatinatus officio vom Könige Matthias I. (1485) Art. 2. und 3. der Palatin führen soll, zu sprechen.

diesen ist zusammen mit den ihnen vorstehenden Pröpsten in §§. 4. und 5. die Stimme auf dem Reichstage, d. h. die Reichsstandschaft verliehen. *c.* Jene infulirten und privilegirten Pröpste und Aebte, die in Kraft ihrer Propsteien oder Abteien unbewegliche adelige Güter (jura possessionaria) innerhalb der Grenzen des Reiches wirklich besitzen und geniessen (§. 6.), wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Aebte Vorsteher von Stiftern (Klöstern) sind, oder nicht. *d.* Endlich gehörte einst unter die Prälaten auch der General des Pauliner-Ordens (§. 7.), sowie *e.* jeder Titularbischof (sie erscheinen in jedem Reichsdecrete noch vor den weltlichen Reichsbaronen).

2) Der Stand der Magnaten. Unter diese gehören *a.* die Reichsbarone, sowohl die vier ersten, welche in der Verwaltung die hervorragendste Rolle nach dem Könige spielen, als auch die anderen, die oben §. 19. aufgeführt wurden, und von denen der Capitän der ungarischen Leibgarde erst nach dem 6. Art. vom J. $17\frac{6}{6}\frac{4}{5}$ die Würde des Reichsbaronats erlangt hat*). a) Die sämmtlichen Obergespanne, nämlich sowohl die erblichen als die nur auf die Lebensdauer ernannten. b) Die Fürsten, Grafen und Freiherren, welche den ungarischen Adel haben. Dass diese alle Magnaten sind, ist wohl nicht aus dem §. 8. dieses 1. Art. vom J. 1608 ersichtlich, indem dieser bloss von Baronen und Magnaten spricht; es geht diess aber unwiderleglich aus dem 10. Art. vom J. 1687 hervor, wo die Ordnung aufgeführt ist, in der die Magnaten sitzen sollen, und wo alle diese Arten von Magnaten aufgeführt sind. Uebrigens habe ich kein Gesetz auffinden können, welches von den Regalisten (man nennt so die Fürsten, Grafen und Freiherren, die, ohne ein Amt zu bekleiden, das sie für die Magnatentafel befähigte, schon in Folge ihrer Adelsstufe bei letzterer erscheinen) forderte, dass sie einen adeligen Grundbesitz im Reiche haben. Gegen die mir von Mehreren aufgestellte Behauptung, dass diess der Usus so mit sich bringe, scheint ein anderer Usus anzukämpfen, denn man wies mir auf sehr viele, die bei der Magnatentafel sassen, aber nicht einmal eine Curie in ihrem Besitze zu haben aus-

*) Die beiden Kronhüter, so wie der Pressburger Obergespann gehören zu dieser Kategorie.

weisen könnten, wenn die Sache ernst genommen würde. Uebrigens können die Magnaten bei wichtigen Hindernissen, auf dem Reichstage zu erscheinen, auch Bevollmächtigte (Nuncios) schicken (§. 9. des obigen Artikels).

3) Der Ritterstand *(Nobiles)*. Dieser ist als Reichsstand im §. 2. des obigen Artikels ausdrücklich erwähnt, jedoch geschieht von demselben im Laufe des Artikels keine directe Erwähnung mehr, und zwar aus dem Grunde, weil die Einzelnen dieses Standes nicht mehr auf dem Reichstage erscheinen, wie diess einst der Fall war*); sondern sie erscheinen bloss in den Comitaten persönlich, sind daher Comitatsstände, und schicken als Gesammtheit (universitas) der geistlichen und weltlichen Stände des Comitats zwei Abgeordnete auf den Reichstag; von diesen nun ist im §. 9. des Art. 2. die Rede. Wenn man daher mit Rücksicht auf diese in der Zeit vorgegangene Veränderung streng juridisch reden wollte, so müsste man als den dritten Reichsstand eigentlich die 52 Comitate (Gesammtheiten der geistlichen und weltlichen Stände der Comitate) ansehen, gerade so wie man nur die königlichen Freistädte als ein Ganzes, nicht aber die einzelnen Bürger derselben, als Reichsstände betrachtet. Indessen ist hier das Wort des Gesetzes entscheidend.

4) Die königl. Freistädte laut §. 10. dieses 2. Art. Dieser §. 10. verweist zwar nur auf die im VII. Decret. des Königs Ladislaus II. Art. 3. (bona et proventus ad Coronam Regiam pertinentia recensentur) aufgeführten Städte; allein ihre Anzahl ist viel grösser, weil die Könige bemüht waren, diesen ehrenwerthen Stand möglichst zu vermehren. Zwar wurde im 17. Art. v. J. 1687 das Recht, eine Stadt zu einer königl. Freistadt zu erheben, für ein Comitialrecht erklärt; allein diess hinderte ihre Vermehrung nicht, denn in den Art. 107. und 109. v. J. 1715 wurden die Städte Szegedin, Debreczin, Szathmar-Némethy diesem vierten Stande zugetheilt; ferner im Art. 26. v. J. 1751 die Städte: Raab, Komorn, Neusatz (Neoplatensis) und Zombor; im Art. 29. v. J. 1779 der District der Jazygen und Kumanen, so wie der District der sechs Hayduckenstädte; im Art. 30. desselben Jahres die Städte: Temesvár, Maria-Theresienstadt, Posega

*) Art. 26. v. J. 1495. M. s. unten §. 38. die Anmerkung.

und Karlstadt; in den Art. 4. und 27. die beiden Seestädte: Fiume und Buccari. Es sind dermalen alle oben als Tavernikal- und Personalstädte angegebenen (mit Ausnahme der 16 Zipserstädte) zugleich königliche Freistädte, nnd noch überdiess die Städte Fiume und Buccari; es fallen davon auf Ungarn 43, auf Slavonien und Kroatien sieben und auf das Litorale zwei, sie sind also in der Gesammtzahl eben so zahlreich, wie die Comitate.

Ausser diesen vier Ständen ist aber keinem anderen Stande die Reichsstandschaft verliehen, diese letztere kommt also dem Bauernstande in keiner Weise zu.

§. 30.

III. *Der Reichstag (Comitia, diaeta).*

Den im §. 29. angeführten Reichsständen kommt aber nicht einzeln der oben erwähnte Antheil am Gesetzgebungsrechte zu, sondern nur, wenn sie in gesetzmässiger Art und Weise auf dem Reichstage versammelt sind (legitime ad Comitia confluentibns, wie sich der 12. Art. v. J. $17\frac{9}{10}$ ausdrückt). Damit nun der Reichstag sich gesetzmässig versammle, ist vor Allem nöthig, dass der rechtmässig gekrönte König ihn berufe, denn auf demselben sollen ja Gesetze gemacht werden; diese kann aber, wie wir bereits gesehen haben, nur der gekrönte König sanctioniren, folglich kann auch nur dieser den Reichstag berufen. Es gibt aber doch auch gesetzliche Ausnahmen von der Regel. Der Art. 3. v. J. $17\frac{9}{10}$ macht es nämlich dem anch noch nicht gekrönten Könige zur Pflicht, einen Reichstag innerhalb sechs Monaten zur Vornahme der Krönung auszuschreiben, was freilich streng genommen sich auch daraus erklären lässt, dass es sich auf diesem Reichstage nicht nothwendig um die Erlassung eines Gesetzes, sondern nur um Vornahme eines feierlichen Actes handelt, es daher hier nur zufällig geschieht, wenn auch Gesetze auf einem solchen Reichstage entstehen. Eine weitere Ausnahme bilden die Fälle, wo der Palatin den Reichstag berufen kann. Im 3. Artikel de officio Palatinatus (Decretum V. des Königs Matthias I. in fine) wird ihm dieses Recht eingeräumt, theils wenn der König minderjährig ist, theils wenn über Erlöschen des erblichen Königsstammes zu einer neuen Wahl geschritten werden soll (Art. 2. v. J. 1723). Alle anderen Versammlungen der einzelnen Reichsstände, oder selbst

aller derselben, wenn sie nicht auf diese Weise berufen sind, sind Winkeldiäten (Conventicula), was aus dem Art. 46. v. J. 1597 in der Art klar hervorgeht, dass dort die Versammlungen nach gänzlich aufgehobenem Reichstage streng verboten werden. Wann der König den Reichstag einberufen soll, ist zu wiederholten Malen gesetzlich bestimmt worden. Er soll nämlich alle drei Jahre (singulo triennio) abgehalten, folglich auch einberufen werden; es ist dieses im 13. Art. v. J. $17\frac{8}{9}\frac{0}{7}$ mit Berufung auf die früheren diessfälligen Bestimmungen neuerlich angeordnet worden. Indessen gibt es auch hier gesetzliche Ausnahmen, zwar nicht solche, wo der Reichstag erst nach längerer Zeit abgehalten, folglich auch ausgeschrieben werden dürfte, aber wohl solche, wo diess früher zu geschehen hat. Eine diessfällige Ausnahme ist nämlich der Reichstag nach einer Thronänderung, denn dieser muss nach dem 3. Art. v. J. $17\frac{9}{9}\frac{0}{7}$, wie schon oben erwähnt, gewiss innerhalb sechs Monaten vom Todestage des letztverstorbenen Königs an gehalten, also auch ausgeschrieben werden. Eine andere Ausnahme findet sich im 3. Art. v. J. 1608 Ante Coronationem §. 1.: ut (Sua Regia Majestas) intra *Anni* revolutionem *pro Electione Novi Palatini* peculiarem Generalem in Regno Diaetam indicat et promulget, was auch im 9. Art. v. J. 1741 vorkommt. Eine noch umfassendere Ausnahme ist im 14. Art. v. J. 1715 enthalten, wo es heisst: vel Publica Regni utilitate aut necessitate exigente *etiam citius celebrentur.* Es hat es also Se. Majestät der König in seiner Gewalt, den Reichstag auch früher auszuschreiben, da es ihm zu beurtheilen obliegt, ob die Wohlfahrt des Staates oder irgend eine Nothwendigkeit, z. B. der herannahende Feind, das Zusammenkommen der Stände früher erheischt.

§. 31.

Fortsetzung.

Die Vorladung zum Reichstage geschieht im Wege der ungarischen Hofkanzlei durch königliche Schreiben (Regales)*). In diesen wird die Zeit des Erscheinens und der Ort angegeben, in welchem der Reichstag abgehalten werden

*) Darauf ist im 61. Art. v. J. 1625 ausdrücklich hingewiesen.

wird. Dieser muss jedenfalls innerhalb der Grenzen des Königreiches sein. Im Art. 79. v. J. 1635 heisst es ausdrücklich, dass, soweit es nach der Bequemlichkeit Sr. Majestät geschehen kann, die Reichstage zu Pressburg abgehalten werden sollen. Nach dem Art. 2. v. J. $17\frac{6}{8}\frac{4}{5}$ können die Landtage aber auch (quantum per temporum circumstantias *licuerit*) zu Ofen abgehalten werden. Uebrigens wird in diesen Schreiben auf die Pflicht erinnert, dass der Eingeladene in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur festgesetzten Zeit und am angegebenen Orte zum Reichstage zu erscheinen habe. Der Art. 79. v. J. 1635 im §. 1. verweist ausdrücklich darauf, dass von denen, die eingeladen sind, aber entweder gar nicht, oder zu spät kommen, unnachsichtlich die im Art. 1. v. J. 1498 festgesetzte Strafe durch den königl. Fiscus eingetrieben werden solle. Diese Strafe besteht in 200 Marken schweren Gewichts, die 800 Goldgulden ausmachen, für den Prälaten oder Reichsbaron, und 100 Marken für die anderen zum Reichstage Geladenen. Die Adressen, welche auf diese königl. Briefe zu setzen sind, sind an diejenigen zu richten, welche im strengen Sinne des Wortes Reichsstände sind, d. h. entweder in Person oder doch durch Bevollmächtigte (nuncios, ablegatos) auf dem Reichstage zu erscheinen das Recht haben; nämlich:

a. An die Glieder des Prälatenstandes, nämlich an alle Erzbischöfe und Bischöfe, sie mögen der katholischen oder der griechisch nichtunirten Kirche zugethan sein, ihre Diöcesen haben oder bloss den Titel führen; an alle Aebte, an alle Kapitel, sie mögen Dom- oder Collegiatkapitel sein, voransgesetzt dass alle diese dem Königreiche Ungarn oder dessen Nebenländern angehören.

b. An die Glieder des Magnatenstandes, nämlich an sämmtliche Reichsbarone mit Einschluss des Pressburger Obergespanns (Schlosshauptmannes) und der Kronhüter, an die erblichen Obergespanne, an die anderen Obergespanne, an den Gouverneur von Fiume, an den Congress der Königreiche Slavonien und Kroatien, da dieser auch einen Abgeordneten zu der Magnatentafel und einen zu der unteren Tafel zu schicken hat; dann an alle Fürsten, Grafen und Freiherren, welche auf dem Reichstage zu erscheinen das Recht haben.

c. Was den Ritterstand betrifft, so habe ich schon oben erwähnt, dass seine Glieder nicht mehr persönlich erscheinen, wie es einstens der Fall war, sondern dass nur die Deputirten der Comitate kommen, mithin gehen die Regales hier nur an die Comitate; der Comes Curialis vom Bezirke Turopolya kann aber in Person geladen werden, da seine jährliche Erwählung auch das Recht für ihn erzeugt, diesen Bezirk auf dem Reichstage zu vertreten.

d. Endlich werden die Regales auch an die sämmtlichen königl. Freistädte Ungarns, so wie an den District der Jazygen und Kumanen, und an den District der sechs Haydnckenstädte gerichtet. Die Comitate, königl. Freistädte und Districte werden in den Regales aufgefordert, Deputirte (Nuncios) zu schicken. Im Art. 79. v. J. 1635 §. 2. ist der König um die Vorsorge gebeten, dass die Regales nicht auf der Post liegen bleiben und frühzeitig genug zugestellt werden, damit sie wenigstens sechs Wochen vor dem Reichstage in den Comitaten publicirt werden können (im Art. 25. v. J. 1495 §. 6. ist gar nur ein Monat festgesetzt; doch wird in der Regel ein viel grösserer Zeitraum eingeräumt.

§. 32.

Fortsetzung.

Es beginnen nun im Lande von Seite der Corporationen, welche durch Abgeordnete auf dem Reichstage repräsentirt werden, die Wahlen*), wie ich selbe schon im I. Abschnitte erwähnt habe; eben so werden die Beglaubigungsschreiben (Credentionales), welche die Abgeordneten als solche bei den Präsidien ausweisen sollen, so wie die Instructionen für dieselben ausgefertigt, ihnen das nöthige Personale zur Bedienung, zu Schreibereien u. s. f. untergeordnet und sie dann zum Reichstage abgeschickt. Dieselben erhalten nach dem Art. 47. v. J. 1715 Diurnen während der ganzen Zeit ihres Amtes, welche in der Regel aus der Domestical-Casse zu zahlen sind, wenn nicht die Reichsstände, wie es schon zu wiederholten Malen geschah, diese Last auf die adeligen

*) Die Untauglichkeit der Zolleinnehmer, für den Reichstag gewählt zu werden, ist durch den Art. 50. v. J. 1715 für den Fall aufgehoben, als die ungarische Kammer den Urlaub ertheilt.

Güter übernehmen. Aber auch solche, welche in Person auf dem Reichstage zu erscheinen das Recht haben, dürfen nach dem 51. Art. v. J. 1681 Abgeordnete auf den Reichstag schicken, wenn sie eine gesetzliche Ursache haben, von dem Reichstage wegzubleiben, was namentlich von den Witwen der Magnaten gilt, die natürlich nicht in Person auf dem Reichstage erscheinen können, aber nach dem letztangeführten Artikel sich durch Abgeordnete vertreten lassen dürfen. Auch diesen Abgeordneten gebühren nach dem §. 9. des Art. 1. v. J. 1608*) die Stimmen. Auch diese Abgeordneten erhalten ihre Beglaubigungsbriefe, und es steht wohl nichts im Wege, dass ihnen ihre Mandanten auch Gravamina und Postulata mitgeben. Nach dem Art. 51. v. J. 1681 darf ein solcher Ablegat höchstens zwei abwesende Magnaten vertreten. Für den Unterhalt dieser Stellvertreter müssen die Magnaten, die sich ihrer bedienen, selbst sorgen; so wie auch sämmtliche Magnaten, die auf dem Reichstage zugegen sind, keine Diurnen erhalten. Sämmtliche Glieder des Reichstages geniessen aber am Versammlungsorte freie Wohnung, und zwar nach Verschiedenheit des Ranges auch eine grössere und elegantere oder eine kleinere, weniger anziehende. Die Hauseigenthümer in dem Orte des Reichstages haben deswegen die Verpflichtung, einen grossen Theil eines jeden einzelnen Hauses dem Reichstage unentgeltlich — wohl eine unverhältnissmässige und daher an sich unbillige Last! — zur Disposition zu stellen. Einer von den Reichsbaronen, nämlich der Oberststallmeister hat die Aufsicht über diese Quartiere, führt die Vormerkung über dieselben, theilt sie dann an die ankommenden Mitglieder des Reichstages aus, entscheidet über die in dieser Hinsicht vorgebrachten Beschwerden. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass der Ort des Reichstages hinlänglich mit Lebensmitteln versehen sei, dass deren Preis nicht übertrieben werde, weswegen er ihn limitiren kann; und übt auch sonst eine Art Polizei, um den Aufenthalt sicher und bequem zu machen.

*) Absentium vero Nunciis inter Regnicolas locus et dignitas, ac *vota* ipsorum post Comitatuum Nuncios et Capitula iis tribuantur.

§. 33.

Fortsetzung.

Die nach und nach ankommenden Mitglieder des Reichstages melden sich alle bei dem Palatin, und die Deputirten weisen sich mit ihren Beglaubigungsschreiben als solche bei ihm aus. Auch dem Primas wird die Ehre des Besuches erwiesen. Die Mitglieder der unteren Tafel müssen aber nebstdem sich dem Personal vorstellen und sich, soweit sie als Deputirte (Nuncii) kommen, mit ihren Credentionalen auch bei ihm ausweisen. Der Palatin bestimmt den Tag der ersten Versammlung, wo dann alle Mitglieder in dem Landhause (in Domo Regnicolari) zusammenkommen, wechselseitig sich bekomplimentiren und von da in die Kirche zum heiligen Martin (die auch die Krönungskirche ist) sich begeben, wo ein feierlicher Gottesdienst gehalten wird, um Gott um den Beistand bei dem vorhabenden hohen Berufe, dem ganzen Lande ein Wohlthäter durch weise Verfügungen zu werden, anzuflehen. Wenn der König den Reichstag selbst eröffnet, so begibt sich der gesammte Körper, und zwar zu Fuss und entblössten Hauptes, im feierlichen Zuge vom Landhause in den Thronsaal*). Dorthin kommen dann Se. k. k. Majestät unter Vorantritt der Reichsbarone, umgeben von der ungarischen adeligen Leibgarde, und nehmen auf dem Throne Platz, sich das Haupt bedeckend. Darauf folgt eine Begrüssungsrede von Seite der Stände und nach dieser die Eröffnungsrede des Königs, und zwar in lateinischer Sprache. Nach Beendigung dieses feierlichen Actes und Entfernung Sr. Majestät kehrt dann der Reichstag wieder in das Landhaus zurück. Wenn Ihre Majestät die Kaiserin Königin der Feier beiwohnt, so nimmt sie, umgeben von den ungarischen Damen in prangendem Schmucke, auf der Gallerie des Thronsaales Platz, auf der auch anderes auserwähltes Publikum sich einfindet. Von jetzt an beginnen die Sitzungen im Landhause, welche theils Sitzungen der Magnaten-Tafel, theils der unteren (gewöhnlich Stände-) Tafel, theils endlich gemischte (sessiones mixtae) sind.

---

*) Derselbe befindet sich in Pressburg, da ein eigener königl. Pallast dort fehlt, im Primatial-Gebäude.

§. 34.

Fortsetzung.

Die Magnaten-Tafel hat einen eigenen Saal für sich. In der Mitte desselben befindet sich ein langer mit Tuch gedeckter Tisch, um denselben herum die Sessel für die hierher Gehörigen. Hinter den Sesseln zieht sich um drei Seiten des Saales herum ein etwas erhabenes, mit einem Geländer versehenes Podium für die Zuhörer, denen auch eine ganz oben befindliche, aber kleine Gallerie angewiesen ist. Obenan an der Tafel sitzt der Palatin. Rechts von ihm sitzt zuerst der oberste Reichskanzler und Primas von Ungarn, d. h. der Erzbischof von Gran, weiter der Erzbischof von Kolocsa, der von Erlau, dann folgen die katholischen Bischöfe, und zwar zuerst diejenigen, welche Diöcesen haben, und dann die Titularbischöfe (sowohl jene als diese nach der Priorität, die ihnen die frühere Consecration verleiht, somit ohne Rücksicht auf ihre Diöcesen). An die katholischen Bischöfe reihen sich einige Aebte, die das besondere Privilegium haben, in der Magnatentafel zu sitzen — denn in der Regel gehören sie zur unteren Tafel — nämlich der Erzabt der Benedictiner vom Martinsberge (ehemals der General des Pauliner-Ordens), der Abbas Lucensis, seu Praepositus Sancti Stephani Martyris in Promontorio Varadiensi*) und der Agramer Propst**). Dagegen sitzen auf der linken Seite des Palatins an der Tafel hinab in der vom Art. 10. des J. 1687 bestimmten Reihe: zuerst der oberste Hof- und Landesrichter (Judex curiae), der Ban von Kroatien, der Tavernikus (Oberstschatzmeister), welche drei immer in dieser Ordnung sitzen. An diese reihen sich die übrigen Reichsbarone und zwar nach dem Alter ihrer Ernennung, die letzten von diesen sind aber immer der Pressburger Obergespann und dann die beiden Kronhüter. An diese letzteren schliessen sich die erblichen Obergespanne und an diese die nicht erblichen an, und zwar alle nach dem Alter der Verleihung der Würde (dort an die Familie, hier an das Individuum). Ferner sitzt hier der Gouverneur von Fiume und einer der Deputirten des kroatisch-

*) Man sehe den Art. 73. v. J. 1715.

**) Nach dem Reichstags-Art. 61. v. J. 1625.

slavonischen Congresses*). Um diese zunächst an der Tafel sitzenden, die geistliche und weltliche Verwaltung des Reiches leitenden Magnaten herum sitzen dann die anderen Magnaten (Regalisten), unter welchen auch der (griechisch-nichtunirte) Metropolit von Karlowitz und die griechisch-nichtunirten Bischöfe erscheinen. Hier wird nun für und wider verhandelt, somit Reden und Gegenreden gehalten, bei denen das versammelte Publikum sich durch den Eljen-Ruf, selbst auch durch die Aeusserung des Missfallens, nicht selten Luft macht. So viel ich gesehen habe, hält aber der Palatin hier noch den Grundsatz des §. 8. II. Tit. III. Theils des Tripartitums (Sanior et potior Pars illa dicitur, in qua *dignitate et scientia* fuerint praestantiores atque notabiliores) streng aufrecht und spricht die Majorität nach demselben aus. Er ist dabei umsomehr im vollen Rechte, als nach dem Art. 25. v. J. 1495 der Oberstthürhüter (Reichsbaron) das Recht hat, im Falle eines Streites die Stimmen zu sammeln und die Ansicht des vernünftigeren Theiles durchdringen zu machen. Es heisst nämlich dort §. 5.: Si vero inter ipsos aliqua discrepantia oriretur; Magister Janitorum Suae Majestatis (qui unacum eisdem pro hujuscemodi negotiis tractandis interesse debebit) *imposito silentio,* votum cujuslibet singillatim exquirat, et saltem sic, accepto voto singulorum, *per sententiam sanioris partis,* ad unionem et concordiam reducantur. Dem Oberstthürhüter ist auch, eben weil er über die Ruhe und Ordnung zu wachen hat (imposito silentio) die nöthige Wache beigegeben, um diese seine Anordnungen in Vollzug setzen zu können. Die ganzen Verhandlungen sollen mit Mässigung, Anstand und Würde und unter allgemeinem Schweigen gepflogen werden, denn es heisst im §. 4. des eben erwähnten 25. Artikels: — — de his negotiis, quae coram iis proponentur, cum *moderamine et gravitate et sub silentio tractent, deliberent et concludant;* die nämlichen Worte sind auch im 7. Art. v. J. 1723 §. 5. wiederholt, und man muss es dieser ehrenwerthen Versammlung nachsagen, dass, den Lärm abgerechnet, der dem Publikum zuweilen gestattet wird, dieses Gesetz hier auch feierlichst aufrecht erhalten wird und Alles mit Würde und Anstand vor sich geht.

*) Nach dem Reichstags-Art. 61. v. J. 1625, §. 2.

§. 35.

Fortsetzung.

Die untere Tafel (die Tafel der Stände) hat ihren eigenen Sitzungssaal, der mittelst Gängen mit dem der Magnatentafel communicirt. Derselbe ist in zwei Theile getheilt. Der, von der Hauptthüre an gerechnet, rückwärtige, ungefähr ein Drittel der ganzen Saallänge einnehmende Theil ist (3—4 Fuss) erhaben über den anderen Theil, so dass jener einer Bühne, dieser aber einem Parterre gleicht. Der erhabene Theil communicirt mittelst zweier, an jeder der zwei Seitenwände des Saales angebrachten Stiegen mit dem Parterre, ist aber übrigens durch eine Bretterwand (ungefähr 3 Fuss hoch) von diesem abgesondert. An und in der Mitte der letzteren ist der Platz für das Präsidium. Hinter diesem Platze stehen mehrere lange Tische mit Sesseln umgeben. Auf dem Parterre stehen den Saal entlang vier sehr lange Tische, ebenfalls mit Sesseln umgeben. Bei diesen Tischen nun sitzen die Abgeordneten der Comitate, Districte, der Städte und der abwesenden Magnaten und deren Witwen, und zwar, da Ungarn in vier Kreise eingetheilt wird, bei jedem der vier Tische die Abgeordneten Eines Kreises, so dass die zwei Tische rechts vom Vorsitzenden von den Deputirten der Kreise diess- und jenseits der Donau, die zwei Tische aber links von ihm die der Kreise diess- und jenseits der Theiss eingenommen werden. Die Tische auf dem erhabenen Theile des Saales nehmen ein: *a.* der reichstagsfähige Clerus, soweit er nicht bei der Magnatentafel sitzt, nämlich die Aebte und Pröpste, die mit Beneficien begabt sind, die Abgeordneten der Domkapitel und die der abwesenden, zur Magnatentafel befähigten Prälaten; *b.* die Mitglieder der königlichen Tafel; *c.* der zweite Deputirte des kroatischen Congresses*); *d.* die anwesenden Glieder der ungarischen Hofkanzlei und Hofkammer. Auf diesem erhöheten Platze befinden sich auch die Geschworenen der königl. Tafel (Tabulae Regiae jurati Notarii). Der noch leere Platz auf dem Parterre wird vom Publikum ausgefüllt, unter dem sich, und zwar in überwiegender Anzahl, die Jugend befindet, welche den Deputirten theils von

*) Nach dem §. 2. des Art. 61. v. J. 1625.

den Comitaten, theils von den Districten und Städten mitgegeben ist. Für Damen und sonstiges Publikum besteht auch eine Gallerie, welche oben auf einer Seite nach der ganzen Länge des Saales hinläuft. In diesem Saale werden nun zweierlei Sitzungen gehalten, nämlich die eigentlichen Reichstagssitzungen und dann die Circularsitzungen. Die ersteren präsidirt der Personal selbst und hat natürlich immer die königliche Tafel bei sich*). Er erscheint da im ungarischen Costüme, den Säbel an der Seite, und es darf Niemand den Sitzungssaal betreten, der nicht ebenfalls im Costüme ist und das Seitengewehr um hat. In diesen Sitznngen herrscht viel mehr Ordnung, doch wird auch hier das: cum moderamine et gravitate des §. 4. 25. Art. v. J. 1495 nnd §. 5. des 7. Art. v. J. 1723 öfters bei Seite gesetzt, immer aber das *„sub silentio"* dieser Gesetzes-Stellen verletzt, denn das Publikum auf der Gallerie und die so zahlreiche Jugend im Saale erlaubt sich, Applause zu geben (was nicht selten durch das Stampfen mit den Füssen, den Säbeln oder Stöcken geschieht), ja auch sein Missfallen durch Brummen, Zischen u. s. f. laut werden zu lassen, so dass erst spät oder nimmer an diesem Tage Ruhe und Ordnung hergestellt wird. —

Die Circularsitzungen waren einstens vier ganz von einander abgesonderte Sitzungen, indem jeder Kreis (Circulus) seine besonderen Interessen für sich berieth, woher sie auch den Namen haben. Die Depntirten eines jeden Kreises waren hier sich selbst überlassen, kein Personal, keine königliche Tafel präsidirte, was wohl seine Bequemlichkeit hatte, da man nicht so sehr auf die Worte Acht zu geben brauchte. Als mit dem Aufhören der Kriege die abgesonderten Interessen der einzelnen Kreise verschwanden, hätten eigentlich auch diese Circularsitzungen aufhören sollen; allein es war ja gar so etwas Bequemes, den Leidenschaften gar Vieler Schmeichelndes, dass man sich da beim Reden ganz gehen lassen konnte, dass die §§. 8. und 9. des 7. Art. v. J. 1723 keine Schranken setzten; man dachte also daran, nnter den alten Namen, der

*) Ich habe schon oben im §. 12. die Worte des 7. Reichstags-Artikels v. J. 1723 angeführt, vermöge dessen der königl. Tafel obliegt, alle Schmähungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w. hintanzuhalten, folglich für das Würdevolle der Verhandlungen zu sorgen.

seinen Zweck und somit seine Bedeutung ganz verloren hatte, dessen Form aber so angenehm war, eine neue Sache zu schieben, d. h. man unterschob den Circularsitznngen die ganze Sitzung der unteren Tafel (vereinigte alle vier Cirkel in Eiuen), die daher keinen Personal zum Vorsitzenden und keine königl. Tafel zur Wächterin hat, wo Alles ohne Costüme erscheint, somit in den Saal selbst Alles hinein kann. Zu Präsidenten dieser Circularsitzungen ernennen sich die vier Kreise selbst zwei Comitatsablegaten (gewöhnlich wird ein Turnus beobachtet, so dass alle acht Tage zwei andere kommen). In diesen Sitzungen nun ist schon gar keine Rede von dem moderamen und der gravitas, welche die beiden Artikel v. J. 1495 und 1723, wie oben gezeigt, vorschreiben, und noch weniger von dem „*sub silentio*"; denn hier ist das Feld, wo sich die Leidenschaften treffen, wo die Parteien sich bekämpfen, wo Witz und Laune ihre Macht üben, wo — mit Bedauern muss ich es sagen — auf Regierung und Kirche mit voller Kehle geschmäht worden ist, wo Reden fielen, die in jedem civilisirten Staate gar arg gestraft worden wären; hier ist's, wo die Gegner der beliebteren Partei wegen des Gemurres und Gezisches des anwesenden Publikums, — besonders der feurigen Jugend, die sich ja immer dorthin wendet, wo der Phantasie Opfer gebracht werden! — kaum zum Worte kommen können; hier aber auch, wo jedes Mitglied der dem Publikum beliebteren Partei, bevor es noch den Mund zum Reden geöffnet hat, schon mit laut schallendem Eljen empfangen, wo es von fortwährendem Applause unterbrochen und mit nicht endenwollendem beifälligen Zurufe am Ende der Rede beehrt wird; hier ist's, wo sich die Städte nnd Comitate ihre wechselseitigen Gebrechen mit Vehemenz vorwerfen, wo jeder über die Verwahrlosung des Vaterlandes klagt, wo die erhitzte Phantasie die verschiedenartigsten Pläne zur Hebung desselben auftischt! Die Beschlüsse dieser Circularsitzungen sind aber zu Nunzien an die Magnaten-Tafel nicht geeiguet, weil sie nicht in der gesetzlichen Form vorkommen. Daher muss jedenfalls eine Reichstagssitzung, also eine unter dem Vorsitze des Personals, abgehalten werden. Damit nun diess zur blossen Formsache herabsinke, hat man sich die Wendung ausstudirt, dass in dieser Sitzung wenig oder gar nichts mehr debattirt werde, sondern dass

bloss einfach mit dem: maradyon (es bleibe) abgestimmt wird, was auch den Vortheil hat, dass nicht leicht Jemand von der Majorität, welche im Cirkel den Beschluss hervorbrachte, abfallen kann, was sonst leicht geschieht, wenn so viele Autoritäten vorhanden sind. Indessen ist dieser Plan erst im Werden begriffen; es sind Beispiele genug da, dass in der Reichstagssitzung die Debatten wieder aufgenommen, und dass die Beschlüsse der Circularsitzung zu nichte wurden. Uebrigens hat es der Personal in seiner Gewalt, die Reichstagssitzungen anzusagen, folglich auch in seiner Gewalt, die Circularsitzungen möglichst zu vermindern.

§. 36.

Fortsetzung.

Was die (zählenden) Voten betrifft, so ist die Verwirrung noch grösser. Zwar haben die Personale noch immer für die Aufrechthaltung des Satzes, dass sie das Conclusum auszusprechen (die Majorität zu pronunciren) haben, sich gewehrt, und dabei auch die ganze hohe Bedeutung des Ausdruckes: „sanioris partis“ durchzuführen gesucht. Allein in den Cirkeln haben die Comitate die anderen Deputirten (nämlich die der Kapitel, Bezirke, Städte und abwesenden Magnaten) ganz um ihr Stimmrecht zu bringen gesucht, behauptend, dass ihnen keines gebühre. Diess suchen sie nun auch auf die Reichstagssitzung selbst zu verpflanzen, sie wollen auch dort dem Personal nicht gestatten, die Stimmen der Städte, Kapitel u. s. f. zu zählen, und die, die am meisten zugeben, behaupten höchstens, dass jedem dieser Stände Eine (Collectiv-) Stimme gebühre; selbst aber diese wird immer dadurch eludirt, dass die Comitate eifrigst suchen, die Majorität selbst zu bilden und es nie auf dieses Collectiv-Votum ankommen zu lassen. Fragt man in diesem Gewirre um den Ausspruch des Gesetzes selbst, so steht dort sehr klar und deutlich, dass jedem Abte, Kapitel, Bezirke, jeder königlichen Freistadt u. s. w. ein eigenes Votum gebühre, so dass man von Staunen ergriffen wird, wie es denn nur je geschehen könnte, dass das ausschliessende Alleinstimmen der Comitate je um sich griff. Fragen wir den 1. Art. v. J. 1608, der nach seiner Aufschrift: „et qui locum *et vota* in publicis Diaetis habere debeant, recensentur“, ex

professo davon spricht, wer denn ein Votum auf dem Reichstage haben soll, so finden wir, dass von allem dem, was dermalen in's Leben einzuführen gesucht wird, sich gerade das Gegentheil dort findet, und dass die Comitate bei dem Umstande, als sich ihr Stimmrecht gerade nur auf ganz gleiche gesetzliche Worte, wie das der anderen Mitglieder der unteren Tafel, gründet, sich selbst die gesetzliche Basis ihres Votirungsrechtes nehmen, wenn sie das Votirungsrecht der anderen Mitglieder in Abrede stellen. Ich will diese Sätze nun beweisen:

a. Dass die königliche Tafel beim Stimmen zu zählen sei, geht aus den §§. 3—4. des 8. Art. v. J. 1715 *bestimmt* hervor, denn sie erscheint dort, und zwar noch im Range vor den Comitaten, als zum Reichstage zu berufen, und das qui des §. 4. bezieht sich daher auch auf selbe, das qui aber hat im Gefolge: deliberare et decernere possint.

b. Jedem Kapitel für sich gehört nach dem Gesetze Eine Stimme; denn im §. 4. des 1. Art. v. J. 1608 heisst es am Ende: Praepositus una cum Capitulo inter Regnicolas pari ratione (sicuti Episcopus) *unam* et conjunctam *vocem* habeat; kann es wo klarer stehen, dass jedem Kapitel Eine Stimme gebühre? Es ist dort freilich im nächsten Zusammenhange nur von Domkapiteln die Rede; allein der nächstfolgende §. spricht ja ausdrücklich von Collegiatkapiteln das Nämliche aus: Demum Praepositi, qui *nulli* immediate Episcopatui subjacent, sed *absoluta* suae Praeposituae annexa habent Capitula et Conventus; ii *etiam* a suis Capitulis et Conventibus non disjungantur, sed *pariter* unice conjunctam vocem habeant; also auch die Collegiatkapitel haben auf gleiche Weise (pariter) wie die Domkapitel die Stimme, somit, wie diese, jedes Kapitel für sich Eine Stimme. Dasselbe gilt auch von den Pröpsten und Aebten, welche in Folge ihrer geistlichen Würde adelige Güter (jura possessionaria) haben, denn das Wort „*quoque*" des folgenden §. 6. bindet sie an die frühere Bestimmung.

c. Dass die Districte jeder für sich ein Votum haben, liegt eben so wörtlich im Art. 29. v. J. $17\frac{29}{31}$, wo es heisst: — — decreverunt: Districtibus Jazygum et Cumanorum, ac sex oppidorum Hajdonicalium concedendum, ut binos ad Diaetam Nuncios Districtus Jazygum et Cumanorum; binos oppida

Hajdonicalia ablegare possint, *Sessionem et Votum habituros.* Wer diesen Ausdruck nicht für genügend hält, um jedem Districte für sich Eine Stimme einzuräumen, der kann auch den Comitaten nicht Eine solche Einzelstimme zutheilen; denn im gerade vorhergehenden Artikel 28. ist ja drei Comitaten ganz, aber ganz mit denselben Worten die Reichsstandschaft verliehen worden, denn es heisst dort: Comitatibus Districtus Temesiensis: Temes, Torontál, Krassó, velut in sequelam Art. 18. 1741 Regno effective reincorporatis, *Sessio et Votum* inter Status et Ordines Regni, Sacratissima Caesareo-Regia Majestate clementem praebente assensum restituitur. Wird aber bei diesen drei Comitaten es so verstanden, dass jedes einzeln für sich Ein Votum in der unteren Tafel habe, so soll nnd muss ja derselbe Ansdruck bei den Districten dieselbe Wirkung haben; sie müssen also auch jeder einzeln für sich ein zählendes Votum geniessen. Eben so lässt sich aus dem Art. 23. v. J. 1751 urtheilen, wo es von den Comitaten Sirmien, Veröcz nnd Posega ebenfalls heisst: *sessione et voto postliminio gaudere possint,* welcher Ausdruck auch hier so verstanden wird, dass jedem dieser Comitate für sich Eine zählende Stimme bei der nnteren Tafel gebühre.

d. Dass die Deputirten der Magnaten nnd deren Witwen jeder für sich ein zählendes Votum haben, geht aus dem §. 9. des 1. Art. v. J. 1608 hervor, wo es heisst: „Absentium vero Nunciis inter Regnicolas locus et dignitas, ac *vota* ipsorum (more antiquitus consueto) *post Comitatuum Nuncios et Capitula* iis tribuantur.“ Aus dieser vielfachen Zahl (vota) und dem *iis* geht doch klar hervor, dass diese Depntirten viele Stimmen, somit so viele, als sie selbst sind — denn ein anderer Maassstab der vielfachen Zahl bliebe ja nicht übrig — haben sollen*). Diess wird auch bei einer Verfassnng begreiflich, welche so sehr der Aristokratie des Wissens und der Würde zugethan ist, wie die ungarische, wo es sich also darum handelte, den

*) Uebrigens geht aus dieser Stelle auch klar hervor, dass die Kapitel so viele Voten haben, als sie selbst sind, und zwar gerade so wie die Comitate, denn es heisst: post Comitatuum Nuncios et Capitula (die vielfache Zahl).

Magnaten auch bei der unteren Tafel den überwiegenden Einfluss zu sichern; aus welchem Zwecke es sich auch allein erklären lässt, warum im 51. Art. v. J. 1681 es verboten worden ist, dass Ein Deputirter mehr als zwei Magnaten oder deren Witwen vertrete, denn durch dieses Verbot musste sich die Anzahl der Stimmen, die den Magnaten das Uebergewicht in der unteren Tafel sicherten, vermehren.

e. Aber auch jeder königl. Freistadt gebührt ein solches Votum für sich allein (nicht bloss allen zusammen ein Collectiv-Votum), denn im 10. §. des oft citirten 1. Art. v. J. 1608 heisst es: „Liberas Civitates quod concernit; ut eae *quoque* in suis privilegiis et numero Statuum et Ordinum conserventur, dignum judicant Regnicolae; quarum Nuncii ut inter Regnicolas locum et *vota* habeant, dignum quoque censent Regnicolae.“ Auch hier ist die vielfache Zahl gebraucht, auch hier steht also klar, dass sie nicht bloss Eine Stimme (Collectivstimme), sondern mehrere haben, somit so viele, als selbst Städte vorhanden sind, denn es gibt keinen anderen Maassstab für die Menge der Voten, als die Zahl der Städte. Für diese Ansicht sprechen aber auch noch mehrere andere Gründe. Es ist nämlich ein geschichtliches Factum, dass die Könige überall die Städte beschützten, mit Privilegien versahen, möglichst in die Landesverfassung zu verweben suchten, um ihre Pläne, das Land blühend zu machen, einen gesicherten Rechtszustand herzustellen, Industrie und Handel und mit diesen die Urproduction zu heben, kräftiger gegen den krieggewohnten Adel durchzuführen. Diess Factum zeigt sich auch in Ungarn, wo die Könige den meisten Städten, sobald sie sich etwas hervorthaten, die Reichsstandschaft verliehen, um durch ihre Voten mehr Gewicht gegen die weniger friedlichen Tendenzen des Adels zu haben. Was lag also in dem Geiste dieser Verleihungen? etwas Anderes, als dass jede Stadt Ein Votum für sich haben sollte? Es muss also nach dieser klaren Absicht die Verleihung auch fortan interpretirt werden, um so mehr, als gerade in dieser Hinsicht das ungarische Corpus juris eine merkwürdige, das Ungerechte in der dermaligen Behandlung der Stadte klar zeigende Stelle in sich hat. Im Eingange des 17. Art. v. J. 1687, der, wie ich schon oben sagte, es zu einem Comitialrecht machte, einer Stadt die Reichsstandschaft zu geben,

heisst es nämlich: „Quandoquidem numerus Liberarum Regiarumque Civitatum Regni Ungariae per gloriosam recuperationem plurimorum similium locorum in tantum auctus sit, *ut idem quartus Status caeteros non solum adaequaret, verum fors etiam superaret.*“ Hier gesteht nun der Reichstag von 1687 offen ein, dass der vierte Stand (d. h. die Abgeordneten der königl. Freistädte) den *anderen Ständen* nicht *nur gleich* komme, ja sie *beinahe überrage.* Ich frage nun jeden Juristen: lässt sich diese Furcht, dass der vierte Stand alle anderen Stände überrage, aus einem Collectiv-Votum derselben oder daraus erklären, dass jede einzelne für sich Ein zählendes Votum in die Wagschale warf? Gewiss nur aus dem letzteren Umstande, denn hätten die Städte ein Collectiv-Votum gehabt, so hätten sie nie und nimmer die anderen Stände fast überragen können, nie und nimmer wäre eine Furcht vor ihrem Uebergewichte durch das Hinzukommen neuer Städte entstanden, denn sie hätten ja doch nie die Stimme der Städte vermehrt, es wäre noch immer eine und dieselbe Collectiv-Stimme geblieben. Es ist also aus dieser Stelle gewiss, dass die Städte von Alters her jede für sich ein Votum hatten. Dasselbe ergibt sich aber auch aus der Gleichheit des Ausdruckes, womit in neuerer Zeit mehreren Städten die Reichsstandschaft verliehen wurde und der gerade so lautet, wie die Worte, womit sie in den obigen Stellen den Comitaten Temes, Torontál und Krassó, dann Sirmien, Posega und Veröcz verliehen wurde. So wie bei diesen es nur hiess: „*sessio* et *votum* conceditur,“ so kommt der nämliche Ansdruck im 8. Art. v. J. 1715 bei der Verleihung der Reichsstandschaft an die Stadt Debreczin (sessionem et votum habere); im Art. 27. v. J. 1751 bei den Städten Raab, Komorn, Neusatz (Neoplatensis) und Zombor (cum voto et sessione); im Art. 30. v. J. $17\frac{20}{11}$ bei den Städten Temesvár, Maria-Theresienstadt, Posega und Karlstadt (cum competente sessione et voto); im Art. 4. v. J. 1807 bei der Stadt Fiume (sessio et votum tribuetur) und endlich im Art. 27. v. J. 1807, wo der Stadt Buccari sessio et votum assignatur, vor. Hätten also die Städte kein selbstständiges Einzelvotum, so hätten es ja auch die Comitate nicht. Gegen so klare Gesetze verschwindet jegliches Argument, das aus der etwaigen Zweckmässigkeit dieser Maassregel hergenommen

wird, denn wenn eine gesetzliche Anordnung einige Schattenseiten hat, so ist es deswegen noch keinem Unterthanen — und die untere Tafel ist so gut dem Gesetze unterthan, wie es die Tafel der Magnaten, ja der König nach seinem heiligen Königseide selbst ist! — gestattet, daran zu rütteln und wohlerworbene Rechte zu entziehen. Hat doch die Aviticität auch ihre gewaltigen Schattenseiten, ist es aber deswegen gestattet, tausend und tausend darauf gegründete Rechte einseitig (ohne Mitwirkung der ganzen gesetzgebenden Gewalt) zu vernichten? Ich werde indessen auf die Mängel in der städtischen Repräsentation noch im III. Abschnitte zu sprechen kommen.

§. 37.

Fortsetzung.

Die gemischte Sitzung (sessio mixta) entsteht dann, wenn über Aufforderung des Vorsitzenden der Magnatentafel, also in der Regel des Palatins, die untere Tafel sich in den Sitzungssaal der Magnatentafel begibt, somit beide Tafeln sich zu einer und derselben Sitzung vereinigen. Der Personal nimmt dann seinen Sitz, wenn er Reichsbaron ist, unter diesen, oder wenn er Obergespann ist, unter ihnen ein, und die anderen Mitglieder der unteren Tafel setzen sich um die Magnaten herum. Dergleichen Sitzungen werden — so sehr diess auch ursprünglich der Zweck gewesen sein moohte — factisch nicht dazu gebraucht, um die entstehenden Differenzen zwischen beiden Tafeln beizulegen, und zwar dadurch, dass nun eine Mehrheit beider Tafeln zusammengenommen erzielt werde, sondern sie haben nur Statt: *a.* Wenn Se. apostolische Majestät der König an die Stände etwas erlässt, so wird es in einer solchen gemischten Sitzung kund gemacht, worauf der Personal um die Erlaubniss bittet, mit der unteren Tafel wieder abtreten zu können. *b.* Wenn sich beide Tafeln über einen Beschluss geeinigt haben und dieser nun Sr. Majestät mit der Bitte um die Sanction unterbreitet, d. h. wenn eine Repräsentation an den König gemacht werden soll, so wird die diessfällige Vorlesung auch in einer gemischten Sitzung vorgenommen und die Ausfertigung, folglich auch die Siegelung gemacht, weswegen jene Sitzung eine publicatoria, diese eine sigillatoria genannt wird. *c.* Wenn vom

ganzen Reichstage eine Deputation sogleich ausgeschickt werden soll, z. B. um den angekommenen König zu bewillkommenen, so geschieht diess auch von einer mixta aus, und in einer solchen referirt auch die ausgesandte Deputation wieder, wenn sie nach Vollendung ihrer Mission zurückkehrt. Aus dem Zwecke dieser Art Sitzung ist es begreiflich, dass gegen den Schluss des Reichstages dieselben sehr häufig vorfallen, denn bald ist ein a. h. Erlass zu publiciren, bald wieder etwas, worüber die Einigung erfolgte, dem Könige unterzubreiten, bald eine Deputation an den König zu schicken u. s. f. Es hat daher in dieser Zeit ein beständiges Herumwandern der unteren Tafel von ihrem Saale in den der Magnaten und von da wieder zurück Statt, welches dem, der den Zweck nicht kennt und bloss das beständige Wogen sieht, gar sonderbar vorkommt.

§. 38.

IV. *Wechselwirkung zwischen dem Könige und Reichstage bis zum Zustandebringen eines Gesetzes.*

Die Initiative zu Gesetzen hat sowohl der König als der Reichstag. Diess geht schon aus dem Tripart. II. Th. 3. tit. §§. 3. und 4. hervor; denn §. 3. heisst es: „Attamen Princeps proprio motu et absolute, potissimum super rebus juri Divino et naturali praejudicantibus, atque etiam vetustae libertati totius Hungaricae gentis derogantibus, constitutiones facere *non* potest: Sed accersito, interrogatoque populo*): Si eis tales leges placeant, an ne? qui cum responderint, quod *sic;* postea tales sanctiones (salvo semper Divino naturalique jure) pro legibus observantur.“ Hier ist also zwei-

*) Tit. 4. dieses II. Theils heisst es: „Nomine autem et appellatione *Populi* hoc in loco intellige solummodo Dominos Praelatos, Barones et alios Magnates, atque quoslibet Nobiles, sed non ignobiles,“ wozu noch der 26. Art. v. J. 1495 zu kommen hat: „Quandocunque Sua Majestas, quocunque arduo negotio interveniente, Diaetam indicere voluerit; *non electos de Comitatibus, sed singulos* Dominos Praelatos, et Barones, Proceresque ac Nobiles convocare dignetur;“ woraus gewiss ist, dass unter populus dermalen der Reichstag verstanden werden müsse, indem die Nobiles nach dem 1. Art. v. J. 1608 §. 9. und 7. Art. v. J. 1723 §. 3. nur mehr aus den Generalcongregationen der Comitate Nuncios Nobiles possessionatos ac Nobili prosapia ortos schicken.

felsohne die Initiative dem Könige eingeräumt, denn er legt hier dem Volke (dem Reichstage) die Gesetze vor und fragt es, oh es damit einverstanden ist, und bejahet es diese Frage, so wird der Vorschlag zum Gesetze. Im §. 4. dagegen heisst es: „Plerumque autem *et* populus *ipse nonnulla*, quae ad puhlicnm bonum conducere arhitratur, *unanimi consensu decernit, in scriptis Principi porrigit, supplicans super illis, leges sibi statui.* Et si Princeps ipse ejusmodi sanctiones acceptaverit et approbaverit; *tunc vim legis pari modo sortiuntur et de facto pro legibus reputantur.* Hier hat also der populns (im Sinne der ohigen Anmerknng, d. h. also jetzt der Reichstag) die Initiative; er heschliesst etwas und legt es dem Könige schriftlich mit der Bitte nm die Genehmigung vor, und erfolgt diese, so ist es ehenfalls Gesetz. Allein der König hat hier das unbedingte Veto, weswegen auch alle Gesetze, selhst wenn die Initiative vom Reichstage ausgeht, nur im Namen des Königs pnblicirt werden; denn im §. 5. heisst es weiter: „Quae tamen omnia specialiter Principis, *et non* Populi statuta nuncupantur; Eo qnod nisi *utroque* modo Principis accederet consensus et confirmatio; *nullius censeretur firmitatis* ipsa constitutio." Was diese älteren Gesetze schon sagen, findet sich in der ganzen Reichstagspraxis, denn es lassen sich im corpns jur. hung. wortdeutlich die Gesetze, die vom Könige vorgeschlagen wurden, nnd die, welche der Reichstag vorschlug, bis in die neueste Zeit unterscheiden. Ich will daher zuerst von jenen Vorschlägen sprechen, die der König macht, und dann von denen, die der Reichstag unterhreitet. Die Vorschläge des Königs heissen: Propositiones regiae, auch Postulata regia. Der König erwähnt dieselben in seiner Eröffnungsrede, und lässt selbe den Ständen zu Handen des Palatins überreichen. Dieselben werden in einer gemischten Sitzung publicirt, was durch die Protonotarien der königl. Tafel, nnd zwar in der Regel durch den Palatinalprotonotar, geschieht*). Nach der Publication tritt die untere Tafel in Folge der durch den Personal vom Palatin erbetenen und erhaltenen Erlaubniss ah, verfügt sich in ihren Sitzungssaal, und dort werden diese Propositionen ahermals durch den nämlichen Protonotar verlesen. Nach

*) M. s. oben die Einrichtung der königl. Tafel.

den klarsten Gesetzen sollen nun diese Propositionen zuerst in Verhandlung genommen werden. Der Art. 25. v. J. 1495, der ein getreues Bild von den schon damals stattgefundenen erfolglosen Zänkereien zwischen den verschiedenen Parteien liefert, sagt zu Ende des §. 3.: „Sua Majestas — — — ante omnia cansas, rationes et necessitates *suas et Regni*, propter quas ipsam Diaetam fieri instituit, eisdem Dominis Praelatis, et Baronibus, Consiliariisque suae Majestatis *proponat*. §. 4. Quibus intellectis, *ipsi* quoqne *omissis quibuslibet privatis eorum rebus et negotiis, solummodo* de his negotiis, *quae coram eisdem proponentur*, cum *moderamine, et gravitate, sub silentio* tractent et concludant.“ Das Andenken an diesen Artikel erneuert der 7. Art. v. J. 1723 §. 5.: „Acceptisque per Cancellariam Regio-Ungaricam benignis Regiis Propositionibus, et jnxta Art. 25. Uladislai Regis Decreti 2. *Privatorum quibusvis negotiis praetermissis,* de Pnblicis *cum moderamine et gravitate, ac sub silentio* tractare et deliberare*).“ Leider ist aber dieses klare Gesetz unter den mannigfaltigsten Vorwänden von der unteren Tafel schon umgangen worden, so dass die königl. Propositionen verschoben wurden, welche dem Gesetze geschlagene Wnnde um so unliebsamer sein muss, als sie von einer Corporation ausging, die gerade darin, dass das Gesetz genan beachtet werde, und nnr darin, den allein andauernden Schutz für ihre wichtigen Rechte finden kann. Wehe einem Lande, wo der zur Gesetzgebnng berufene Körper seine Mission vor Allem dadurch zu erfüllen beginnt, dass er die bereits bestehenden Gesetze, besonders wenn sie die Grundlage seiner eigenen Existenz sind, eigenmächtig bei Seite schiebt nnd sich dadurch das traurige Prognostikon stellt, dass es seinen eigenen Produkten eben so gut ergehen werde, dass auch sie unbefolgt bleiben und somit eine Anarchie hereinbrechen werde, die eben in einer allgemeinen Nichtachtung der Gesetze besteht; zu der letzteren kommt es aber gewiss, wenn das Beispiel dazn von so hohem Standpunkte ans gegeben wird. Ob jene

*) Im Art. 62. v. J. 1625 heisst es: „Severissime autem sancitur, ut nullae contumeliae, manuum injectiones in loco *publici consessus*, et Diaetali admittantur — §. 2. Comitia vero *quiete*, ac juxta publica Regni statuta peragantur.“

Tafel, welche die Propositionen zuerst in die Verhandlung bekommt, dazu eine Deputation zur Prüfung und Berichterstattung über dieselben ausschickt (exmittirt) oder sogleich in pleno die Proposition in Besprechung und Schlussfassung nimmt, hängt von ihrer Entscheidung ab. Zuweilen erbitten sich die Stände auch königliche Commissäre, welche der exmittirten Deputation die nöthigen Aufklärungen geben sollen. Dasjenige nun, was die eine Tafel über die Proposition — entweder ganz genehmigend oder ganz verwerfend, oder theilweise genehmigend und theilweise verwerfend — beschlossen hat, wird mittelst einer eigenen Botschaft (per Nuncios) an die andere Tafel geschickt; dort wird sowohl die Proposition als auch das, was die andere Tafel darüber beschlossen hat, in Erwägung gezogen; fällt der Beschluss übereinstimmend aus, so wird dem Könige repräsentirt, daher der Entwurf dazu vom Protonotar der königl. Tafel gemacht, in einer sessio mixta vorgelesen, wenn dagegen nichts erinnert wird, die Repräsentation an Se. Majestät vom Palatin und obersten Kanzler des Reiches (dem Primas) unterschrieben, gesiegelt und an Se. Majestät abgeschickt, was in besonders wichtigen Dingen auch mittelst einer Deputation geschieht. Erfolgt aber keine Einigung, so schickt die sich nicht einigende Tafel ihren Beschluss wieder durch Nunzien an die andere Tafel, und zwar so lange, bis eine Einigung erfolgt, folglich eine Repräsentation an Se. Majestät zu Stande kommt. Uebrigens sind hier nicht, wie in anderen constitutionellen Staaten, Vertheidiger der königl. Propositionen im Namen des Königs vorhanden; es ist also dem Zufalle heimgestellt, ob aus den Mitgliedern der bezüglichen Tafel sich selbst Jemand finden wird, der den Vorschlag in Schutz nimmt. Wie oft geschieht es da, dass die Motive eines Vorschlages ganz vergriffen werden, und weil er nicht begriffen wird, keinen Beifall findet!

§. 39.

Was die Initiative von Seite des Reichstages betrifft, so besteht eine in der Geschichte der ungarischen Gesetzvorschläge sehr bekannte Art ihrer Ausübung darin, dass eine Regnicolar-Deputation ausgesendet wird, damit sie in der Zeit, welche bis zum nächsten Landtage ver-

geht, einen Gesetzentwurf ausarbeite und das Elaborat dann dem nächsten Reichstage zur Berathung und Schlussfassung vorlege. Eine solche Regnicolar-Deputation wird von und aus den Mitgliedern der beiden Tafeln gewählt, und die Sanction des Königs sowohl zur Entsendung derselben als auch zur Bestimmung ihrer Mitglieder vom Könige erbeten; erst wenn diese erfolgt, somit das Ganze in einen eigenen Reichstags-Artikel gebracht ist, ist die Regnicolar-Deputation rechtmässig constituirt. Dergleichen Deputationen gab es seit dem Reichsdecrete v. J. 17⅞, in welchem allein neun aufgestellt wurden, sehr viele; allein ihre Resultate sind wirklich fast gleich null, es kommt da unmittelbar der Satz in's Gedächtniss zurück: „Roma deliberante Saguntum perit." Möge die jetzt zur Ausarbeitung des Criminal-Codex beisammensitzende, und wirklich aus anerkannt sehr geschickten Männern bestehende Regnicolar-Deputation ein günstigeres Resultat als ihre früheren Schwestern haben, denn wahrlich, wenn in irgend einem Fache, so ist in diesem ein Gesetz so nothwendig, wie das tägliche Brod, um dem traurigen Schalten der Criminal-Jurisdictionen in Ungarn Einhalt zu thun! Bringt nun der von der Deputation dazu erwählte Berichterstatter das Elaborat ein, so nimmt es die eine der Tafeln so in Berathung, wie den von einem Mitgliede selbst gemachten Vorschlag, wenn die Tafel denselben in Verhandlung zu nehmen beschlossen hat. Diess ist die zweite Art der Initiative. Nach den oben über die Initiative angegebenen Worten des Tripartitums steht es sowohl der Tafel der Magnaten, als auch der unteren Tafel zu, dieselbe zu ergreifen, weil es dort heisst populus, und unter diesem, wie ich schon gezeigt habe, sowohl die Magnaten als auch die anderen Reichsstände begriffen sind. Ob die Tafel über einen Vorschlag, worüber die Verhandlung beschlossen wurde, eine Deputation (Commission) aussendet oder nicht, liegt in ihrem Belieben, zu bestimmen. Was sie dann darüber beschliesst, das theilt sie durch Nunzien der anderen Tafel mit, und wenn diese übereinstimmt, wird die Repräsentation abgefasst und auf die Art, wie es bei den erzielten übereinstimmenden Beschlüssen über die königl. Propositionen selbst geschieht, an Se. Majestät expedirt. Die Gesetze enthalten über die Art und Weise dieser Vorschläge nur so viel: §. 6. des 7. Art. v.

J. 1723: „Materiasque ad invicem cohaerentes seriatim redigere, et ita Suae Majestati Sacratissimae praesentare.“ Auf diese Repräsentationen erscheinen dann die Entschliessungen Sr. Majestät. Fallen diese dahin aus, dass der König mit dem Reichstage in diesem oder jenem Punkte nicht übereinstimmt und etwas Anderes in Vorschlag bringt, so wird darüber neuerlich berathen und wieder repräsentirt. — Noch erübrigt, von den Beschwerden zu sprechen, die unter dem Namen Gravamina eine wichtige Rolle spielen. Sowohl die Comitate als die Districte und Städte sind blosse Verwaltungsorgane und haben daher den höheren Anordnungen pünktliche Folge zu leisten. Obschon wenigstens die ersteren darin eben nicht als Muster der Nachahmung aufzustellen sind, so glauben sie sich oft schon dadurch verletzt, dass ihnen Aufträge zukommen, von denen die Mehrzahl den Beschluss fasst, dass sie gesetzwidrig sind. Die Angabe solcher den Reichsgesetzen angeblich zuwiderlaufenden Acte der höheren oder höchsten Verwaltung nun, mit der Bitte, das Gesetz hinsichtlich derselben herzustellen, heisst ein Gravamen. Sowohl die Abgeordneten der Comitate, als jene der Städte kommen nun mit solchen Beschwerden reichlich belastet an, unter welchen sich viele befinden, welche seit einer Unzahl von Landtagen wieder und wieder vorgebracht werden, und immer und immer wird damit die edle Zeit verloren. Nach Publicirung der königlichen Propositionen werden nun diese Gravamina vorgebracht, in eine gewisse Ordnung nach Nummern gereiht und in einer Repräsentation dem Könige überreicht.

§. 40.

Die Daner eines Landtages ist im Art. 1. v. J. 1498 §. 1. auf 15 Tage eingeschränkt, denn es heisst dort: „Celebratio autem hujusmodi Congregationis (in campo Rákos) in quindecim diebus expleatur.“ Im Art. 44. v. J. 1649 wurde aber die Zeit der Dauer des Landtages auf zwei Monate festgesetzt, denn es heisst dort: „Gravi suo incommodo experiuntur Status et Ordines, quantum detrimenti accipiat totum Regnum, dum Tractatus Diaetales multis mensibus et quandoque integro fere Anno, non sine magna expensarum profusione, jactura temporis et miserae plebis ruina, protrahantur. §. 1.

Ut ergo Regnum, alias etiam ingentibus pressuris subjectum, ab hac superfluitate expensarum liberetur; Status et Ordines omnium voto decernunt et statuunt: Ut in Celebratione Diaetae Articulus 108. Decreti primi Uladislai Regis observetur: *Neve Comitia ultra bimestre spatium protrahantur.*" Im §. 3. heisst es dann weiter: „Munera vero occasione Diaetalium negotiorum, nec Dominis Praelatis aut Baronibus nec aliis Regnicolis dare vel accipere liceat: Et tam dantes quam accipientes, comperta rei veritate in poena infamiae convinci possint." Obschon dieses Gesetz die Dauer des Reichstages auf zwei Monate ausnahmslos einschränkt, so bestimmt doch der §. 1. des Art. 7. v. J. 1723: „et ne ultra bimestre (*nisi* ex ratione temporis et necessitatis a Sna Majestate Sacratissima prorogentur) extendantur;" woraus hervorgeht, dass es der König in seiner Gewalt hat, in Fällen der Nothwendigkeit die Daner des Reichstages zu verlängern. Daraus ergibt sich auch von selbst, dass es unter seine Prärogative gehört, den Tag festzusetzen, an welchem der Reichstag zu schliessen ist. Gegen diesen Schluss des Reichstages nun wird von dem letzteren eine Commission, welche sowohl Glieder aus der Magnaten- als aus der unteren Tafel hat, entsendet, welche im Vereine mit den von Sr. Majestät dazu bestimmten Mitgliedern der ungarischen Hofkanzlei das alles, worüber die Einignng der drei zur Gesetzgebung concurrirenden Gewalten Statt gefunden hat, zusammenstellt und diess alles in Artikel ordnet*). Diese Artikel werden dann in einer gemischten Sitzung noch einmal vorgelesen, von dem Palatin und Primas gefertigt und Sr. Majestät im Namen sämmtlicher Stände mit der Bitte vorgelegt, dass er selbe sanctionire, selbst beobachte und beobachten mache**). Nnn

*) Concertations - Deputation.

**) Im Eingange des königl. Decretes heisst es deswegen immer: Iidem Domini Praelati, Barones, Magnates et Nobiles caeterique Status et O. O. praefati Regni Nostri Hungariae et Partium eidem adnexarum exhibuerunt et praesentaverunt Majestati Nostrae sequentes Articulos, in eadem Diaeta communibus ipsorum votis et suffragiis parique et unanimi consensu accedente benigna annuentia Nostra conclusos, Supplicantes Majestati Nostrae humillime: quatenus universos eos Articulos omniaque et singula in iis contenta rata, grata et accepta habentes, Nostrumque Regium consensum iis praebentes, authoritate Nostra Regia clementer

werden sie in ein eigenes Decret (Reichsdecret) zusammengefasst. Den Eingang desselben bildet der Name und ganze Titel des Königs, dann folgt die Erwähnung der Zusammenberufung des Reichstages mit Hinweisung auf Zeit und Ort, so wie den Zweck derselben (Hinweisung auf die königl. Propositionen), dann die Erwähnung der Vorlegung der Artikel von Seite der gesammten Stände mit der Bitte um ihre Sanctionirung, wie sie so eben in der Anmerkung aufgeführt wurde. Darauf folgen die Artikel selbst mit einer Vorrede an der Spitze und dann der Schluss (conclusio), worin die königliche Sanction ausgesprochen wird. Es geschieht diess mit den Worten: „Nos itaque — — — universos praespecificatos Articulos, praevio modo Nobis praesentatos, hisce Litteris Nostris de verbo ad verbum inseri et inscribi fecimus, eosdemque ac omnia et singula in illis contenta rata, grata et accepta habentes, eisdem Regium Nostrum consensum, pariter et assensum praebuimus, Regiaque pariter authoritate Nostra approbavimus, acceptavimus, ratificavimus et confirmavimus; securos reddentes praedictos fideles Status et Ordines: quod omnia in praeinsertis Articulis contenta tam Nos Ipsi observabimus, quam per alios quoscunque Fideles Nostros observari faciemus, quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus et confirmamus harum Nostrarum vigore et testimonio Litterarum mediante.“ Unter namentlicher Erwähnung des Hofkanzlers, der sämmtlichen katholischen Erzbischöfe und Bischöfe (sowohl wirklichen als Titularen) und der Reichsbarone folgt zuletzt des Königs Unterschrift und dessen die beiden Enden des die Blätter verbindenden Fadens einschliessendes Siegel, weiter unten dann das des Hofkanzlers und des die Angelegenheiten des Reichstages referirenden Hofrathes. Am Tage des Schlusses des Landtages nun begeben sich die Stände wieder im feierlichen Zuge zu Fuss und entblössten Hanptes in das Primatial-Gebände, und zwar in den Thronsaal. Dorthin kommt der König unter Vortritt der Reichsbarone, in Begleitung der Leibgarde, und nimmt auf dem Throne Platz. Sind auf dem Reichstage Kronhüter

---

acceptare, approbare et confirmare, atque tam Nos ipsi observare quam per alios omnes, quorum interest observari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum tenor talis est: — — (nun folgen die Artikel).

ernannt, und also in die Reichsartikel aufgenommen worden, so werden sie hier eingeschworen; der König hält dann eine lateinische Rede, in welcher er die Sanctionirung der Artikel verflechtet und zuletzt erwähnt, dass er sie ihnen hiermit zur Vorlesung übergebe, bei welchen Worten das obige Reichsdecret den Ständen eingehändigt wird. Nachdem sich der König entfernt hat, verfügen sich die Stände noch einmal in das Landhaus; es wird noch einmal eine gemischte Sitzung gehalten und nun das Reichsdecret als Gesetz publicirt, mit welcher Publication der Reichstag geschlossen wird*). — Dieses Reichsdecret wird nun nnter Aufsicht der ungarischen Hofkanzlei in Folio-Druck gelegt, und für alle Jurisdictionen und höheren Beamten werden die so gedruckten Exemplare wie Originale ausgefertigt, d. h. sie werden vom Könige unterschrieben und mit dessen, die beiden Enden des alle Blätter einschliessenden Fadens bedeckendem Siegel versehen. Darauf findet die Verschickung Statt. Die Deputirten machen ihren Finalbericht an ihre Mandanten und legen das Reichsdecret vor, das darauf publicirt wird. In den Prozessen kann diess durch die Stuhlrichter geschehen.

*) Die, ungeachtet ihres etwaigen Rechtes, auf dem Reichstage nicht Erschienenen werden für zustimmend angesehen: §. 4. des 108. Art. v. J. 1492: Non venientes vero, vel non comparentes, non obstante eorum absentia, omnia per comparentes conclusa pro rato habere tenentur.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Zweckmässigkeit des dermaligen Zustandes der ungarischen Verfassung.

§. 41.

Sollte man Analogien nehmen, um auf die Zweckmässigkeit zu schliessen, so müsste der ungarischen Verfassung ein lautes Wort des Beifalls zugerufen werden; denn Grossbritannien ist's, dessen Verfassung der ungarischen fast so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Beide Länder sind in Grafschaften von verschiedener Grösse getheilt; dort, wie hier, steht ein mächtiger Beamter des Königs an der Spitze der politisch-ökonomischen und in gewissen Beziehungen auch juridischen Verwaltung; dort, wie hier, haben die Gemeinden selbstgewählte Vorsteher; dort, wie hier, besitzt der Adel weitgedehnte Strecken Landes; dort, wie hier, fliessen der höheren Geistlichkeit reichliche Einkünfte zu, um die heiligen Pflichten ihrer hohen Sendung leicht erfüllen zu können; dort, wie hier, steht ein König an der Spitze, ausgestattet mit Recht und Kraft, die Gesetze zu vollführen, über Krieg und Frieden zu gebieten, der kräftigen Armee und Flotte zu befehlen, ausgestattet mit dem Rechte, alle Würden und Aemter zu vergeben, sie mögen geistlich oder weltlich sein, zu begnadigen, also auch zu mildern; versehen mit dem Befugnisse, die vom Lande gebotenen Quellen nach eigener Einsicht zu des Landes Wohlfahrt zu verwenden. Dort, wie hier, ist der König in der Gesetzgebung durch zwei Körperschaften, die zum Entstehen eines Gesetzes unter sich einig sein müssen, beschränkt; dort, wie hier, ist in diesen Körperschaften der Grundbesitz, also das Agricultur-Interesse das ganz vorzüglich vertretene, folglich das Princip der Stabilität das stärkere; dort, wie hier, sitzen die Erzbischöfe und Bischöfe im Oberhause; dort, wie hier, sitzen die höchsten Richter in demselben; dort, wie hier,

führt im Oberhause der höchste Jnstizbeamte des Reiches den Vorsitz; dort, wie hier, füllen als stimmende Mitglieder die Hochadeligen des Landes die Plätze des höhergestellten Gesetzgebungs-Körpers; so wie Schottland und Irland gewählte Pairs ins Oberhaus schicken, schicken ihn auch Slavonien und Kroatien. So wie vor noch ganz kurzer Zeit jede Grafschaft in England zwei Abgeordnete ins Unterhaus sandte, so sendet noch jetzt jede Grafschaft (Comes, Comitat) in Ungarn zwei Deputirte in die nntere Tafel; dort, wie hier, gibt es mancherlei bedauerliche Excesse bei den Wahlen; dort, wie hier, sind die Städte Mitglieder der nnteren Gesetzgebungs-Corporation, und zwar sowohl die Städte des Hauptlandes, als die der damit verbundenen Nebenländer; dort, wie hier, hat sowohl der König, als jeder der beiden Gesetzgebungskörper die Initiative; dort, wie hier, kommen in den gesetzgebenden Körpern die Beschwerden des Landes vor; dort, wie hier, gibt es Committé's, ausführliche Reden für und wider; dort, wie hier, besteht Oeffentlichkeit der Verhandlungen, eine grosse Aufrichtigkeit selbst beim Ausdrucke der die Brust bewegenden Leidenschaften oder Affecte; dort, wie hier, gibt es eine feierliche, prachtvolle Krönung; dort, wie hier, eine in der Regel vom Könige vorgenommene Eröffnung der Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften; dort, wie hier, ein Mittheilen der königlichen Vorschläge, dort, wie hier, eine feierliche Sanctionirung der Gesetze! —

§. 42.

Der Anblick der Fülle männlicher Kraft, die in dem mit seinem so alt hergebrachten Gewande dennoch zierlicher und zierlicher sich erhebenden Grossbritannien dem Auge des Menschenfreundes entgegenlächelt, ist gewiss etwas alle Ungarn zum Hohen Begeisterndes, wenn sie bedenken, wie ihre Verfassung mit jener Grossbritanniens, selbst der Zeit ihres Entstehens nach, so innig verschwestert ist, wie die so ähnliche Ursache auch die ähnliche Wirkung hervorbringen, folglich auch eine ähnliche Kraftfülle im schönen Lande Ungarn, das selbst hinsichtlich der Grösse jenem Ideale wenig nachgibt, emporsprossen machen sollte! Wahr ist's, für die Vergangenheit, also bis zum jetzigen Momente sind die Resultate dieser so ähnlichen Ursachen bis zu einem Grade verschieden,

der den Freund des Vaterlandes innigst betrübt macht. Welch ein umfangreiches, in alle Fächer der Theorie und des practischen Lebens hineindringendes tiefes Wissen electrisirt dort das ganze Volk, während hier nur wenige Individuen sich im Wissen hervorthun, das Wissen in den practischen Fächern sich aber erst im Stadium des Wiegenlebens befindet; welch eine tief wurzelnde Achtung vor dem Gesetze und dem daraus quellenden Rechte durchdringt dort Hoch und Niedrig, Jung und Alt, während hier die Uebertretung des Gesetzes, somit das Unrecht leider so oft zur Schau geht, und zwar, was jenseits des Canals nie geschieht, selbst von Seite jenes Körpers, der selbst zur Gesetzgebung mitwirkt, daher durch eigene strenge Beobachtung des Gesetzes nur das Prognostikon für jene Gesetze stellt, die er selbst zu Stande bringen will, deren genaue Befolgung von Seite des Volkes er daher sehnlichst wünscht. Während dort in Folge der so fest wurzelnden Heilighaltung des Rechtes ein Credit blüht, der den Einwohnern des Landes die ganze Welt zum gewinnbringenden Austausche aller Erzeugnisse öffnet, liegt hier in Folge der so häufig vorkommenden Nichtbeachtung des Gesetzes der Credit ganz darnieder — vielleicht den durch die neueren Creditsgesetze in etwas gehobenen Personalcredit abgerechnet, der aber ebenfalls erst in der Kindheit ist nnd fast in allen Rechtsinstituten aus der älteren Zeit den Feind seines Aufblühens hat; — während dort die Urproduction, die Industrie nnd der Handel exemplarisch für die ganze Welt sich aufschwingen und der Nation einen Reichthum zuführen, wie ihn nie ein Volk der Erde noch gehabt hat, befinden sich hier, ungeachtet so herrlicher Anlagen dazu, alle diese Hebel des nationalen Wohlstandes in der Wiege nnd lassen somit eine bedauerliche Armuth im ganzen Lande fühlen; während dort ein staunenswerth reicher Adel die Geschicke des Reiches im Einverständnisse mit der Krone mit fester Hand zum höheren und höheren Ziele lenkt, sieht hier der Adel seine weitgestreckten Gefilde nur spärliche Rente bringen, und daher sich selbst wenig gekräftigt und sperrlich gedrängt um den Thron; während dort ein freudiger übereinstimmender Sinn für das Wohl des ganzen Reiches die Brust der Menge durchzuckt, sehen wir hier eine Decentralisirung, wo der Egoismus sich alles, des Landes Wohl fast gar nichts ist, wo jedes

individuelle Interesse sich allein berücksichtigt, die Wohlfahrt des Ganzen aber hinter sich setzt; während dort in Folge dieses die Ueberzeugung des ganzen Volkes durchdringenden Satzes: vires unitae agunt, die Reichsten gern und willig, direct und indirect einen verhältnissmässig grossen Theil ihrer Einkünfte auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen und so voll Vertrauen in den Händen des Königs eine Kraft concentriren, die die Nation ungeachtet ihres verhältnissmässig kleinen Gebietes zu einer der ersten Weltmächte macht*), leisten hier die grössten Grundbesitzer direct gar nichts für den Staat, indirect aber sehr Unbedeutendes, lassen daher die Krone — voll Misstrauen auf sie — ohne kräftigere Resourcen für das Wohl des ganzen Landes; während dort dem Könige ein kräftiges Landheer zu Gebote steht, das in allen Künsten des Krieges erfahren ist, rechtet man hier mit dem Könige um die Completirung der Regimenter, scheut ein Rekrutirungs-System, das verhindern würde, dass nicht nach einer längeren Periode alle exercirten Leute nach Hause gehen, und so die Regimenter dann voll von Leuten sind, die das Kriegshandwerk nicht verstehen; während dort alle Flüsse regulirt sind, ein herrliches Canal- und Eisenbahnsystem das Land bedeckt, die Strassen ein wahres Muster der Kunst sind, sehen wir hier alle Flüsse vernachlässigt, die Strassen weder in hinlänglicher Anzahl, noch in einem erträglichen Zustande; kurz, während wir dort überall die Grösse und Kraft anstaunen, betrüben wir uns hier über die Winzigkeit aller Einrichtungen zur Wohlfahrt des Ganzen!

§. 43.

Der Freund der Volksentwickelung fragt hier bei dieser traurigen Parallele der Resultate, welche aus der viel freudigeren Vergleichung so ähnlicher Ursachen, als die englische und ungarische Verfassung sind, sich zu Tage legen, woher der so grosse Unterschied in den Wirkungen?

*) Wahrlich, eine solche Charakterstärke, wie sie das englische Parlament entwickelt, versetzt gerecht in Bewunderung; denn obschon es selbst aus solchen, die die meisten Revenüen geniessen, zusammengesetzt ist, votirte es doch die Einkommensteuer, die nur die Vermögendsten trifft!

Diese Frage drängt sich ihm um so mehr auf, als die anderen Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche rein monarchisch regiert werden, ganz andere Resultate aufweisen, als die ungarische Verfassung hervorbrachte. In diesen Ländern findet sich nämlich ein System des Volksunterrichtes, das sich den ersten Leistungen in diesem Fache ganz kühn an die Seite stellen kann; es findet sich eine Bildungsstufe in allen practischen Fächern des Lebens, die sehr kühnen Anforderungen des Ideals genügt; eine blühende Industrie, ein lebhafter und lebhafter werdender Handel, eine sich mehr und mehr entfaltende Urproduction, ein herrliches Strassennetz, Canäle, Eisenbahnen, eine treffliche Militär-Einrichtung, gestützt auf eine kräftige Landwehr, die dem Zeitgeiste ganz anders entspricht, als die veraltete Insurrection (das Panderien-Wesen) Ungarns, ein felsenfest gestützter Realcredit, vereint mit dem auf herrlichem Gesetzsysteme beruhenden Personalcredite; eine gewiss Treffliches leistende Criminal- und Privatjustizpflege, verbunden mit den entsprechenden Gesetzbüchern, denen von Meistern im Fache eine sehr lobende Anerkennung geworden ist; ein auf der Basis der verhältnissmässigen Gleichheit, und daher auf der vollen Gerechtigkeit beruhendes Steuersystem; ein durch alles dieses hervorgerufener öffentlicher Geist für alles Rechte und daher zur Abwehrung alles Unrechtes, es drohe, woher es wolle; was durchaus Resultate sind, die man in Ungarn vermisst, und mit Bedauern vermisst. Man fragt sich bei dieser Vergleichung ebenfalls wieder: woher diese sonderbare Erscheinung? wie kommt es, dass derselbe Thron, dem die Geschichte das Zeugniss der unerschütterlichen Biederkeit und Gerechtigkeit gibt, der seine väterliche Liebe ganz gleichmässig gegen Deutsche, Italiener, Slaven; (Czechen, Mährer, Polen, Illyrier u. s. f.) an den Tag legt, der seine herzliche Neigung auch für Ungarn durch so viele siegreiche Kriege für dasselbe beurkundete, der schon so oft in Ungarn zu seinem Glücke einschreiten wollte, der unter dem feurigen Kaiser Joseph II. einen so energischen Versuch machte, das Land wie mit Einem Schlage emporzuheben; dass dieser Thron, sage ich, in jenem Lande, von dessen Pflege er eine seiner kräftigsten Stützen der Gegenwart und Zukunft erwarten konnte, so ungemein wenig effectuirte? dass er jene in den ewigen Ge-

Digitized by Google

setzen der Vernunft und geoffenbarten Religion liegenden, seit mehr als Einem Jahrhunderte bereits in's Volksleben der anderen Länder Oesterreichs übergegangenen Grundsätze der Gleichhaltung vor dem Gesetze, der strengen Gerechtigkeit gegen den geringsten Bettler wie gegen den mächtigsten Güterbesitzer noch nicht auf den ungarischen Boden verpflanzen konnte? — Diese Schuld auf das Wesen der bestehenden Verfassung in Ungarn wälzen zu wollen, wäre gegen die Erfahrung, eben weil wir sehen, welchen Aufschwung England unter der wesentlich gleichen Einrichtung genommen hat. Da nun die Ursache dieses Zurückbleibens weder im Wesen der ungarischen Verfassung, noch in den Tendenzen des dem weisen Fortschritte in allen seinen anderen blühenden Ländern so geneigten österreichischen Thrones gesucht werden kann, so fliesst von selbst, dass der Hemmschuh hier nur in Accessorien dieser Verfassung, die sich in der englischen nicht finden, liegen kann, und dieses zu erörtern, ist nun der eigentliche Zweck dieses Schriftchens.

§. 44.

Wir finden in Ungarn vor Allem das innigste Verwebtsein der Verwaltung mit der Verfassung; nicht nur bei der oberen Tafel finden sich die vorzüglicheren Leiter der geistlichen und weltlichen Verwaltung (Erzbischöfe und Bischöfe, der Palatin, der oberste Hof-Reichsrichter, der Ban von Kroatien, der Tavernikus, die anderen Reichsbarone, die Obergespanne, der Gouverneur von Fiume u. s. f.), sondern auch in der unteren Tafel sind nur Verwaltungskörper repräsentirt, denn die Abgeordneten der Kapitel, die Tabula Regia, die Deputirten der Comitate, die der Districte und Städte, sie sind ja alle entweder selbst ein Verwaltungskörper, wie die Tabula Regia, oder doch von Verwaltungskörpern ausgegangen, wie die Deputirten der Kapitel, der Comitate und Districte (denn die General-Congregationen entscheiden ja in allen wichtigeren Zweigen der Verwaltung), der Städte (deren Genanntschaften und Magistrate ja die ganze Verwaltung derselben in den Händen haben). Man muss nun im Allgemeinen von diesem Grundsatze der ungarischen Verfassung sagen, dass er der Verwaltung der Gesetze höchst schädlich sei, dass ich in diesem accidentellen Differenz-

punkte allein schon die hinreichende Erklärung der grossen Nichtachtung der Gesetze in Ungarn finde, und dass der Mangel des Credits mit allen traurigen Folgen desselben in ihm liege. Alle oberen Leiter der Verwaltung sind nämlich durch so lange Zeit, als immer der Reichstag dauert, ihrem eigentlichen Berufe ganz entrückt, die Geschäfte der wichtigsten Art bleiben unerledigt liegen oder gerathen in ungeschickte, wenn nicht gar böswillige Hände; die Heerde ist ohne Hirten, somit sich selbst überlassen, thut daher, was ihr beliebt. Ich will diesen Grundsatz noch für die obere Tafel gelten lassen, wo er mir, wie in England, das geringere Uebel zu sein scheint; denn diese oberen Leiter der Verwaltung vertreten das Stabilitäts-Princip, kommen mit ihren reiferen Erfahrungen, mit ihrer Kenntniss der dringenderen Bedürfnisse des Landes den mancherlei Phantasien der Verfechter des Fortschrittes auf die Spur, helfen daher dem Lande das gute Metall in den Ideen der letzteren von den Schlacken sondern, sind daher die Erhalter des in den gesetzlichen Einrichtungen bisher zu Tage beförderten Guten, was ein zu grosser, wenn auch bloss negativer, Gewinn ist, als dass dadurch nicht die Nachtheile aufgewogen würden, welche die Verwaltung durch ihre Abwesenheit leidet, und die sich ja noch dazu leicht dadurch auf ein sehr Unbedeutendes zurückführen lassen, dass unterdessen, als der Landtag dauert, für eine würdige Substitution gesorgt ist oder werden kann. Allein bei der unteren Tafel, und zwar gerade bei den Repräsentanten der untersten Verwaltungsbehörden (der Comitate, Districte und Städte), besteht das Uebel in einem weit höheren Maasse, und zwar ohne alle Compensation. Die General-Congregationen, welche den Deputirten auf den Reichstag schicken, ihn mit Instructionen versehen, während des Reichstages ihn durch weitere Befehle vollständig leiten, die daher sich den Antheil an der Gesetzgebung zuschreiben, in denen eine Masse von Leuten ohne höhere Bildung, ohne Einsicht in die Bedürfnisse des Ganzen, ohne Willen, ihre kleinlichen Interessen einem erhabenen Gedanken zu opfern, die Macht der Entscheidung in der Hand hat, wo Niemand für die Nichtbeachtung des Gesetzes verantwortlich gemacht werden kann; diese General-Congregationen, sage ich, sind häufig der wahre Sumpf, in welchem alle Gesetze ihr Leben enden, von dessen Unbehülflichkeit

und Unkenntniss die verpestenden Dünste der Gesetzlosigkeit und des Ungehorsams ausgehen! Die Verwaltung gehört nach allen gesunden Principien des Rechtes und der Politik in Hände, welche man durch Gesetze sehr leicht lenksam machen, zur Verantwortung ziehen, bestrafen kann, und zwar vom untersten Verwaltungs-Beamten an bis hinauf zum höchsten; diess sind Grundsätze, die sich in allen cultivirten Staaten der Erde finden, die auch in England heimisch sind, die die Achtung des Gesetzes, mit ihr die Heilighaltung des Rechtes bedingen, ohne welche kein Credit, keine Blüthe der bloss im Boden des strengen Rechtes wurzelnden Urproduction, Industrie und des Commerzes gedenkbar ist. Dieser Grundsatz ist hier bei den General-Congregationen unausführbar; sie sind durch kein Gesetz lenksam zn machen, man kann sie nicht zur Verantwortung zichen, nicht strafen — man würde dann den Unverstand einerseits und den Unschuldigen andererseits mitstrafen! — Wie leicht lässt es sich da begreifen, dass den Anordnnngen der höheren Behörde, selbst den Rescripten der geheiligten Majestät keine Folge gegeben werde; wie leicht lässt es sich begreifen, dass die Urtheile der Gerichte hundert und hundert Anstände, muthwillige Vereitelungen erfahren, kurz, dass man hier auf Elemente stösst, welche an die Wirren der Anarchie erinnern! So lange diess nicht abgeändert wird, erwarte ich wenig Heil in Ungarn, denn die Detail-Verwaltung ist dann gelähmt, dem noch so guten Willen des Centrums fehlen die Fäden, um an die äussersten Enden der Radien der Verwaltung hinzuwirken, überall das Gesetz und mit ihm die Ordnung und Ruhe herzuhalten, der Industrie und dem Commerze das nothwendig ruhige Nest zu bauen, aus dem die schön gefiederten Jungen hinausfliegen in das ganze Land. Ich weiss wohl, dass es Nachteulen gibt, welche diese sogenannte Municipalverfassung als die sicherste Garantie gegen die Uebergriffe des Königs ausrufen, sie über die Maassen anpreisen, in ihnen allein das Heil Ungarns erblicken! Allein diese Nachteulen sollten doch einmal vor dem hellen Tage erblinden, vor den Strahlen der Gerechtigkeit und Mässigung, die von dem Throne Oesterreichs ausgehen! Braucht es wohl da noch Garantien, wo bereits über 7000 Quadratmeilen Landes die Wohlthaten der väterlichsten Fürsorge geniessen, wo das Unrecht von oben herab mit aller Kraft

niedergehalten, die Wirksamkeit der Gesetze so sorgfältig bewirkt wird, wo Gesetzbücher in's Leben gerufen wurden, consequent abgeleitet aus den ewigen Grundsätzen des Rechtes, voll von den humansten Anordnungen? Doch ich will gegen ein Volksvorurtheil nicht ankämpfen, ich will auf Augenblicke meine innigste Ueberzeugung, dass in der Liebe des Vaters die sicherste Garantie für das Wohl der Kinder liege, dass das Kaiserhaus voll dieser Vaterliebe sei, in meiner Brust verwischen, ich will die Zweckmässigkeit einer Garantie zugeben. Wollt ihr, die ihr Liebe und Neigung znm Throne, somit die festesten Stützen des Wohles Ungarns untergrabt, noch mehr Garantien haben, als euch dann doch noch bleiben, wenn die General-Congregationen auch bloss auf die Wahlen der Magistrate und der Deputirten zum Reichstage beschränkt würden? Habt ihr jene nicht übergenug dann in eurer Gewalt, um sie auf der Bahn des Gesetzes zu erhalten? Könnt ihr durch diese nicht die Beschwerden vor wie ehe auf den Reichstag bringen, sie dort mit der Waffe der Oeffentlichkeit, der leidenschaftslosen Discussion geltend machen? Bieten euch die Reichstags-Waffen überhaupt nicht genug Bollwerk dar? wollt ihr über die Engländer hinaussein? über sie, die euch an gediegener Staatsweisheit so hoch überragen? Kennt man etwa dort den Circulus vitiosus auch, dass die Wähler für das Parlament zugleich über die Vollführung der Gesetze zu entscheiden haben, dass es ihnen frei steht, das Gesetz, welches ihnen nicht beliebte, mit Füssen zu treten, dessen Anwendung hundertfach zu durchkreuzen, der oberen Verwaltung einen beständigen Kampf mit dieser vielköpfigen Hydra zu bereiten und sie in demselben so zu ermüden, dass sie hoffnungslos die Hände fast ruhig in den Schooss legen möchte? Kennt das reiche, kräftige England diesen Verwaltungsunsinn?*) Und doch ist schon dieser Differenzial-Punkt allein genügend, um zn erklären, warum ein Heer von Uebeln, die Ungarn zurücksetzen, in England gar nicht vorhanden sind.

*) Die häufigen Versammlungen so vieler Tausende in England stehen ganz ausser der Verwaltung, sie können über die Anwendung der Gesetze auch nicht ein Iota entscheiden!

§. 45.

Gesetzt aber auch, diese heillose Anomalie, dass die Masse der Wähler für den Gesetzgebungs-Körper zugleich über die Anwendung der Gesetze entscheide, sei unvermeidlich; warum wird das einzige diessfällige, wenn auch nicht Heil- doch Linderungsmittel bei Seite gesetzt, warum bleibt der Grundsatz des §. 8. des II. Tit. III. Theils des Tripartitums unbefolgt: sanior et potior Pars illa dicitur, in qua *scientia et dignitate* fuerint praestantiores atque notabiliores? Würden nicht dadurch eine Menge von Gesetzwidrigkeiten vermieden werden, wenn die unwissende Menge dadurch um ihren Einfluss gebracht würde? Wäre da nicht die Verantwortlichkeit für die strictere Beobachtung des Gesetzes mehr auf den Vorsitzenden gewälzt, folglich für die Vollziehung des Gesetzes besser gesorgt? Sollte ferner nicht die Entscheidung der höheren Behörde in jeder Verwaltungssache als Dogma gelten, dem zu gehorchen ist? Ist die Behauptung der Gesetzwidrigkeit einer solchen Behördeentscheidung nicht ein blosses Gravamen, das auf den Reichstag, aber nie vor das Forum dessen gehört, der gehorchen soll, der also ein natürliches Widerstreben gegen jeden höheren Befehl in sich herumträgt? Ist ferner die Oeffentlichkeit in diesen Congregationen nicht als Regel ganz unzweckmässig? Lernt da nicht die unterste Schichte von Leuten alle die Gesetzwidrigkeiten mit? Geht ihre Achtung vor dem Gesetze nicht verloren, wenn es gerade die, welche zu dessen Vollführung vorhanden sind, in der Widerspenstigkeit gegen selbe erblickt? Lernt sie nicht Nichtachtung der höheren Behörden, selbst Geringschätzung des Thrones, wenn sie dieses Verfahren so mit ansieht und mit hundert und hundert Zungen zu Hause am häuslichen Herde weiter erzählt? Muss ihr nicht, glaubt sie in heiliger Einfalt an das Höhere im Menschen, der ganze gesetzgebende Körper verächtlich werden, wenn sie sieht, wie die Glieder desselben mit dem Gesetze selbst Spott treiben, das von ihnen mit genehmigt wurde, das selbst die geheiligte Person des Königs genau zu beobachten verspricht, und nun ein unterstes Verwaltungsglied ungescheut verletzen kann? oder muss sie nicht, wenn sie den Glauben an das Höhere abgestreift hat, — und dazu braucht es nur so bösen Beispiels! —

vor Begierde entbrennen, auch so zügellos durch's Leben zu wandern, nur rohe Gewalt über sich zu erkennen, also zu versuchen, die letztere vorherrschend zu machen, sich ihrer Pflichten zu entledigen und somit den ganzen Staat in Gefahr zu setzen? Welche Gefahr ferner für das Privatrecht! Hier wird jede Execution zuerst ausposaunt, jedes Geheimniss mit voller Kehle in die weite Welt hinausgerufen, und so hundertfältig die Durchsetzung der Privatrechte vereitelt. Der Privathass macht sich hier Luft, erfolglos ruft die Stimme des Vorsitzenden: „zur Ordnung"; der Sturm brauset unaufhaltsam hin über die Bestimmung des 58. Art. v. J. 1723: ut omnia Comitatus negotia palam, publice et *debita cum moderatione* pertractarentur! Ja die Verwirrung geht da so weit, dass man sehr Viele gar nicht reden lässt, welches Hinderniss nicht selten von dem zuhörenden Publikum selbst ausgeht, das durch eine erstaunliche Verdrehung von Begriffen sich zum Richter über die aufwirft, welche das Recht ihm zu befehlen haben! — Ich halte daher das — in England sehr wenig gekannte — Hineinragen der Verfassung in diese Zweige der Detailverwaltung für eines der wichtigeren Hemmnisse des ungarischen Fortschrittes, daher für gänzlich zweckwidrig.

§. 46.

Sehen wir auf die Verfassung selbst, so ist der Umstand, dass in den Comitaten die Adelsqualität zu dem Rechte, bei der Wahl des Deputirten mitzustimmen, genüge, ein anderer Hemmschuh des Durchdringens grossartiger Ideen, sobald man an die vielen Privilegien denkt, die der Adel in Ungarn nebenher geniesst, um deren Beibelassung er also, wie natürlich, sehr besorgt ist. Durch diesen Grundsatz ist nämlich die Wahl der Deputirten ganz in die Hände derer gegeben, die entweder einen sehr kleinen Gebietstheil besitzen oder ganz vermögenslos sind, denn diese sind in jedem Comitate zu vielen Tausenden vorhanden, während die besser Begüterten kaum in die Hunderte gehen. Die ganz Vermögenslosen sind der Spielball der Bestechung, somit dadurch gefährlich, dass sie ein Individuum absenden, das sich dem Bestechungs-Systeme hinneigt und den lieben Staat

gehen lässt, wie er eben vom Geschicke gepeitscht wird, oder seine Stellung dazu missbraucht, absichtlich Unordnung zu stiften, noch so guten Zwecken ein Hinderniss zu sein, ex professo zu opponiren; die sehr klein Begüterten aber sind in ewiger Furcht um ihre kleinlichen Interessen, und daher zu einem Aufschwunge in die Region der Selbstverleugnung und der Beförderung des Wohles Aller ganz unfähig, abgesehen davon, dass beiden diesen Kategorien es an Mitteln fehlt, sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, um das abzusehickende Individuum hinsichtlich seiner Grundsätze, Charakterstärke u. s. w. gehörig zu prüfen; ihnen genügt gewöhnlich als das einzige Criterium der Tauglichkeit zu diesem Posten: ein Feuern aus voller Batterie gegen die Regierung, das Darstellen derselben als ihrer Feindin und Unterdrückerin, das Aufhetzen gegen die Aristokratie u. s. w. Wie ist es nun bei soleher Sachlage gedenkbar, dass der Kern des Volkes auf den Reichstag kommt, wie das in England der Fall ist, wo kaum Ein hervorragendes Individuum im Lande ist, auf das nicht schon die Augen der Wähler dieses oder jenes Grafschaftsbezirkes gerichtet wären; aber freilich müssen dort mehr Garantien vom Wähler ausgewiesen werden, als der einst verliehene Adelsbrief, oder, was dasselbe ist, die an einen Ahnherrn geschehene Donation eines Gutes, das seit langer, langer Zeit schon an Andere verpfändet ist! So wie dieses unbedingte Zulassen des Adels ohne Rücksicht auf einen Besitz zur Wahl des Abgeordneten eine Unzweckmässigkeit ist, so ist dagegen auch das passive Wahlrecht (die Fähigkeit, zum Deputirten gewählt zu werden) an viel zu wenig Garantien für die richtige Balancirung der Stabilität und des Fortschrittes geknüpft; denn dass sie Nobiles possessionati et nobili prosapia orti sein müssen, ist viel zu wenig, weil es ein Heer von mehreren Hunderttausenden, die keine Mittel der Cultur besitzen, daher mit den Grundsätzen echter Staatsweisheit nicht vertraut sein können, zu einer Stelle befähigt, die einen Mann voll Kenntnissen, voll Charakter und Würde erfordert. Wie ganz anders ist diess in England! Dazu kommt aber noch, dass die Stimmen des Reichstages nicht gerecht vertheilt sind, denn wenn schon das adelige Besitzthum überhaupt in Berücksichtigung genommen wird, so ist es doch eine ganz gerechte Folgerung, dass jenes Comi-

tat, das um zehnmal mehr solchen Besitzthums hat, nicht auf gleicher Stufe mit dem nur ein Zehntel des Gebietes des anderen betragenden Comitate stehen sollte!

§. 47.

Ein eben so bedeutender Mangel bei diesen Wahlen ist das offen getriebene Bestechungs-System, das in der Regel im Geben von Geld und reichlichem Essen und Trinken, so wie anderen Unterhaltungen besteht. Diess wirkt nicht nur äusserst verderblich auf den Charakter der ganzen Nation, die da die privilegirteste der Classen, den dritten Reichsstand, sich so offen versündigen sieht, sich aller Achtung gegen denselben entledigt und ihn noch in vorkommenden Fällen zum traurigen Muster nimmt; sondern es ist noch dazu ein verkehrtes Mittel, Männer von so gediegenen Eigenschaften, wie sie in der Reichsversammlung zu ihrem Zwecke nothwendig sind, dahin zu bringen, denn es werden ja dann nicht Kenntnisse, nicht Charakterfülle, sondern die mehr klingenden Gründe in Betrachtung gezogen; unbekümmert um des Reiches Wohlfahrt wird im Taumel die Stimme hingeworfen für den, der als Festgeber genannt wird! Wie rechtswidrig sind überdiess die dabei vorkommenden Excesse aller Art, von Beschimpfungen angefangen bis zum Todschlage und Morde, wie schon traurige Beispiele vorkamen. Wie sieht es dann mit der Achtung des Gesetzes in den Augen der Menge aus, die da weiss, dass bestechende und bestochene Deputirte zu dessen Zustandebringung zusammenwirkten! Gibt diess nicht selbst der unterliegenden Adelspartei den Stoff zu Gehässigkeiten, Repressalien aller Art, zu Bestrebungen, den so entstandenen Gesetzen ungehorsam zu werden? Bleibt da nicht der Blick beständig auf Geld und anderen Genuss gerichtet, und deswegen unfähig, sich zu generellen Ansichten, zur Gerechtigkeit für Alle, kurz zum Streben nach der Wohlfahrt Aller emporzuschwingen? Wie häufig müssen da talentvolle biedere Männer, denen es an Mitteln fehlt, diese Bestechungen in's Grosse zu treiben, von der Reichsversammlung entfernt bleiben, wie sehr wird der Muth herabgedrückt, Tüchtiges zu leisten, da die Hoffnung fehlt, diess an den rechten Mann zu bringen! Ueberdiess ist dieses gerade der Weg, das Land in beständigen Zuckungen

zu erhalten, denn die meisten der unbegüterten Adeligen würden, ihren Nahrungswegen nachgehend, selten oder gar nie in die Congregationen kommen, wenn sie nicht durch dieses Mittel aufgestachelt würden; die Congregationen würden daher ohne diesen unehrenhaften Weg viel ruhiger ablaufen, die Gesetzvollführung viel mehr ihren geregelten Gang nehmen, wenn das Cortez-Wesen aufhören möchte! Ich weiss wohl, dass in England ebenfalls grosse Summen auf diese Weise hergegeben werden; allein einerseits bestehen dort Repressiv-Gesetze, und es werden Untersuchungen, selbst Annullirungen der Wahlen, so wie andere Bestrafungen eingeleitet, welche machen, dass das offene Bestechen — wie es in Ungarn der Fall ist! — gescheut wird; andererseits aber kann in England dieses System nie so gefährlich werden, weil es nicht in die Verwaltung eingreift, wie in Ungarn, da hier auch die Wahlen der Magistratualen für die Verwaltung der Comitate von den Congregationen vorgenommen werden; was soll da für eine Achtung vor denselben bestehen, wenn man weiss, dass sie durch Bestechung dazu gelangt sind? Setzt sich hin und wieder ein Obergespann gegen den Unfug, so werden Tumulte von der benebelten Masse erregt, welche die friedlichen Bürger der Wahlorte gefährden und nur durch das immer in Bereitschaft stehende Militär gelegt werden können; ist aber das ein Zuwachs an Ehre, an Vertrauen? muss da nicht die Befestigung der Ordnung von Neuem beginnen, und ist dort, wo immer und immer von Neuem begonnen werden muss, ein Fortschritt, wie ihn die Vernunft verlangt, gedenkbar? Begreift sich da wohl, warum sich die Volksbildung in Ungarn im fehlerhaften Kreise dreht? Ist da das Hoffen auf bessere Zeiten nicht ein Wahn, so lange diese Wurzel der so vielfältigen Uebel besteht?

§. 48.

In der Wahl der städtischen Abgeordneten finden sich zwar diese Schattenseiten nicht; denn nur die Glieder der Genanntschaft mit dem Magistrate zusammen wählen, folglich durchaus Lente, die an dem Bestehenden ein grosses Interesse haben, vermöglich sind, sich in ihrer kleinen Anzahl leicht untereinander verstehen und ihr eigentliches Bestes zu sehr im Auge haben, als dass sie einer Bestechung von

was immer für einer Seite leicht zugänglich wären. Indessen wirft man den Städten vor, dass sie einerseits zu wenig unabhängig sind, indem sie zu jeder Geldauslage, die nicht zu den currenten gehört, die Bewilligung der Hofkammer haben müssen, und dass ihre Abgeordneten andererseits das Industrie- nnd Handelsinteresse nicht vertreten, indem sie bloss die Genanntschaft, die sich ja aus sich selbst ergänzt, nicht aber alle Bürger vertreten. Doch lässt sich auf solche Gegengründe leicht antworten. Das eigene Vermögen ist die Basis der Unabhängigkeit; wenn nun Vorsorge getragen wird, dass die Städte ihr eigenes Vermögen behalten und vermehren, so wird am Besten für ihre Unabhängigkeit gesorgt; die Maassregel nun, dass sie die Bewilligung der Hofkammer zu Auslagen, welche die cnrrenten übersteigen, haben müssen, ist von der Art, dass sie die Verschleuderung des Vermögens verhüten, folglich die Städte bei der Geldkraft, d. h. der Unabhängigkeit erhalten soll. Wie oft ist es in früherer Zeit schon geschehen, dass die Geldmittel der Städte sich verloren, dass dieselben dadurch in Verlegenheit kamen, ihre Gerichte nnd den übrigen Magistrat nicht erhalten konnten, wodurch aber ihr Bestand als selbstständige Jurisdiction in Frage gestellt wurde! Soll diess nicht wiederkehren, soll somit das Fortbestehen der Jurisdiction gesichert sein, so ist diese Vorsorge nöthig nnd wohlthätig, ist die Garantie ihrer Unabhängigkeit, nicht aber ein Beleg ihrer Abhängigkeit, da sie versichert sein können, dass alle Auslagen, welche für die Stadt nothwendig und nützlich sind, alsbald werden passirt werden, sobald das Vermögen zureichend gefunden wird, indem Zögerungen nicht im Wesen dieser Maassregel, sondern nur in der minderen Thätigkeit des respectiven Referenten ihren Grund haben können, nnd diesem Uebelstande lässt sich leicht abhelfen. Was die zweite Einwendung betrifft, so besteht ja die Genanntschaft aus Bürgern der Städte selbst, und zwar aus Bürgern von allen Gewerben der Stadt; man kann daher von ihnen gewiss sagen, dass sie die wesentlichsten Interessen der Stadt repräsentiren, somit ihre Deputirten das Interesse der Gewerbe (der Industrie nnd des Handels) gewiss vor Allem im Auge haben müssen, da in der Beförderung desselben nicht nur die Wohlfahrt der einzelnen Stadt gehoben, sondern vorzüglich die der Genanntschaft, die

ans den vermöglichsten Bürgern besteht, erweitert wird, so dass sie gewiss bei der Hebung dieser beiden Fundgruben des Nationalwohlstandes am meisten interessirt ist, ihren Deputirten also die Wahrung derselben eifrigst an's Herz legen wird. Die Wahl der Deputirten nach dem gegentheiligen Vorschlage der ganzen Bürgerschaft anheim stellen, hiesse alle die Nachtheile hervorrufen, die ich im vorhergehenden §. bei den Comitaten beklagt habe, weswegen anch diese Maassregel nirgends in Europa auf einer so breiten Basis besteht. Ich will wohl zngeben, dass die Bevölkerung der Städte sich seit jener Zeit, wo die jetzige Anzahl der Mitglieder der Genanntschaften entstand, vermehrt habe, dass jetzt gegen damals die doppelte, ja dreifache Anzahl solcher sehr vermöglicher, solider Ehrenmänner in der Bürgerschaft vorhanden ist; allein es bleibt noch immer ein Salto mortale, von dieser Erweiterung der Anzahl solcher Männer sogleich darauf zn kommen, dass jetzt die ganze Bürgerschaft die Wahlen vornehmen soll, dass somit jedes noch so winzige und egoistische Interesse sich dahinein verlieren, der Aufschwung zu allgemeinen Bedürfnissen unmöglich gemacht, die Wahlumtriebe aller Art herbeigeführt, der Bestechung Thür nnd Thore geöffnet werden sollen! Das erwähnte statistische Datum würde es höchstens rathsam machen, die Genanntschaften in etwas zu vermehren, jedoch jedes beigegebene Mitglied auf Lebenslang, damit Erfahrung, Interesse an den städtischen Bedürfnissen, erworbene Kenntnisse der Verhältnisse der Stadt n. s. f. fortan zu Rathe sitzen, gediegen Durchdachtes, aber keine Phantasien znm Vorschein kommen. Aus eben diesen Rücksichten müsste den Genanntschaften auch das Recht bleiben, sich selbst zu ergänzen; um jedoch der anderen Bürgerschaft einen indirecten Einfluss auf diese Ergänzung zu gewähren, könnte sie zu jeder vacanten Stelle eine bestimmte Anzahl Candidaten vorschlagen, aus denen die Genanntschaft Einen zu wählen hätte. Um aber die den Comitatsumtrieben ähnlichen zu verhüten, wäre jede Stadt in Sectionen abzutheilen, und in jeder Section hätten sich die Bürger zu versammeln, um den Candidaten vorzuschlagen. Es bliebe dadurch das Princip der Stabilität aufrecht stehen, und die Bürgerschaft erhielte Gelegenheit, die Gesinnungen des Nachwachses hinsichtlich dieser oder jener Verbesserung

im Rathe der Erfahrneren zur Untersuchung und im Falle ihrer Gediegenheit zur Wirksamkeit zu bringen. So lange indessen die Comitatsdeputirten in der unteren Tafel mit den Voten der Städte nicht gesetzmässiger verfahren, ist diese Veränderung weder nützlich noch nothwendig.

§. 49.

Ein bedeutender Unterschied zwischen der Magnatentafel und dem englischen Oberhause ist hinsichtlich der geborenen Glieder dieses Gesetzgebungskörpers der, dass immer nur der Erstgeborene aus der Pairfamilie, und selbst dieser nur dann in das Oberhaus kommt, wenn der Vater gestorben ist und diesem Erstgeborenen alle seine Güter zum alleinigen Genusse hinterlassen hat. Die Nachgeborenen sind daher von der Pairschaft eben so ausgeschlossen, wie von dem Genusse des unbeweglichen Vermögens, die Appanagirungen abgerechnet; die Pairschaft ist also dort auf Fideicommisse (Majorate) fundirt, was in Ungarn nicht der Fall ist, wo das Theilen in's Unendliche besteht, und jeder solcher mit einem noch so kleinen Theile vom Gesetze bedachte Nachgeborene kann sich zur oberen Tafel setzen; ja es fehlt, wie ich im II. Abschnitte erwähnt habe, nicht an vielen Beispielen, dass auch Descendenten von Magnaten, die noch gar nichts besitzen, in die obere Tafel kommen. Dass in diesem Differenzial-Punkte die englische Einrichtung den Vorzug verdiene, liegt auf offener Hand; denn eine enorme Geldkraft ist hier im Besitze Weniger, die somit, wenn es erhabene Interessen des Landes gilt, nicht ängstlich nachzurechnen brauchen, ob sie, wenn von ihnen grössere Opfer auf dem Altare des Vaterlandes niedergelegt werden, noch mit Ehren bestehen können; diese enorme Geldkraft ist aber auch dafür Bürge, dass das Princip der Stabilität fort und fort aufrecht erhalten, nur gediegene Verbesserungen im Lande Eingang finden können und Phantasien gänzlich vermieden werden; denn einmal ist es dadurch zur Regel geworden, dass der Sohn sich während des Vaters Lebzeiten in den Staatsgeschäften als Mitglied des Unterhauses, in einem Minister-Departement u. s. f. wacker herumgetummelt, die Verhältnisse seines Landes genau kennen gelernt, sich Erfahrung und Weisheit erworben hat, bevor er den Pairsitz ein-

nimmt; diess macht schon, dass nur gereifter Verstand, gründliche Weltanschauung in das Oberhaus kommt, nicht aber ein kaum der Schule Entwachsener, der seine Phantasien noch nicht zügeln lernte, der um so gewaltiger nach deren Einführung in die Gesetze und ins Leben drängt, als er noch wärmer für das Vaterland fühlt und glüht, eben durch dieses glühendere Verlangen aber, dem Vaterlande zu nützen, mit seinen Phantasien um so gefährlicher ist. Wie viele solche mit der feurigsten Liebe zur Menschheit ausgestattete Weltbeglücker hat es schon gegeben, die durch ihre Phantasien nur Unheil verbreiteten, nur Unzufriedenheit stifteten, Alles in Aufregung, das Vaterland somit in die höchste Gefahr brachten! Kommen nun in England so gereifte Männer auf den Pairsitz, so erhalten sie damit zugleich ein grosses Vermögen, von dem sie wohl wissen, dass es durch unvorsichtige Staatsmaassregeln in Gefahr kommen, sich bedeutend vermindern kann; dieser Umstand macht sie um so vorsichtiger, nachdenkender, dem dermalen bestehenden Staatszustande um so geneigter, d. h. er befestigt bei ihnen das Princip der Stabilität, welches die leitende Idee des höheren Gesetzgebungskörpers sein muss. Dabei sind sie im höchsten Grade unbestechlich, weil sie weder Geld bedürfen, noch geneigt sein können, ihre herrliche Stellung gegen Geld aufzugeben; sie sind ferner weit entfernt, der Regierung ohne Rücksicht auf des Landes Wohlfahrt nur deswegen Verlegenheiten zu bereiten, um sie zu nöthigen, ihnen Besoldungen zu geben, da sie auf letztere nicht anstehen und es unter ihrer Würde halten, ein solches Verfahren einzuschlagen; endlich sind sie weniger solchen Schulden ausgesetzt, welche ihre Achtung im Angesichte des Landes herabsetzen, das Vertrauen zu den von ihnen votirten Gesetzen schwächen, ja sie selbst in die Botmässigkeit der Gläubiger zu gar mancherlei Zwecken bringen!

§. 50.

Was den Reichstag selbst betrifft, so gibt es da Gebrechen, welche den ganzen Reichstag, oder solche, welche eine oder die andere Tafel berühren. Wir wollen jene zuerst in Betrachtung ziehen. Wer den erhabenen Zweck eines gesetzgebenden Körpers kennt, dem muss es sehr unlieb-

sam auffallen, dass es dem Pnbliknm in beiden Tafeln gestattet ist, seinen Beifall und sein Missvergnügen nach Belieben laut und für die Verhandlungen störend auszudrücken. Es ist diess eine Gesetzwidrigkeit, denn die oben im §. 34. citirten Gesetze sagen ausdrücklich, dass die Verhandlungen *„sub silentio"* sein sollen, gegen welches Gesetz doch dieses Lärmen offenbar ganz verstösst. Ueberdiess hat ja ein jedes der Mitglieder ein Recht, seine Gesinnungen mit Anstand und Mässigung (cum moderamine et gravitate, sagen obige Gesetze) an Mann zu bringen; dieses Recht wird aber so häufig durch das Publikum (sein Zischen, Geräusch u. s. f.) gestört, ja, es lässt sich das Ganze leicht auf das Absurdum zurückführen, dass gar kein Mitglied mehr etwas reden kann; es brauchen die Gallerien nur von Lenten besetzt zn sein, wovon ein Theil von der einen und der andere Theil von der anderen Partei bezahlt ist, so wird diese bezahlte Rotte fortan abwechselnd Lärm machen. So wie sich diese Aensserungen des Pnblikums als offenbare Ungerechtigkeiten herausstellen, so sind sie auch ganz gegen alle gesunde Politik; sie verstossen nämlich gegen die Würde eines gesetzgebenden Körpers: dieser muss nämlich erhaben dastehen über die ganze Nation, denn er soll ihr ja im Einverständnisse mit dem Könige Gesetze geben, und das Publikum muss, es möge über die Gesetze jauchzen oder sie verwünschen, denselben gehorchen; das ist die Stellung des gesetzgebenden Körpers gegen das Publikum, das macht seine Erhabenheit, seine Würde aus! Ich frage nun: Ist es nicht geradezu dieser entgegen, wenn man das Publikum über die Verhandlungen jauchzen oder zischen lässt? Ist das Publikum, wie in einem Schauspielhause, Richter über das entstehen sollende Gesetz, steht es (moralisch) höher als der Reichstag? Hat dasselbe über das Entstehen oder Unterbleiben einer Maassregel für das Land zu entscheiden? Wie viele gesunde, dem Rechtsprincipe oder einer gründlichen Politik entsprechende Ideen bleiben feruer unausgesprochen, entweder weil das tobende Publikum in seinem Wahne nicht damit einverstanden ist und den Redner nicht zu Wort kommen lässt; oder weil er sich scheut, diesem Wahne des Publikums entgegenzutreten; sein Zischen, Auspfeifen n. s. f. zu erregen!

Wie viele Andere lassen sich, von jugendlicher Eitelkeit dazu verleitet, bloss in Ausdrücken, welche den Gallerien schmeicheln und vielleicht ganz gegen ihre Ueberzeugung sind, vernehmen, damit ihrer Rede ja recht zugejauchzt werde! Wie viele Wahrheit wird also verschwiegen, wie viele Unwahrheit zu Tage befördert! Wie kann sich da ein gediegenes Resultat erwarten lassen, wie das klare Vernunftgesetz, das Niemanden mehr zur Last ist als dem Publikum, seinen entsprechenden Weg in die positiven Gesetze finden, wenn derselbe durch dieses Treiben des Publikums so mit Disteln und Dornen bewachsen ist! Wie räthlich erscheint da das Zurückkehren zur pünktlichen Beobachtung des Gesetzes!

§. 51.

Ein weiterer Uebelstand in beiden Tafeln ist der, dass der König in keiner derselben verfassungsmässige Organe hat, deren alleinige Aufgabe es wäre, die Gerechtsame der Krone zu vertheidigen, sich mit den Motiven der vom Könige vorgeschlagenen Maassregeln vertraut zu machen, diese gegen ungeziemende Angriffe in Schutz zu nehmen, die gegen die Maassnahmen der Regierung erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen, den Reichstag über deren Motive, Gesetzmässigkeit u. s. f. aufzuklären, kurz, ein engeres Band zwischen dem Könige und Reichstage herzustellen. Dass es hierbei nicht genügend ist, dass Mitglieder aus der Verwaltung im Reichsrathe sitzen, ist leicht begreiflich; denn so sehr sich diese auch auf die Seite des Königs stellen mögen, so sind sie doch, besonders bei der unteren Tafel, nicht in der Lage, alle Fäden so zu durchschauen, wie es zu den eben erwähnten Zwecken nothwendig ist, und nicht selten sind sie selbst in Folge ihres Amtes nicht in der Lage, jener Aufgabe im vollen Umfange nachzukommen. Ich will damit nicht auf verantwortliche Minister, wie sie in England bestehen, hingewiesen haben, denn mit der collegialischen Verwaltung, wie sie die ganze österreichische Monarchie in allen Ländern auf und auf durchdringt, und bisher zu ihrem so grossen Segen gereicht hat, ist diese Form der Verbindung mit dem Reichstage eine ganz undenkbare; allein die ungarische Verfassung würde ja noch andere Wege finden lassen, um dergleichen Personen in angesehener Stellung sowohl in die eine als andere Tafel schik-

ken zu können. Es würde dann nicht mehr geschehen, dass gegen gewisse Volksvorurtheile der König ganz unvertheidigt dastände; es würde sich vom Throne aus, welcher ja die Kenntniss des Landes bis ins kleinste Detail leicht haben kann und wirklich hat, eine treffliche Belehrung über das eigentlich der Nation Erspriessliche verbreiten; das fortwährende Zwiegespräch würde eine Menge von irrigen Ansichten, Vorurtheilen, Beschuldigungen verbannen oder verhüten, würde die gerechten nnd weisen Tendenzen des Thrones in ein klares Licht stellen, folglich rascher das Ziel gnter Gesetze herbeiführen.

§. 52.

Ein dritter Uebelstand sind die in so vielen Gesetzen seit Kaiser Leopolds II. Zeiten her von der Nation so ersehnten und niedergesetzten Reichstags-Deputationen; sie stehen wahrlich unter allen Verfassungen Europa's einzig ihrer Art da, sind eine Anomalie in jedem gut organisirten Staate, und daher auch bis auf den gegenwärtigen Punkt fast ganz ohne Erfolg für das Land geblieben, obschon sie eine sehr grosse Summe Geldes gekostet haben. Der König repräsentirt das höchste Vernunftgesetz, von ihm aus soll das Licht leuchten über die Nation, soll sie belehren, hinanführen zur gediegenen Kenntniss dessen, was der Menschheit frommt; er soll vorangehen mit der detaillirten Kenntniss der Landesverhältnisse, seiner geschichtlichen Entwickelung, seiner besseren Zukunft, d. h. in allen wichtigeren Gegenständen soll der König die Initiative ergreifen, alle gediegenen Charaktere und hervorragenden Talente zunächst an seinen Thron stellen und mit ihrem Rathe dann die Gesetzvorschläge machen, damit der Reichstag gleich die Principien des Rechtes und der Staatsweisheit, von denen der Thron ausging, einsehe, die Freunde derselben sich zusammengesellen, dieselben Anderen einschärfen, und so vereint dahin streben, baldigst die Einwilligung des Reichstages zu Stande zu bringen, wobei die oben erwähnten Organe des Königs ihre Kraft zu entfalten hätten. Gewiss dieser Weg wäre ein viel schneller zum Ziele führender, als der der Reichsdeputationen, bei deren so häufigem Gebrauche das natürliche Verhältniss ganz umgekehrt ist, denn da macht dieser Theil des Volkes in der Regel auf die Bedürfnisse des Landes aufmerksam, von ihm sollen da

die Principien der Gerechtigkeit und Staatsweisheit ausgehen und leuchten, sollen den König unvorbereitet überraschen, da bis zum Reichstage, wo das Elaborat eingebracht wird, nur eine sehr kurze, oder vielleicht gar keine Zeit zur Ueberlegung bleibt; passirt dann dort der Vorschlag der Reichstags-Deputation, so ist es für den König noch schwieriger, erst mit seinen Ansichten, Grundsätzen und Entschliessungen dazwischen zu treten, die Form oder den Inhalt des bereits vom Reichstage Angenommenen wesentlich zu ändern, gegen die für den Vorschlag bereits eingenommene öffentliche Meinung anzukämpfen. Aus diesen Gründen ist es begreiflich, warum in England so eifersüchtig darauf gesehen wird, dass alle Vorschläge vom Könige ausgehen, warum sogar das Parlament mit Eifer darauf sieht, dass diess immer geschehe, dass jedes Mitglied desselben sogleich seine Initiative zurücknimmt, wenn durch die Bevollmächtigten des Königs erklärt wird, dass über diesen Gegenstand die Krone einen Vorschlag einbringen wolle. Man achtet dort gar wohl darauf, dass der Thron immer seinen strahlenden Glanz behaupte, damit alle Classen der Nation jene tiefe Achtung vor dem Gesetze fühlen und praktisch bewähren, ohne deren genaue Uebung kein Heil der Nationen, kein Emporstreben zur moralischen und physischen Höhe gedenkbar ist.

§. 53.

Ein vierter Uebelstand sind die gemischten Sitzungen, seitdem sie von dem Geiste, der ihrer Entstehung zur Grundlage diente, gänzlich abgewichen und zur blossen Form geworden sind. Wozu soll es dienen, dass zuerst der ganzen Versammlung, und dann doch wieder abgesondert der unteren Tafel eine königliche Resolution vorgelesen wird? Ist da für die untere Tafel nicht umsonst die Zeit verloren, die sie im Saale der Magnaten zubringt? Kann die Resolution, wenn sie schon zweimal vorgelesen wird, nicht den Magnaten abgesondert, und der unteren Tafel abgesondert vorgelesen werden? Wäre nicht dadurch das Hin- und Herwogen zwischen den zwei Sälen, die dadurch entstehenden Unterbrechungen der Verhandlungen u. s. w. vermieden? Eben so könnte ja, wenn gemeinschaftliche Deputationen abgeschickt werden sollen, jede Tafel für sich abgesondert solche wählen, und diese

sich dann vereint dahin begeben, wohin sie der Reichstag schickt, so wie jeder Theil der Abgeschickten wieder an seine bezügliche Tafel über die Mission referiren könnte. Eben so sind ja die Sigillatoriae ein wahrer Zeitverlust und etwas ganz Unnützes, da nichts leichter ist, als mit vollständiger Sicherheit, dass nur das, worin beide Tafeln vollständigst übereinstimmen, Sr. Majestät zur Sanctionirung vorgelegt werde, diese Art gemischter Sitznngen zu entfernen. Damit hängt auch die Art der Vorlage der Reichstags-Artikel zur Einschaltung in das Reichsdecret und die Ausfertigung desselben selbst zusammen. Das Ganze ist ein offenbar unnützer, ja noch dazu gefährlicher Act; unnütz, weil nur das von der Concertirungs-Commission in Artikel zusammengestellt wird, worüber bereits die Einigung zwischen dem Könige und beiden Tafeln erfolgte, d. h. was im Sinne des Krönungsdiploms bereits Gesetz ist; wozu denn das noch einmal zusammengefasster dem Könige mit der Bitte vorlegen, er solle es sanctioniren, da er es doch schon gethan hat? Gefährlich aber ist es, weil es ja vorkommen könnte, dass ein Theil der Einwilligenden ungeachtet der schon geschehenen Einigung nun auf einmal bei diesem Schlussacte was immer für Schwierigkeiten machen und eine offene Confusion veranlassen würde!! — Wie viel zweckmässiger wäre es, alle diese nnnützen, ja gefährlichen Formalitäten zu vermeiden nnd die Art und Weise der Zusammenstellung der Gesetze bloss dem Könige zu überlassen, indem man sich streng an den Ausspruch des Krönungsdiploms hielte, dass das Gesetz sei, was von allen drei Theilen, die dazu zu concurriren haben, übereinstimmend beschlossen wurde. Die Belege darüber, dass diese vom Könige publicirten Punkte wirklich bloss in Folge des Uebereinkommens zn Stande kamen, lassen sich ja sehr einfach auf andere Arten erlangen, und sind eigentlich schon jetzt immer in den Händen des Reichstages einerseits und des Königs andererseits. Fiele nun dieses unnütze nnd, wie gezeigt, selbst bedenkliche nochmalige Vorlegen der Artikel zur Sanctionirung hinweg, so würde auch das Reichsdecret, dessen Gebranch beibehalten werden könnte, eine viel einfachere, nicht so viele Wiederholungen im Eingange und Schlusse enthaltende und somit würdigere Form erhalten können. Besonders anstössig scheint mir das immer und immer

vorkommende Versprechen, diese vorangesetzten Artikel selbst zu halten und durch Andere beobachten zu machen. Der König verspricht im Königsdiplome dieses zu thun und zwar nicht nur für alle zur Zeit desselben schon bestehenden Gesetze, sondern auch für alle Gesetze, denen er in Zukunft die Sanction geben wird. Ja, er schwört dieses zweimal, in der Kirche und auf offenem Platze! Dieses Königswort und dieser Königseid mag genügen, und daher das beständige Wiederholen desselben Versprechens im Reichsdecrete aufhören, besonders da man dadurch unwillkührlich auf den Gedanken gebracht wird, als ob denn der König nicht schon in Folge des Diplomes und Eides zur Execution des von ihm genehmigten Gesetzes verpflichtet wäre, und es daher eines anderweitigen Versprechens bedürfte. Möge also auch hier die Einfachheit, die wir in England sehen, herüber genommen werden, wo man keine solchen ewig wiederkehrenden Versprechungen vom Throne hat, aber dennoch eine Achtung vor dem Gesetze erblickt, der wir in Ungarn noch lange fruchtlos entgegensehen werden!

§. 55.

Ein fünfter Uebelstand ist das traurige Bestehen des 8. Art. vom J. 1741 des Inhaltes: „Erga benignam Sacrae Regiae Majestatis Declarationem Sancitum est: Fundamentalia Jura, Libertates, Immunitates et Praerogativas Statuum et Ordinum Regni Hungariae, partiumque ei annexarum, signanter in Tit. 9. Part. 1. Operis Decr. Tripart. et Articuli 6. Anni 1723 velut in perpetuum *ab omni Contributione* ipsos eximentibus, adeoque eatenus etiam, *ne onus publicum Fundo inhaereat,* eosdem immunitantibus, ac avito quoque usu firmatis, expressas *sub sensum Diplomati insertae, de Usu et intellectu Legum sonantis Clausulae, nullatenus sumi posse.*“ Hält man diese Worte mit dem Königsdiplome zusammen, so ergibt sich, dass über das Verständniss und die Ausübung der Grundrechte des Adels, insbesondere seiner Steuerfreiheit keine Beschlüsse auf dem Reichstage gefasst werden dürfen; denn dort weist der König ausdrücklich auf diesen Artikel hin und nimmt ihn von den Gegenständen, worüber auf dem Reichstage ein Uebereinkommen getroffen werden kann, aus. Aus diesem Artikel allein ist ein grosser Theil der Stockung be-

greiflich, der im Fortschritte Ungarns besteht. Einem Engländer müsste dieser Hemmschuh aller nationalen Entwickelung so sonderbar vorkommen, dass er im Gefühle des Werthes seiner Institutionen, und des grossen Contrastes hier, in ein muthwilliges Gelächter ausbrechen würde. Wahrlich, wie hervorragend schön steht der Absolutismus Oesterreichs auf 7000 Quadratmeilen, wo das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze nicht bloss in den Gesetzbüchern steht, sondern bereits so in voller Ausübung ist, dass es das Volksleben durchdrang, hoch und erhaben über eine Constitution da, die einen solchen Satz in sich schliesst, und zwar in einer Zeit noch, wo alle Nationen Europa's bereits dem Principe der Wohlfahrt aller Glieder der Nation huldigen, wo in allen anderen Ländern die bemitteltsten Classen es sich schon zur Ehre rechnen, dass sie mit ihrem Vermögen zur Gesammtwohlfahrt beitragen, ihre Söhne gern und willig den Reihen derer einverleiben, die mit ihrem Leben für die Ruhe im Innern, für die Unabhängigkeit nach Aussen dastehen! Ich weiss wohl, dass diesem Artikel schon einige Wunden beigebracht wurden, z. B. in den letzten Creditsgesetzen die Beschränkung desselben, dass auch Unadelige zu den Wechselgerichten angestellt werden und daher auch über Adelige richten dürfen. Allein, warum nur Wunden beibringen, warum ihn und die bezügliche Clausel des Krönungsdiplomes nicht ganz aufheben und durch sein Bestehenlassen den unverbesserlichen Egoisten eine Waffe in die Hand geben, mit dem Vorwurfe solcher Wunden gegen den gesetzgebenden Körper sich zu kehren? Warum soll es nicht ein Gesetz werden, dass künftighin auch die Fundamentalrechte, die Adelsvorrechte u. s. w. ein Gegenstand des Uebereinkommens zwischen König und Reichstag sein können, folglich der Art. 8. v. J. 1741 und die bezügliche Erwähnung im Krönungsdiplome aufgehoben ist? An der rechtlichen Möglichkeit, diesen Artikel aufzuheben, kann doch kein Zweifel bestehen; denn war ein Reichstag berechtiget, diesen Artikel mit Genehmigung des Königs zu Stande zu bringen, so stand es ja eben diesen Gewalten auch frei, ihn nicht in Wirksamkeit zu setzen, wo er dann auch heut zu Tage nicht bestände; stand es aber diesen Gewalten einstens frei, den Artikel nicht entstehen zu lassen, so muss es, da die Gewalten dieselben

geblieben sind, ihnen auch jetzt frei stehen, es so zu machen, als ob er jetzt unwirksam wäre, d. h. ihn aufzuheben. Oder sollte es ein Princip sein, dass das, was König und Reichstag einmal beschlossen haben, nie wieder von denselben aufgehoben werden kann? Gibt es auch für diesen Satz Vertheidiger?

§. 56.

Ein sechster, den ganzen Reichstag betreffender Uebelstand ist endlich das Sprachwesen in Ungarn. Die lateinische Sprache war in die ältesten Zeiten zurück die Gesetzsprache, dieselbe war bei allen denen, welche auf dem Reichstage mitzusprechen hatten, so heimisch geworden, dass sie schon der Knabe von seinem Vater lernte, und dass eben dadnrch jeder Adelige der besseren Kategorie, jede Stadt u. s. f. befähigt war, sich auf dem Reichstage und in den Congregationen hören zu lassen, er mochte seiner Abstammung nach ein Magyar, ein Slowake, ein Slowene, Kroat oder Italiener sein. Ein Versuch des feurigen Kaisers Joseph II., die deutsche Sprache in das ungarische Geschäftsleben zu verpflanzen, war gänzlich gescheitert, weil er dadurch eine Menge plötzlich unfähig machte, in die Geschäfte einzugreifen, und die Sprachreform bei seinem feurigen Drange, alle seine Unterthanen bald zu beglücken, so ansah, als ob es sich bloss um das Umwenden eines Kleides handelte. Indessen hatte man in Ungarn die Ueberzeugung gewonnen, dass mit der heimischen Sprache sich der Entwickelung der Nation weniger Hindernisse entgegenstellen, als mit der fremden lateinischen Sprache. Man drang nun auf Beseitigung der letzteren; diess gelang bald so, dass sie aufhörte, der entscheidende Text zu sein, dass das Magyarische an dessen Stelle trat, die Sprache der Comitats- und Reichstagsverhandlungen, der Gerichte n. s. w. wurde. Dadurch geschah mit Einem Schlage, dass die Masse der Deutschen, Slowaken, Slowenen, Kroaten u. s. f. indirect um ihr Recht gekommen war, mit dem erlernten Latein in den öffentlichen Verhandlungen mitzureden, denn plötzlich lernt sich keine Sprache, am wenigsten von denen, welche in den Geschäften des Lebens sich bereits herumtummeln müssen, welchen es also an Musse, wenn auch nicht an der Lust fehlt; — dazu

kam noch, dass bei den anderen Zungen eben so sehr ihre Nationalität, das Eifern um ihre Sprache erwachte, wie diess bei den Magyaren der Fall war, und dass viele unüberlegte Eiferer für den Magyarismus sich manche Quälereien der Anderssprechenden zu Schulden kommen liessen, die an's Unverständige gränzten. Die Folge dieser Schritte zusammen war die nämliche, welche sich unter Kaiser Joseph herausgestellt hatte, der auch nur einen Theil der ungarischen Bevölkerung d. h. die Deutschen berücksichtigte, und mit Einem Schlage ganz Ungarn deutsch haben wollte; d. i. es stehen nun die verschiedenen Sprachen in der grössten Aufregung gegen einander. Die Slaven werfen den Magyaren ihren Panmagyarismus, und die Magyaren den Slaven den Panslavismus vor, und in diesem traurigen Sprachkampfe verzehren sich die edelsten Kräfte und gehen für den Aufschwung des Ganzen verloren, lassen Zwietracht im Innern und dadurch Schwäche im äusseren Verkehre zurück; alles diess, weil ein weltgeschichtliches Datum, das noch frisch in der Erinnerung Aller schwebt, nicht genau genug mit der Psychologie der Menschheit verglichen und zum warnenden Beispiele genommen wurde! Ich bin weit entfernt, den Aufschwung der magyarischen Sprache nicht freudig zu begrüssen, ich sehe ja darin einen der Haupthebel der Cultur jenes Theiles der Nation, der sie spricht, denn gewiss wird jetzt in allen Fächern des Wissens dort bald mehr geleistet werden, als seither in der todten Sprache; die Gesetzgebung wird sich heben, der Patriotismus erstarken, kräftigere Opfer für das Vaterland bringen und dasselbe heben. Allein, alles diess nur bei jenen, die der magyarischen Sprache mächtig sind! Wo bleiben nun die Anderen, welche den grösseren Theil der Bewohner Ungarns ausmachen? Denen ist nicht gleiches Loos geworden, ja sie sind noch gewaltig aufgehalten im eigenen Gange, sie müssen in der eigenen Entwickelung auf einmal stillstehen, Alles liegen und stehen lassen und magyarisch lernen, bis zu dem Punkte aber, wo sie es kennen werden, auf ihren durch die so viele Jahrhunderte schon bestehende Verfassung ihnen garantirten Antheil in den Comitaten, auf dem Reichstage u. s. f. verzichten, sind also auf eine unabsehbare Zeit ausser dem Genuss dieser Präro-

gativen gesetzt; ja, die Sprache selbst nicht kennend, sind sie auch in Besorgniss, ob ihre Kinder sich dieselbe so aneignen werden, um die Prärogativen wieder ausüben zu können, wieder fähig zu sein, in der Verwaltung und Verfassung mitzuwirken. Wie viele Andere sind um die ganze Frucht der Anstrengung ihrer Jugend gebracht, wo sie sich bloss auf das Latein verlegten, um einer einstigen Versorgung entgegenzugehen, die ihnen jetzt abgeschnitten ist; wie Viele, die von ihren Freunden und Gönnern gern zu Aemtern gewählt würden, sind plötzlich dazu untauglich, wobei der zu Wählende und der Wählenwollende gekränkt sind! Bedenkt man noch, wie jetzt die Justiz für die erschwert ist, welche die Gerichtssprache nicht kennen, wie dieser Haupthebel aller Staatswohlfahrt für die Mehrzahl der Bewohner gelähmt ist, so muss man ausrufen: nein, bei diesem strengen Schritte hat der Magyare nicht sein Herz befragt, das gewiss wohlwollend ist; er konnte in diesen Maassregeln nur einem durch sein lebhaftes Talent ihm vorgespiegelten Ziele zueilen, ohne dasselbe selbst näher zu prüfen. Wo blieb hier die Liebe zum Bruder, zum Genossen desselben Staates, der ja auch in seiner Weise dem Vaterlande gerne dient und sich mit Unmuth vom Dienste desselben ausgeschlossen sieht? So wie es ein geschichtliches Factum ist, dass Magyaren, Slaven und Deutsche den Boden des schönen Ungarns bewohnen, so hätte es ja Liebe und Gerechtigkeit, die da Jeden das Gesetz in seiner Sprache lesen lässt, dem gewiss guten Magyaren einflössen sollen, dass es zur Hebung seiner beiden andersprechenden Staatsgenossen gewiss auch kräftig beitragen werde, wenn auch sie das Gesetz in ihrer Sprache lesen und befolgen können. Ein Jubel wäre über diesen Act der Liebe und Gerechtigkeit entstanden, das Gesetz selbst wäre der beste Lehrmeister der magyarischen Sprache für die Andersprechenden geworden, und durch wechselseitige Neigung und Liebe wäre es in einem Viertel-Seculum leicht dahin gekommen, dass das Magyarische als einzige Geschäftssprache dagestanden wäre. Wie weit ist dieses Ziel dermalen hinausgeschoben! Denn die Leidenschaft hat sich in's Mittel gelegt, Starrsinn und Trotz sind diess- und jenseits eingekehrt, Eines hasst des Anderen Ausdrucksweise wie seinen bittersten Feind! Gerade in einer Zeit, wo die Humanität überall wohlgefällig

ihr Antlitz erhebt, steht in Ungarn der Bruder dem Bruder erbost gegenüber, weil einer dem andern sein ganzes Inneres, all' seine Töne aus zarter Jugend, in denen seine Ahnen noch auf ihn herüberlächeln, entziehen will. Möge da bald die Billigkeit des Magyaren ein Auskunftsmittel öffnen, möge es bald gestattet sein, dass in den Versammlungen Jeder sich in der Mundart seiner Väter hören lassen kann, dass die anderen Zungen auch in ihrer Sprache das Gesetz lesen, und ich bin versichert, die feindseligen Elemente werden sich alsbald legen und es wird ein eigener Wetteifer entstehen, die magyarische Sprache bald sich eigen zu machen; Liebe wird um Liebe sich tauschen, und diese ist bekanntlich das beste Beförderungsmittel der Sprachen. Sehet hin auf Grossbritannien, wie es zur Zeit, als die irländischen Katholiken in's Parlament kamen und viele darunter nicht englisch konnten, sich klug und würdevoll benahm; denn nichts störte die französisch Sprechenden. Sehet hin auf Böhmen, Polen, Südtyrol, wo überall das Gesetz in einer Colonne deutsch, in der anderen in der dort gesprochenen Sprache sich befindet, wo die Gerichte in erster Instanz auch in den Sprachen ihres Bezirkes verhandeln, wo die Richter höherer Instanz also beider Sprachen mächtig sind; welch' ein Friede, welch' ein ruhiges Nebeneinanderwohnen, welch' ein wechselseitiges Austauschen der Sprachen, so dass fast in allen diesen Ländern jeder Einwohner beide Sprachen spricht! Das ging auf dem Wege des bedächtigen Baues, der sich wechselseitig concedirenden Liebe, nicht aber unter Sturm und Hagel vor sich. Möge diese Klugheit Anklang finden, möge insbesondere der Wahn über den Panslavismus aufhören, Traumgespenster vorzumalen! Die verschiedenen Zungen der Slaven haben nie zusammengehalten, sich immer angefeindet, sich immer in blutigen Kriegen gegen einander aufgerieben; die Geschichte ist voll von Belegen, selbst auf jenen ihrer Blätter, die sie vor unseren eigenen Augen aufrollte. Ja, selbst die Glieder desselben Stammes haderten fortan untereinander, oder war das nicht in Polen der Fall, das vom schwarzen Meere bis an die Ostsee, von den Karpathen bis tief nach Russland hineinragte? Ward da nicht so lange im Innern gezankt, gekämpft, geschmäht, bis ein Stück nach dem anderen und endlich das ganze Reich verschwand? und wer nahm wohl den

grössten Theil davon? — Die geschlechtsverwandten Russen, ist die Antwort. Wie eitel sind da also alle diese Befürchtungen! Wären sie aber auch gegründet, so ist es doch in aller Welt ein ganz verkehrtes Mittel, sie dem Vaterlande zuzuwenden, wenn man ihnen alterworbene Rechte nimmt, ihnen ihr Liebstes, d. h. ihre bisherige Ausdrucksweise, durch deren Bewahrung sie sich als Leute von Charakter erproben, entreisst, sie mit Schmähungen verfolgt, ihnen in öffentlichen Blättern den Verrath gegen den Thron, dem sie gewiss treu ergeben sind, vorwirft, kurz, wenn man sie mit aller Gewalt hinausstösst und sie so anderwärts, als bei den Magyaren, Hülfe zu suchen zwingt. Liebe und Gerechtigkeit wollen da bald ins Mittel treten, damit der Friede der Gemüther wiederkehre, Jeder seine Sprache geachtet, sein Bestreben, in dieser dem Vaterlande zu dienen, belohnt und so überall Gerechtigkeit sehe, wie sie den Magyaren durch Bewilligung der Cultur ihrer Sprache geworden ist.

§. 57.

Was insbesondere die Magnatentafel betrifft, so wäre der Würde derselben angemessener, wenn sie das Publikum ganz aus dem Saale verwiese und auf die Gallerie beschränkte, oder doch nach Hinwegräumung des Podiums, welcher höhere Punkt dem Publikum nicht ziemt, Schranken ziehen liesse, ausser denen es sich ruhig zu verhalten hätte. Ferner sollte es gestattet sein, dass auf Begehren einer gewissen Anzahl Glieder die Oeffentlichkeit für diese Sitzung ganz aufzuhören hätte, denn es gibt wahrlich Gegenstände, welche nicht vor dieses Forum gehören, nicht ausgetragen werden dürfen u. dgl., für welche alle aber meines Wissens keine Vorsehung getroffen ist. Ferner sollten die oben erwähnten Gesetze wegen Nöthigung der Stände, pünktlich beim Reichstage zu erscheinen, genauer beobachtet, insbesondere die Obergespanne, Würdenträger, Bischöfe, stark Begüterten u. s. f. fleissig dazu verhalten werden, zum Reichstage pünktlich zu erscheinen, damit die scientia et dignitate praestantiores immer vorhanden sind und dem Palatin das Pronunciren der Majorität im Sinne dieses Gesetzes erleichtern. So lange alle Magnaten, die kein oder nur ein unbedeutendes Besitzthum haben, selbst in Jahren, wo sie kaum die Volljährigkeit erreichten, Sitz

und Stimme auf dem Reichstage haben, ist es unumgänglich nöthig, auf der Aufrechthaltung dieser Prärogative des Palatins zu bestehen, denn nur das kann verhüten, dass die obere Tafel nicht ein ärgerer Tummelplatz der ungereiften Ansichten, der weltbeglückenden Phantasien mit beklagenswerthen Resultaten, der feurigsten Wünsche u. dgl. werde, als es nur immer bei den jugendlichsten ersten Kammern Frankreichs je der Fall war. Nur auf diese Art kann das Princip der Stabilität, welches die leitende Absicht bei jedem höheren Gesetzgebungskörper sein soll, so aufrecht erhalten werden, wie diess mit Würde und zur Blüthe ganz Englands geschieht. Erst wenn einst die Stimmen dieser leitenden Absicht nach geregelt sind, wenn die Besitzlosigkeit, zu grosse Jugend u. s. f. durch ein Gesetz selbst von dem Votisiren fern gehalten sind, kann es unbedenklich zu einem numerischen Abzählen der Voten, wie in Grossbritannien, kommen, ohne dass selbes nur im Mindesten die Stabilität der wesentlichen Reichsinstitutionen erschüttern würde.

§. 58.

Viel mehr Wünsche regen sich in mir hinsichtlich der unteren Tafel, die wohl nur uneigentlich die Ständetafel heisst, weil ja auch in der Magnatentafel Stände sitzen. Hier erscheint vor Allem das Instructionen-Wesen gänzlich verwerflich. Dasselbe widerspricht *a.* der ganzen Idee des Reichstages, *b.* dem ganzen Zwecke der grösstheiligen Beschränkung der unteren Tafel auf Deputirte, und nach meinem Dafürhalten *c.* auch der klaren Anordnung des 12. Art. v. J. $17\frac{9}{11}$, wobei ich wohl nicht die Absicht habe, das für bedenklich zu halten, dass dem Deputirten Gravamina mitgegeben werden, oder dass ihm zur Zeit seiner Absendung dieser oder jener Wunsch seiner Wähler mitgegeben wird, sondern nur das, dass der Deputirte über alle königlichen Propositionen, von anderen Mitgliedern des Reichstages selbst gemachte Gesetzvorschläge von seinen Committenten aus fortan gegängelt wird, sich in beständiger Correspondenz, beständiger Berichterstattung, beständiger Empfangnahme von Detailweisungen u. s. w. befindet, somit nur der Nachhall der Aussprüche der Congregationen ist! *a.* Der Reichstag kommt zusammen, um über das Wohl des Landes

zu berathen und Beschlüsse zu fassen; hier soll ein Individuum das andere aufklären, über die Verhältnisse des Reiches belehren, die möglichst höchste Summe des gedeihlichen Wissens entfalten, und nach dieser Summe des gründlichsten Wissens, welches von und vor den Einzelnen ausgebreitet worden ist, soll Jeder aus seiner innigsten, lebendigsten Ueberzeugung heraus, das, was er, sein Vaterland feurig im Herzen tragend, für dessen Wohl in sich beschlossen hat, auch als seine Stimme heraussagen. Der einzelne Votant soll dabei sich und seine individuellen Interessen, die individuellen und somit egoistischen Tendenzen seiner Committenten geradezu vergessen; nur Ein Stern darf ihn auf seinem erhabenen Pfade leiten: es ist das Wohl des Gesammten, die ihm zu verschaffende Gerechtigkeit und Cultur, Humanität und Kunst, die in ihm zu weckende, höher und höher zu stellende Urproduction, industrielle und commerzielle Thätigkeit. Wie weit führt nun dieses Instructionen-Wesen von diesem glänzenden Ziele ab, wie leicht wird aus demselben erklärlich, warum es immer und immer nur bei egoistischen Tendenzen bleibt, warum bisher so wenig grossartige Ideen, die im ganzen übrigen Europa bereits in's praktische Leben übergegangen sind, entstehen und in die Gesetze übergehen konnten! Der Deputirte darf nämlich nicht so votisiren, wie er nach der ihm durch die Aufklärungen der ganzen Körperschaft gewordenen innigen Ueberzeugung es vor Gott und der Welt verantworten könnte; nein, er muss sich an das halten, was die Generalcongregation über seinen, jedenfalls mangelhaften Bericht — denn wer könnte alle kleinlichen Momente zusammenfassen, die gesprochen wurden und auf die Ueberzeugung einen tiefen Eindruck machten! — ohne das lebendige Wort aller jener Hunderte gehört zu haben, die auf dem Reichstage für und wider sprachen, ohne sich aufschwingen zu können über die Vorurtheile ihrer Localität, über die Tendenzen ihres Localegoismus, beschlossen und ihm zu sagen aufgetragen hat; die Generalcongregation, sage ich, deren Qualification ihrer bei weitem grössten Mehrzahl nach so beschaffen ist, dass man ihr durchaus keinen grossartigen Aufschwung, kein Verzichten auf ihre egoistischen Tendenzen, keinen Willen, mit Hintansetzung des eigenen Vortheils dem ganzen Reiche zu nützen,

zutrauen kann, der man also die Fähigkeit absprechen muss, über so tief liegende, so gründliches Wissen fordernde Ideen, als auf dem Reichstage verhandelt werden, einen würdigen Beschluss zu fassen. Dort herrscht ja die ungebildete Menge (wir haben es schon näher in's Auge gefasst), und diese soll über dem Deputirten stehen, der gewiss einer der Fähigsten des Comitats ist, der noch dazu auf dem Reichstage von so vielen Sprechern bestens informirt ist? Diese soll die lebendige Ueberzeugung desselben meistern, ja tödten, ihn zur Maschine machen, zum Sprachrohre, durch das nur die ungebildete Masse des Comitats in den Sitzungssaal des Reichstages hereintönt? Ja, das ist eine Verkehrtheit der Mittel, vor der die gesunde Vernunft zurückbebt, und über die jeder Freund des Rechtes ergrimmen muss, der da in's Detail weiss, was dieses Instructionen-Wesen alles in sich fasst, und worunter das verderbliche Einwirken auf die Janusgesichter der Deputirten, bei denen man da nie weiss, sprechen sie ihre Ueberzeugung oder die Meinung ihres Comitats aus, nicht das kleinste ist! Wie ganz anders ist diess in England, ja in allen wichtigeren constitutionellen Ländern der Fall, wo es jeder Deputirte unter seiner Würde halten würde, sich durch dergleichen Instructionen binden zu lassen, wo der Missgriff aber auch gar nicht vorkommen kann, weil die Wähler sich nur zum Wahlacte gesetzmässig versammeln dürfen und sonst keinen Einfluss auf die Deputirten üben. In wie vielen constitutionellen Ländern wird ein trefflicher Eid geschworen des Inhaltes: ohne Rücksicht auf eigene oder wessen immer Privatinteressen und bloss im Hinblicke auf das Allgemeine die Stimme zu geben. So was ist vernünftig, führt zum erhabenen Ziele, fördert des Reiches Glanz und Macht, während das so anlagenreiche Ungarn, das glänzend voranstehen könnte, so weit zurück ist! Bei den städtischen Deputirten hat dieses Instructionen-Wesen noch einen anderen Nachtheil, denn nur durch diese Instructionen ist es gedenkbar, dass ihnen die Comitate vorwerfen, sie verträten nur die Genanntschaften, nicht die Städte, also nicht die Industrie und den Handel; denn ständen sie ohne Instructionen da, wären sie während des Reichstages mit den Genanntschaften in gar keinem Nexus, so wären sie in der Lage, sich auf ihren allgemeinen Beruf, für das ganze Reich zu wirken,

mehr und gründlicher zu stützen, als die Comitate, deren Deputirte wahrlich nur Bezirksinteressen vertreten und nur verstohlen, oft mit mehr oder weniger schlauer oder kühner Hintansetzung ihrer Instruction, an das gehen können, was dem Lande frommt, aber der Menge ihrer Committenten unangenehm ist; ich könnte da Beispiele aufführen, allein exempla sunt odiosa!

§. 59.

b. So wie diess dem vernünftigen Zwecke des Reichstages (seiner Idee) entgegen ist, so ist es auch dem Zwecke entgegen, welcher bei der Einführung der Comitatsdeputirten dem Reichstage vorschwebte. Noch nach dem 26. Art. v. J. 1495 war der ganze Ritterstand auf den Reichstag zu laden. Dieser dritte Stand hatte natürlich seiner grösseren Masse nach die kleinlichsten Interessen, war in Folge derselben der am meisten allem Fortschritte und allen Maassregeln, die zu des Reiches Besten gemacht werden sollten, sich widersetzende Theil. Da fand es nun die Reichsversammlung dem Wohle des Landes zuträglicher, den dritten Reichsstand nicht mehr in Person erscheinen zu lassen, wie aus dem oben erörterten Art. 1. v. J. 1608 hervorgeht, wo er wohl als dritter Stand genannt, allein nur mehr von Nuntiis Comitatuum die Rede ist. Von dieser Zeit an datiren sich auch bessere Zeiten für Ungarn. Mit dem Instructionen-Wesen aber ist es nun eben so viel, als ob dieser ganze dritte Stand wieder persönlich auf dem Reichstage sässe, denn seine in allen seinen Congregationen gemachten Beschlüsse sollen nach dem Zwecke der Instructionen in der unteren Tafel entscheidend sein; es ist also wieder jegliche kleinliche Rücksicht, jedes persönliche Interesse, jedes Localverhältniss auf den Reichstag gebracht, und dadurch, wenn fest an den Instructionen gehalten wird, ein Aufschwung des Reiches eben so unmöglich, als er vor mehr als 300 Jahren gefesselt war; werden aber die Instructionen gebrochen, vielleicht auch sogar von solchen, welche die Schwäche hatten, den Eid auf ihre genaue Befolgung abzulegen, und ihre Ueberzeugung dadurch gar in die absurdeste Sklaverei verdammten, dann ist eine Sittendepravirung die Folge, welche unermesslich in ihren schauderhaften Resultaten ist. Dieses Instructionen-Wesen

ist aber auch *c.* dem Wortlante des 12. Art. v. J. 17$\frac{9}{1}$ entgegen. Die gesetzgebende Gewalt theilt dort der König nicht mit den Reichsständen als solchen, sondern mit den in gesetzmässiger Art und Weise zu einem Reichstage versammelten Reichsständen, und sie kann ausserhalb des Reichstages nicht ausgeübt werden (Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Potestatem — — — legitime Coronato Principi *et Statibus ac Ordinibus Regni ad Comitia legitime confluentibus communem esse, nec extra illa exerceri posse.*). Damit stimmt auch das Krönungsdiplom überein, wo es heisst: „Regis et *communi Statuum consensu diaetaliter* conventum fuerit.“ Nun gehört wohl der die grösste Mehrzahl der Comitatscongregationen bildende Ritterstand zu den Status et Ordines des Reiches; allein diese Congregationen erscheinen ja nicht auf dem Reichstage (non confluunt legitime ad Comitia), mithin haben sie auch kein Recht, in der Gesetzgebung mitzuwirken; dieses Recht ruht nur auf den Deputirten, denn diese sind ein Status, weil sie im Namen der ganzen Congregation kommen, selbe vorstellen; sie kommen aber auch auf den Reichstag (ad Comitia confluunt), nnd zwar so, wie es das Gesetz haben will (legitime), weil eine Congregation selbst nicht mehr erscheinen darf und ihren Antheil an dem Reichstage auf die Deputirten übertragen muss, wenn sie nicht ganz übergangen sein und ungehört bleiben will. Muss sie aber bei sonstiger Unmöglichkeit, ihren Antheil an der Gesetzgebung zu verlieren, ihr Recht mitzustimmen auf die Deputirten übertragen, so kann es nicht mehr in ihrer Befugniss liegen, den Deputirten an Instructionen zu binden. In Folge der Instructionen wird ja dann das Gesetzgebungsrecht zugleich auch allen Congregationen gemeinschaftlich, also solchen Status, welche nicht auf dem Reichstage gesetzmässig versammelt sind (qui *non* confluunt ad Comitia), was doch geradezu gegen den Wortlaut dieses Artikels ist. Noch mehr! Der Artikel sagt ja ausdrücklich: „*nec* extra Comitia exerceri posse.“ Kann das Gesetzgebungsrecht nicht *ausser* dem Reichstage ausgeübt werden, so kann es auch nicht in den Congregationen ausgeübt werden; diese können und dürfen daher keine Stimme zur Gesetzgebung beitragen, mithin auch dem Deputirten keine zur Darnachachtung einschicken, d. h. sie haben kein Recht, Instructionen zu ge-

ben, somit auch kein Recht, vom Deputirten früher, als er seine Stimme gibt, Berichte abzuverlangen, ihn erst auf die Entscheidung der Congregation warten zu lassen! Möchte doch dieser in der allgemeinen Vernunft und den positiven Gesetzen Ungarns, in der Praxis aller constitutionellen Länder Europa's liegende Satz, dass alle Instructionen dieser Art null und nichtig sind, dass der Deputirte bloss nach seiner innigsten Ueberzeugung, nach den ihm durch die Verhandlungen Aller gewordenen Aufklärungen, im Hinblick auf die Wohlfahrt des Reiches, daher mit Hintansetzung aller individuellen oder localen Tendenzen, die Stimme abzugeben habe, allgemeine Anerkennung finden; möchte es Jeder unter seiner Würde, als einen Verrath an der Wohlfahrt des Reiches ansehen, seine Ueberzeugung durch solche Instructionen knechten zu lassen; dann wird die Hülfe bald leichter werden; der Mann von Charakter wird mit seiner lebendigen Ueberzeugung hervortreten, nicht mit der Congregation kokettiren; Grossartiges wird dann bald aufsprossen und die Blüthe des Reiches emporkeimen, wie die üppigste Blume! Wird dagegen die dermalige, dem Worte und Geiste der Verfassung widerstrebende Praxis mit den Instructionen weiter fortgetrieben, wird jedes Comitat zu Gesetzentwürfen schreiten, sie in die Instructionen verflechten, die Vorschläge von den anderen 51 Comitaten entgegennehmen, prüfen, darüber abstimmen, Instructionen ertheilen, so wird es so weit gehen, bis jegliches gute Gesetz eine Unmöglichkeit werden wird, oder doch ein Seculum zu vergehen hat, bis eine Mehrzahl über einige §§. herausgekommen sein wird! Es denke sich nur ein Jeder recht consequent in das Instructionen-Wesen hinein, so wird er bald auf dem Absurdum stehen, dass eine ideenreiche Gesetzgebung im jetzigen Zustande viel weniger aufkommen kann, als es der Fall gewesen ist, wo noch der ganze dritte Stand erscheinen durfte, denn der hatte doch das voraus, dass er das lebendige Wort Aller, die für das Reich sprachen, hören und sich daraus eine Ueberzeugung bilden konnte; das ist aber jetzt nicht möglich, und doch sollen alle Mitglieder der Comitatsstände (oder doch ihre Mehrzahl) zu den Maassregeln der Gesetzgebung jetzt so mitstimmen, wie einst am Reichstage. Wie ist aber seit jener Zeit dieser dritte Stand angewachsen, wie sehr hat sich eben wegen seiner Vermeh-

rung und wegen des Zurückbleibens der Industrie und des Handels seine Armuth vergrössert, wie hoch ist daher die Gefahr für Alle, die es mit dem Staate gut meinen, gestiegen, da man ja in kurzer Zeit kaum mehr sicher sein kann, ob nicht diese Masse ganz ordentlich den Communismus versucht!

§. 60.

Dem Instructionen-Wesen wäre schon ein grosser Theil seines Einflusses benommen, wenn keine Revocirung des Deputirten während des Reichstages gestattet würde; ein zweiter Uebelstand, der dem Deputirten alle Selbstständigkeit nimmt, ihn zum Sklaven seiner Committenten macht, seine Ueberzeugung hemmt und mordet, da er jeden Augenblick fürchten muss, seinem Comitate ungehorsam und zur Zurückberufung reif zu werden. Wo besteht in England, wo in einem anderen constitutionellen Lande ein solcher Missgriff? So wie das Instructionen-Wesen selbst ganz widervernünftig und widergesetzlich ist, so ist es natürlich auch diese Revocations-Praxis, denn sie ist nur ein Mittel, desto nachdrücklicher auf die Befolgung der Instructionen zu halten. Indessen lassen sich hier noch andere Gründe finden, welche dasselbe als ganz verwerflich darstellen. Die Gesetzgebung ist nämlich nur den gesetzmässig auf dem Reichstage versammelten Ständen zum Theile eigen (Statibus ac Ordinibus *legitime* ad Comitia confluentibus). Legitime erscheinen aber die Congregationen selbst nicht, denn nur ihr Deputirter darf auf den Reichstag kommen; dieser darf aber auch nicht kommen, ausser wenn die Congregation vom Könige dazu aufgefordert wird; erst ein vom Könige bei der Congregation abgeforderter Deputirter gehört daher unter die status *legitime* confluentes. Daraus folgt von selbst, dass jeder Deputirte, welcher während des Landtages von der Congregation gewählt und abgeschickt wird, um einen schon früher abgeschickten zu ersetzen, nicht mehr ein *legitime confluens* status sein kann, weil die Aufforderung Sr. Majestät des Königs bereits erfüllt ist, mithin ausser Wirksamkeit trat, somit eine weitere Aufforderung vom Throne nicht besteht; ein ohne Aufforderung vom Throne aber abgesendeter Deputirter ist kein *legitime* ad Comitia confluens, kann also vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wie diess auch in allen

anderen constitutionellen Ländern geschieht, wo immer die neue Wahl wieder vom Throne ausgeschrieben werden muss, sonst ist sie ungültig. Dürfen aber die Congregationen keinen neuen Deputirten ohne Aufforderung des Königs schicken, so liegt die Permanenz des zuerst geschickten ohnediess auf flacher Hand. Dieser Satz ergibt sich aber auch eben daraus, dass die Gesetzgebung auch den Statibus ad Comitia legitime confluentibus gemeinschaftlich ist; denn die das erste Mal abgesendeten Deputirten gehören zu den Status legitime ad Comitia confluentes; ihnen ist also die Gesetzgebungsgewalt ebenfalls gemeinschaftlich, d. h. sie haben nun ein *jus quaesitum* nach dem Gesetze, dasselbe während des Reichstages auszuüben, es ist ihnen für diesen eigenthümlich übertragen, kann daher nicht zurückgenommen werden. Von den Regeln der Vollmacht kann hier keine Rede sein, weil die Congregationen einen wählen müssen, ihm also das Recht übertragen müssen, indem sie nicht selbst erscheinen dürfen; weil ferner der König sie auffordert, einen für die ganze Diät zu schicken, sie daher, wenn sie es thun, diesem das Versprechen geben, ihm für die ganze Zeit das Geschäft anzuvertrauen. Würde über diese Folgerung aus den klaren Worten des Gesetzes feste Hand gehalten, somit die Deputirten gehörig geschützt, es den Congregationen nicht gestattet, ohne neuerliche Anordnung des Königs eine anderweitige Wahl auszuschreiben, so wäre für die grössere Selbstständigkeit der Deputirten, für ihr Aufhören, ein blosses Sprachrohr zu sein, schon fester und andauernder gesorgt, und daher das Durchführen erhabenerer Ideen erleichtert.

§. 61.

Dabei bliebe aber noch immer ein anderer Uebelstand, nämlich: dass die Zeit, für welche der Erwählte an der Gesetzgebung Theil nehmen soll, viel zu kurz ist, nämlich höchstens für einen Landtag, während in allen constitutionellen Ländern die Wahl auf viel längere Zeit geschieht, insbesondere in England auf 7 Jahre und zwar mit dem besten Erfolge, wie es die Erfahrung glänzendst zeigt, ohne dass der Regierung je Verlegenheiten ernsterer Art bereitet würden, weil sie das Recht der Auflösung des Parlamentes hat. Diese Maassregel beruht auch auf den haltbar-

sten Gründen. Einerseits gibt sie dem Depntirten mehr Unabhängigkeit; er brancht lange Zeit nicht darauf zn denken, ob er wieder werde gewählt werden, und spricht daher mehr nach seiner Ueberzeugung, als nach dem Wnnsche der Wähler, erhebt sich darnm leichter znm Gesammtwohle, somit empor über die egoistischen, in Nebel liegenden Interessen seiner Absender. Andererseits aber hat der Deputirte dadurch Gelegenheit, sich tüchtig in den allgemeinen Verhältnissen des Staates umzusehen, den gesetzgeberischen Tact sich anzueignen, von allen Seiten zu lernen und das Erlernte wieder an der passenden Stelle anzuwenden, knrz, ein weiser, mässiger, gediegener Mann zu werden, wie wir sie im englischen Unterhause in so grosser Anzahl anzustannen alle Ursache haben. Wie ganz anders ist es da, wo alle neue Reichstage fast ein nener Depntirter kommt, wo also das Befugniss, in der Gesetzgebung mitzureden, so oftmals auf Andere übergeht, wenn ich es auch gestehen muss, dass sich gewandtere Köpfe sehr lange Zeit, ja bis in ihre alten Tage so zu erhalten wussten, dass sie immer wieder gewählt wurden; man wies mir anf Viele dieser Art. Allein, wie gewaltig drängt die Jugend nach, wie sehr steht ihr das Feld zum Drängen offen, wie bald wird sie dahin gelangt sein, jeden Ehrenmann in knrzer Zeit zn verdächtigen, Undank anf seine Mühen um das Vaterland zu schlendern und ihn von dem Herde zn verdrängen, wo er so viele Opfer brachte! Diesem Andrange sollte vorgebaut werden, so lange es noch Zeit ist, und Alle, die es mit der Wohlfahrt des Reiches ernstlich meinen, sollten mitwirken, um diesem Uebelstande nach Kräften abzuhelfen; nur reichlicher Segen für das Land könnte daraus entspringen.

§. 62.

Ein vierter Uebelstand ist die so häufige Leidenschaftlichkeit in den Debatten. Nur der Zustand der vollständigen Seelenrnhe ist es, in welchem sich jener gottentsprossene Fnnke in uns aufschliesst, um nns die ewigen Gesetze unseres Seins, unserer Wechselwirkung, unserer Glückseligkeit zu verkünden, welche in dem Maasse, als sie sich mehr nnd mehr in uns entwickeln, auch mehr und mehr Körper erhalten, d. h. in die positiven Staatsgesetze über-

gehen sollen. Gereiftes Nachdenken führt zu dieser Seelenruhe, und ihr feindseligster Antipode ist die Leidenschaftlichkeit, wo das Blut und das Nervensystem in Aufruhr kommt, über den Verstand wie ein brausender Wind hintobt, ihm seine Bedächtigkeit, seine ganze Kraft nimmt, wo nur thierisches Walten sich ankündigt, der gottgeborene Hauch in's innerste Innere sich verbirgt und das Aufsieden der physischen Elemente beklagt. In diesem Zustande hört der Mensch auf kein inneres Gesetz, das ja nur leise flüstert; in diesem Zustande ist er also auch unfähig, das in ihm überhörte Gesetz auszudrücken, in den Körper (das geschriebene Wort des positiven Gesetzes) hinüberzuschaffen; d. h. die Leidenschaftlichkeit ist die moralische Mörderin aller Fähigkeit, Gesetze zu geben, sie ist somit dem Zwecke des Reichstages schnurgerade entgegen und daher auch im höchsten Grade ungerecht; sie ist eine totale Verkennung der erhabenen Pflicht, zur Gesetzgebung mitzuwirken! Was die Engländer Grosses, Erhabenes, Austaunenswerthes leisteten, es ist alles aus der leidenschaftslosesten Debatte hervorgegangen! So wie aber die Leidenschaftlichkeit höchst ungerecht gegen das Land ist, das die hohe Mission gibt, zu Gesetzen mitzuwirken, so ist sie auch im höchsten Grade unpolitisch; denn welche Achtung sollen die unteren Schichten der Landesbewohner vor Gesetzen haben, welche unter solcher Aufregung, man kann sagen im brausenden Sturme, votirt werden? Werden jenen nicht diese erniedrigenden Umtriebe eben so verächtlich, wie die dadurch entstandenen Gesetze selbst? Und ist ohne Achtung vor dem Gesetze eine Glückseligkeit im Staate gedenkbar? Was soll man erst zu den Leidenschaftlichkeiten sagen, in deren Dahinbrausen man sich so weit vergisst, auf Behörden nnd noch höher hinauf, nämlich unter verschiedenen Wendungen auf den Thron selbst zu schmähen, auf ihn, der Alle bei ihrem Rechte beschützen, der im physischen und moralischen Glanze dastehen und dadurch Achtung gebieten soll, auf ihn, dem Alle gehuldigt, Alle Treue geschworen haben? Heisst diess nicht alles bessere Ich verleugnen, sich selbst das Messer an die Kehle setzen? Oder soll der schlichte Landmann, der Taglöhner u. s. f. noch eine Achtung vor dem Ehrwürdigsten haben, wenn der, welcher dasteht, um Anderen Ehrfurcht zu gebieten, welcher

gereiften Geistes und tiefer Einsicht sein soll, den selbst schmäht, der noch mit ihm ein gewaltiges Wort in das Gesetz zu reden hat? Sollte man solche nicht für immer unfähig machen, in so ehrwürdigen Versammlungen ein Wort mitzureden? Verachtung soll ihm werden von allen Rechtgesinnten, der es wagt, dem Heiligsten, was der Mensch im Staate hat, mit so leidenschaftlichem Geifer zu nahen. Diess thun Männer von Ehre, von Charakter, von tiefer phantasieloser Einsicht, wie die Engländer, nie und nimmermehr; sie wissen sich und den Thron zu ehren, ehren dadurch das Gesetz und machen durch diese Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Gesetzes Englands Ruhm und Grösse aus! Ungarns Voräitern haben diess weislich bedacht; sie setzten die königliche Tafel gar zweckmässig auf die Bühne der Ständetafel, sie sollte mit ihrem Präsidenten erhaben dasitzen über die zwei unteren Stände, um anzuzeigen, sie sitze zu Gericht über den Unheiligen, der es wagen würde, an das zu tasten, was dem Menschen ehrwürdig sein und bleiben muss. Im 7. Art. v. J. 1723 haben die Voräitern, deren so viele weise Lehren überhaupt nicht so leichthin vergessen werden sollten, neben der Anordnung: cum moderamine et gravitate zu verhandeln, zugleich die Strafen festgesetzt, welche dieses Gericht über die Schmähenden oder sich noch ärgere Vergehen Aufbürdenden verhängen soll*). Sollte, wie traurige Fälle vorkamen, nicht die Einsicht in die Erhabenheit des Berufes, in die dem ganzen Lande schuldige Mässigung, in das Zweckwidrige aller Leidenschaftlichkeit, in die positiv gesetzten Strafen, nicht das in anderen Ländern vorkommende nachahmungswürdige Beispiel doch endlich von dem Unehrenhaften solcher Ausartungen abhalten können; so soll dieses Gericht, nachdem der Präses desselben umsonst gemahnt hat, seine heilige Pflicht pünktlich und ungescheut erfüllen; es wird ihm von allen Rechtschaffenen der ungeheucheltste Dank, die ehrenvollste Anerkennung werden. Damit auch in den Cirkeln dergleichen nicht vorkomme, setze es sich auch in diese, denn der 7. Art. v. J. 1723 sagt nicht bloss: *in loco diaetali*, sondern setzt auch hinzu: *aut publici consessus*, um wortdeutlich anzuzeigen, dass auch in anderen Berathungslocali-

*) M. s. oben im §. 12. die Anmerkung.

täten, somit auch in den Cirkeln, Anstand und Würde herrschen solle, also auch dorthin die Tabula Regia ihren richtenden Arm zu strecken habe, damit das Haus der Gesetzgebung ein Ehrentempel voll Achtung vor dem Höheren im Menschen, somit auch voll Achtung vor Menschen- und Throneswürde sei. Es verträgt sich mit dieser ausnahmslosen Ehrfurcht vor der Würde des Berufes gar wohl, dass bestehende Gesetze, Handlungen der oberen oder obersten Verwaltung mit dem Ideale verglichen, an ihnen die Nichtübereinstimmung mit diesem Ideale hervorgehoben, die Meinung, dass es also in diesen Punkten anders sein solle, aufgestellt, kurz, dass an Gesetzen und Verwaltungsmaassregeln Rügen gemacht werden, damit ein Fortschritt möglich werde, da ja auch diese Maassregeln von Menschen kamen. Allein um diese Rügen mit Hinsicht auf den erhabenen Zweck des Fortschrittes zu machen, ist gerade die grösste Ruhe, das Abwesendsein aller Leidenschaftlichkeit, die reifste Verständigkeit nothwendig; hier kann kein Poltern, kein Toben, kein zornvolles Kreischen die Absicht erreichen machen, sondern nur ungemein verderben; denn es ist dabei nicht zu vergessen, dass an dem gerügt wird, was eben jene als Ideal ansahen, welche einst, so wie der eben versammelte Reichstag, beisammensassen und das Ideal gefunden zu haben glaubten; dass also leicht durch ungeschickten Gebrauch der Worte in und mit der früheren Reichsversammlung auch die eben anwesende um alles Ansehen gebracht werden könne; dass es sich, was Verwaltungsmaassregeln betrifft, um Schritte solcher handelt, deren Nichtachtung die traurigsten Folgen nach sich ziehen könnte. Gerade auf diesem Felde also muss die grösste Schonung und Umsicht gebraucht werden, wenn das Ziel erreicht werden soll. Möge dieses wohl beherziget werden von Allen, denen das Vaterland ein theures Wort ist, die es tief im Herzen, nicht bloss auf der Zunge führen!

§. 63.

Mit diesem vierten Uebelstande hängt ein weiterer (fünfter) zusammen, nämlich die vielen Circular-Sitzungen. Sie sind eigentlich nur da, um ungescheut der Zunge ihren Lauf lassen zu können, in keinem Gesetze der dermaligen Form nach gebilligt, so dass kein Personal sie zuzulassen

branchte; er hat ja mit der Tabula Regia nach dem vorhergehenden §. nicht nur in loco diaetali, sondern auch in jedem anderen Locale einer öffentlichen Sitzung (publici consessus) die Aufsicht zur Abwehrung von Schmähungen u. s. f. zu führen; wer kann es ihm denn in Folge dessen verwehren, wenn er auch in die Circular-Sitzungen kommt, d. h. sie zu Reichstagssitzungen macht, besonders da diese in dem Locale der Reichstagssitzung selbst (in loco diaetali) gehalten werden? Oder soll es vielleicht irgendwo einen Ort geben, wo die Gesetze eine Ausnahme vom 7. Art. v. J. 1723 gestatten? Ist es aber unbezweifelt, dass die Tabula Regia in jedem öffentlichen Sitzungssaale wachen darf, damit das heilig und ehrwürdig bleibe, was ohne Erschütterung der Grundfesten des Staates nicht geschmäht werden darf, so fällt ja der Zweck der Circularsitzungen ganz weg, sie stehen vielmehr als etwas ganz Ueberflüssiges, ja Unkluges da; überflüssig, weil ja in der Reichstagssitzung Jedem ein ernstes Wort, sobald er es cum moderamine et gravitate vorträgt, zu reden frei steht, folglich jeder Gegenstand vor der Abstimmung hinlänglich besprochen werden kann, um mit voller Ueberlegung und genauer Abwägung der Gründe zum Votum schreiten zu können; — ginge es genau nach dem Instructionen-Wesen, so käme auch diese vorläufige Unterredung als etwas ganz Ueberflüssiges nie zum Vorscheine! — Zu einer vorläufigen Abwägung der Gründe und Gegengründe ist also die Circularberathung offenbar überflüssig; sie ist aber auch unklug, denn wie oft geschieht es, dass in der Reichstagssitzung eine andere Majorität sich ergibt, als im Cirkel ausgefallen war; welch' eine Verletzung der Ehre der ganzen Tafel aber, wenn sie sich in so kurzer Zeit nach einander widerspricht; welch' ein schiefes Licht wirft diess auf das Treiben ihrer Glieder, wie wenig ist so etwas geeignet, dem Publikum Vertrauen einzuflössen, ihm Achtung des Gesetzes beizubringen! Daraus zeigt sich auch, dass das Abstimmen in den Circularberathungen nur ein Missbrauch ist, eben weil es Niemanden bindet, und zu dem Zwecke, um die Form des Beschlusses, wie sie zu einem Nuntium an die Magnaten-Tafel vorhanden sein muss, hervorzubringen, in der Reichstagssitzung noch einmal abgestimmt werden muss! Welch' ein Zeitverlust ist es ferner, die ganzen Debatten und

die ganze Abstimmung über jeden Gegenstand wenigstens zweimal durchmachen zu müssen! Wenn der König streng auf die gesetzliche Dauer des Reichstages von zwei Monaten, die so sehr eingeschärft ist, hielte, würde wohl keine Zeit zu Berichten an die Comitate, zur Abwartung ihrer Instructionen und zu Circular-Berathungen bleiben, woraus gewiss ist, dass alle diese dermalen prakticirt werdenden Ungereimtheiten nicht in der Verfassung der Landtage des vorigen Jahrhunderts lagen, diese also damals viel richtiger und vernunftgemässer verstanden wurde, als jetzt*).

§. 64.

Ein sechster Uebelstand ist die Verwirrung mit den Voten. Ich habe schon oben auseinandergesetzt, dass die Comitats-Deputirten allen anderen Mitgliedern (den Deputirten der Kapitel, der Magnaten, der Bezirke und Städte) das singuläre Votum, dass nämlich jede Jurisdiction für sich eine Stimme haben soll, fest streitig machen, obschon die Gesetze ganz klar dafür sprechen, oder doch wenigstens eben so klar als für die Comitate. Alle Gründe, welche man gegen die Wirksamkeit dieser Voten in's Feld rücken liess, fallen vor einer gründlichen juridischen Interpretation zusammen, denn der Wortlaut der Gesetze, die ich oben anführte, lässt gar keine Deutung zu, man wollte denn mit eben diesem Kritteln die Rechtskräftigkeit der Comitats-Voten selbst in Frage stellen. Dieser Wortlaut wird aber auch von der klaren Absicht der Reichsgesetze unterstützt, denn dass man, so wie in der oberen Tafel, auch in der unteren dem Clerus einen sehr starken Einfluss auf die Beschlüsse einräumen wollte, ist wohl aus der ganzen Geschichte Ungarns klar und unwiderleglich; wie verträgt es sich aber mit dieser klaren Absicht, dass man ihm jetzt gar kein Votum, oder gar nur ein Collectiv-Votum einräumen will? Eben so ist aus dem Geiste der ungarischen Aristokratie-Verhältnisse, wie ich schon oben zeigte, einleuchtend,

*) Was ich oben bei der Magnaten-Tafel bemerkte, erwähne ich auch hier, dass nämlich das Publikum gar nicht in den Saal gehört, oder doch durch ein Gitter gehörig abgesondert sein und sich ganz ruhig (sub silentio) verhalten sollte.

dass die Abgesandten der Magnaten ihre entscheidende Stimme haben sollen. Die Vota der Tabula Regia begreifen sich aus ihrer wichtigen Stellung bei der Gesetzanwendung, wo ihnen die Gebrechen der bestehenden Gesetze von selbst auffallen mussten, sehr einfach*). Am klarsten liegt aber die Tendenz mit den Städten zu Tage, denn diese wurden ja in ganz Europa von den Königen überall zu dem Ziele gebraucht, um den etwas zu sehr an's Kämpfen gewöhnten Adel eher den hohen Zwecken des Staates anzupassen, ihn also durch ihren starken Einfluss allmählig unter das Recht zu beugen; daraus schon begreift sich, warum die Vota der Städte über Alles galten, besonders da der König mit ihren Zwecken der Industrie und des Handels, und mit den Zwecken des Clerus, die Sitten zu ordnen, am meisten sympathisirte, warum also der dritte Stand im 17. Art. v. J. 1687 vor aller Welt als so mächtig nnd sämmtlichen anderen Ständen auf dem Reichstage gleich, ja überlegen geschildert wurde! Nun soll es aber auf einmal so weit gekommen sein, dass der vierte Stand gar kein Gewicht habe, als ob Ungarn nichts als eine ungeheure Pussta (puszta) wäre. Wahrlich! das wäre eine Juristik, die wohl von dem ausgehen kann, der sich zum Richter in eigener Sache aufwirft, aber nie von dem, der mit ruhiger Ueberlegung über Rechte urtheilt. Es ist allerdings richtig, dass einst der ganze dritte Stand in Person anf dem Reichstage erschien; allein im 1. Art. v. J. 1608 ist nur mehr von Nunciis Comitatuum die Rede, und doch auch schon von den Votis der Städte, und im J. 1687, wo auch bloss die Abgeordneten der Comitate anwesend waren, klagen ja diese selbst über das Uebergewicht der Städte!! Zudem hatte ja das Reduciren des dritten Standes auf Abgeordnete gar keine andere Tendenz, als den dritten Stand gegenüber dem vierten in entschiedenen Nachtheil zu bringen und die dem Interesse des Staates mehr dienenden Städte stark und kräftig emporzuheben, — sie waren ja gegen die Türken sowohl als im Frieden die viel verdienstlicheren! — warum sollte denn gerade daraus das Umgekehrte folgen, dass

*) Es wäre aus diesem Grunde auch sehr zweckmässig, das Wechselappellations-Gericht auf den Reichstag zu ziehen, jedoch ohne Unterbrechung seiner richterlichen Functionen.

nun die Städte gar nichts sind? — Aber, ruft man, die Stadt Bösing z. B. einem ganzen Comitate gleich stellen! Doch es stehen ja auch die im Eingange aufgeführten winzigen Comitate: Torna, Gran, Turocz u. s. f. den mehr als zehnmal grösseren Comitaten ganz gleich, warum soll denn im Verhältnisse der Städte zu den Comitaten nicht auch eine solche Ungleichheit bestehen? Das heilige Recht sieht nicht auf die Winzigkeit des Subjects, dem ein Recht zusteht, sondern nur, ob dieses Recht überhaupt zusteht! Blicket hin auf England, dort war ja bis in unser Mannsalter herauf ein ähnliches Missverhältniss, und zwar noch viel auffallender, denn in ganz London waren 27,000 Wähler, und die schickten 12 Mitglieder in's Unterhaus, während der Flecken Newton bloss Einen Wähler hatte, aber zwei Deputirte schickte; eben so die Flecken: Old Sarura nnd Midhurst, um andere auffallende Winzigkeiten (potter boroughs) zn verschweigen; glaubt ihr aber, dass deswegen das Parlament diese Rechte winziger Subjecte weniger achtete, oder haben wir nicht den Kampf mit angesehen, den es kostete, bis sich Parlament und König entschlossen, an dieser so heilig gehaltenen Reliqnie aus der Vorzeit Englands, die eben auch Geschenke von den Königen waren, um der Kriegslust des Adels Schranken zu setzen, eine Veränderung vorzunehmen? Da lernen wir die Heilighaltung des Rechtes znerst, und dann fragen wir, ob es nicht eine Satyre auf die Justiz ist, dass in Ungarn der am meisten bei der Aufrechthaltung der Gesetze interessirte Theil eigenmächtig es unternahm, dem anderen sein Votum wegzuraisonniren! Wie weit ist in diesem Punkte wieder Ungarn zurückstehend, wie sehr zeigt sich hier wieder, so wie im Verlaufe aller Blätter bisher, dass die meisten Uebelstände Ungarns in der wenigen Achtnng vor den Gesetzen ihren Grund haben, dass gar so Viele sich deren Worte wegvernünfteln und ihr eigenes Gutdünken an die Stelle setzen! Doch noch ist der Rechtsstreit nicht entschieden; weder die obere Tafel noch der König haben dem Verlangen der Comitate ein „Ja“ zugerufen, und konnten es auch nicht, da der 8. Art. v. J. 1741 eine solche Prärogative in Schutz nimmt; am wenigsten aber konnten die Depntirten der Comitate allein ein solches Recht, das nicht einmal, so lange obiger Artikel besteht, von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben werden

kann, gegen die beständigen Protestationen der Städte und Kapitel den letzteren beiden entziehen, und es steht zu erwarten, dass die Comitats-Deputirten der Forderung eines so klaren Rechtes sich fügen werden; wenigstens hat der Personal es in seiner Gewalt, durch festes Bestehen auf dem §. 8. des II. Tit. III. Theils des Tripart. das Recht anzuerkennen und die Vota der Kapitel und Städte mit in die Wagschale zu werfen, wie es sich nach dem Gesetze geziemt; denn auch dieses Recht des Personals ist in aufrechter Uebung und konnte durch einseitige Interpellationen nicht aufgehoben werden, da darüber ein klares Gesetz besteht, und dieses nur auf dem Reichstage (diaetaliter conventum) aufgehoben werden kann.

§. 65.

Aus allem bisher Erörterten zeigt sich, dass, wenn die ungarische Verfassung ihrem Wesen nach erhalten und neben einigen wenigen Verbesserungen von allen jenen Mängeln, die nur von der Lauigkeit in der Beobachtung der Gesetze erzeugt wurden, gereinigt, rücksichtlich auf die genaue Execution der letzteren, streng gehalten wird; sie allerdings geeignet ist, noch einen schönen Aufschwung zu vermitteln, so traurig auch ihre Resultate — einige neuere abgerechnet — sein mochten. Ist es denn etwas Anderes, als eine Gesetzwidrigkeit, dass so viel und so offen bestochen wird? etwas Anderes als Gesetzwidrigkeit, dass das Publikum, ungeachtet das Gesetz sub silentio zu verhandeln befiehlt, sich durch allerlei Lärm zum Richter über die Verhandlungen aufwirft? etwas Anderes, als eine Gesetzwidrigkeit, dass die Congregationen sich es zuschreiben, ihre Deputirten als blosses Sprachrohr zu benutzen, um ihre Entschliessungen in die untere Tafel hineinzurufen, dass sie die Entscheidungen der Fragen des Reichstages an sich ziehen, also gegen den klaren Wortlaut des 12. Art. v. J. $17\frac{39}{41}$, nach welchem ihnen selbst, weil sie keine ad Comitia confluentes Status sind, kein Stimmrecht auf dem Reichstage gebührt, sie dieses auf ihre Deputirten übertragen mussten, einen Antheil an der Gesetzgebung ausser dem Reichstage üben, ihn also auch geradezu gegen die Worte dieses Artikels: extra illa exerceri non posse, an sich zu reissen streben? — Ist es nicht eine

Gesetzwidrigkeit, dass sich die Congregationen herausnehmen, ohne durch Regales aufgefordert zu sein, einen neuen Deputirten an die Stelle des schon gewählten zu senden, da doch dieser Neugewählte, als nicht berufen, kein legitime ad Comitia confluens Statns ist? — Ist es nicht eine Gesetzwidrigkeit, dass in den Verhandlungen der unteren Tafel eine solche Leidenschaftlichkeit herrscht, da doch Alles cum moderamine et gravitate geschehen soll? — nicht eine Gesetzwidrigkeit, dass man sich Schmähungen verschiedener Art erlaubt, obschon im 7. Art. v. J. 1723 dieselben verboten sind, und zwar nicht bloss in loco diaetali, sondern auch in jedem anderen Orte publici consessns? — nicht eine Gesetzwidrigkeit, dass man durch die Form der Circular-Sitzungen sich der Tabula Regia und des Personals zu entledigen sucht, da diese doch sowohl über die in loco diaetali als in einem anderen Orte publici consessus vorgekommenen Schmähungen zu richten haben, die also eben so gut, wie die anderen Glieder der unteren Tafel, hineingehören, oder sind sie etwa nicht eben so bernfen, als die anderen Glieder, haben diese etwa in den Regales um einen Beruf mehr? Sind sie aber alle gleich gehalten, warnm sollen denn diese nicht in die Cirkel kommen? Ist es endlich etwas Anderes, als eine Gesetzwidrigkeit, dass der Clerus, die Deputirten der Bezirke, Städte und Magnaten beim Votiren nicht eine Singulär-Stimme haben sollen? Hier in diesen Punkten auf der genauen Befolgung des Gesetzes bestanden, und der nngarische Reichstag hat einen grossen Schritt der Annäherung zum englischen Parlamente gemacht. Kämen dann — auf gesetzlichem Wege, das versteht sich! — noch einige Verbesserungen dazu, würde nämlich den Congregationen das Verwaltungsrecht abgenommen, einem von ihnen gewählten, beständig beisammensitzenden kleineren Collegium anvertraut, dieses gehörig in Eid und Pflicht und unter Verantwortung genommen, die Congregationen bloss auf die Wahlen, die Publication der Intimate, Gesetze n. s. f., so wie auf die Abfassung der Gravamina und Postulate beschränkt; würden stringentere Qualificationen sowohl für die Wähler, als zu Wählenden festgesetzt, mehr Rücksicht anf den Besitz, weniger anf die Adelsqualität genommen, die Wahlen anf längere Zeit wirksam gemacht; würden anch für die Fähigkeit der Regalisten, an der Magnatentafel zu sitzen,

mehr Garantien der Stabilität, also ein grösserer Grundbesitz gefordert und dann das Votisiren in der oberen Tafel regulirt; würden die gemischten Sitzungen aufhören und durch einfache bessere Mittel ersetzt, das Reichsdecret in gegenwärtiger Form beseitigt, somit jedes Gesetz gleich nach erfolgter Einigung publicirt, oder doch wenigstens die Form des Reichsdecretes vereinfacht; würde durch Zulassung aller Sprachen des Landes auf dem Reichstage — vorbehaltlich der Präcedenz der magyarischen — und durch die Abfassung dieser Gesetze nach dem Principe des Rechtes in allen diesen Sprachen der Kampf der Zungen beseitigt, Eintracht in die so gespaltenen Glieder gebracht, Liebe also dort erregt, wo jetzt die Furien des Hasses dem Vaterlande Wunden schlagen; — dann, dann wird bald für Ungarn eine hellere Leuchte aufgehen, die Gesetze werden bald wirksamer werden, denn keine unlenksame, Wort und Geist derselben nicht durchschauende Menge wird sie mehr hundertfältig durchkreuzen; geehrt und geachtet werden die gesetzgebenden Körper, über beide der milde Thron mit seinen väterlichen Tendenzen, dastehen, Achtung vor dem Gesetze wird einkehren, mit ihm der Credit, mit dem Credite der Flor der Urproduction, der Industrie und des Handels; allen diesen Hebeln wird ein gerechtes und billiges Steuer- und Waffengesetz unter die Arme greifen, es wird zur Ehre werden, aus seinem Vermögen dem Lande Ungarn etwas zum Opfer zu bringen, für dasselbe ein Krieger zu sein; diese besseren Geldkräfte des Schatzes werden dann bald mehr und bessere Strassen, Eisenbahnen, Canäle, Schulen aller Art entstehen machen. Alles dieses würde den Werth der Bodenerzeugnisse heben, es wären Mittel da, die Zolllinien, die zwischen Bruderlanden zum traurigen Wahrzeichen, wie unbrüderlich Ungarn handelt, bestehen, verschwinden zu machen! Kurz, es wird ein ganz anderes Ungarn werden, als wir es jetzt erblicken, und zwar mit inniger Trauer über das Schlummern so schöner Anlagen erblicken! — Habe ich, wie es meine innigste Ueberzeugung ist, die Mängel der ungarischen Verfassung richtig erkannt, so kann ich nur mit der Bitte schliessen, dass ein jeder Freund des Vaterlandes nach seinen Kräften sich bemühe, das, was ihm darin für die Wohlfahrt Ungarns gedeihlich erscheint, auf rechtlichem Wege in's Leben zu führen, denn nur durch die

Bemühungen der Einzelnen kann dem Ganzen ein Heil werden, wie wir es gewiss alle sehnlichst wünschen. Führt Liebe und Weisheit das Ruder, streben Alle nach diesen höchsten Gütern der Menschheit, nach diesem Gipfel der Humanität, spricht Jeder ein offenes, gerades und männliches Wort, wie er es tief im Busen fühlt, ohne Leidenschaft aus, dann kann das schöne Ziel der Blüthe Ungarns nicht ausbleiben; sind doch zu schöne Kräfte vorhanden, als dass sie sich nicht einigen liessen, wenn weise Mittel gewählt werden! Insbesondere bitte ich, meine Tendenzen nicht wieder zu verdächtigen, denn ich bin ein Freund des offenen Visirs, ein Feind alles Hinterhaltes und erwarte daher einen ehrlichen, hinterhaltslosen Kampf, d. h. einen Kampf ohne Unterschiebung nie gehabter Tendenzen. Nur dieser führt an's Ziel, d. h. zum Wohle des so bildungsfähigen, weil anlagenreichen Landes, das den Herzen Aller theuer sein soll! —

Anhang.

Das Krönungs-Diplom Kaiser Ferdinands I. als Königs von Ungarn V.

Articulus I.

Diploma Regium, per Sacram Regiam Majestatem ante felicem Inaugurationem, Coronationemque Suam Statibus et Ordinibus Regni datum, publicis Constitutionibus Regni inseritur.

Postquam Sua Regia Majestas via legitimae et immediatae Successionis, in Articulis 1mo et 2do Anni 1723 declaratae, Regimen Regni Hungariae, et adnexarum eidem partium, post decessum gloriosissimae memoriae Genitoris Sui suscepisset, Status et Ordines Regni diplomaticos Articulos, quos Sua Regia Majestas ante faustam Sui coronationem die 28. Septembris Anni 1830 solenni ritu nationali peractam, die 25. Septembris Anni ejusdem extradiderat, seu ipsum Sacrum Diploma Regium, generalibus Regni Constitutionibus inseruerunt. Cujus quidem Diplomatis Regii tenor sequitur in hunc modum.

Nos Ferdinandus, Imperii Austriaci Caesareus, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyrici Regius Haereditarius Coronae princeps etc. etc. etc. Agnoscimus et memoriae commendamus, tenore praesentium significantes, quibus expedit universis: Quod posteaquam Sacratissimo Principi ac Domino Domino Francisco, Divina favente clementia Austriae Imperatori, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. Regi Apostolico etc. etc. Genitori Nostro charissimo, perpetuaque filiali pietate et venerationis obsequio colendissimo, pro Sin-

gulari Suo in avitam haereditarii, percharique Sibi Regni Hungariae et partium eidem adnexarum Constitutionem, uti eam a Divis Majoribus accepit, in Posteros quoque illibate transmittendam studio, immensaque erga Nos, tamquam primogenitum Suum filium, et a fatis Suis, quae Deus ter optimus maximus procul avertere velit, immediatum ex asse Haeredem, ac in hoc quoque Regno Hungariae, et partibus eidem adnexis, virtute Articulorum 1^{mi} et 2^{di} Diaetae 1723 conclusae, legalem Successorem, Gratia et amore plus quam paterno hisque juncto eo desiderio, ut Nos eodem, quod sibi, dum vita suppetet, charissimum erit, fiduciae et amoris in generosam Gentem Hungaram vinculo, tuendaeque ac conservandae avitae ejusdem Constitutionis Sacramento obstrictos cernat, benigne constituere visum fuisset, ut, quam cum sanguine ab Eodem in Nos propagatam fovemus Status et Ordines, omnesque Regnicolas antedicti Regni Hungariae et partium eidem adnexarum in suis immunitatibus et libertatibus, juribus, legibus et privilegiis, ac in antiquis, bonis et approbatis consuetudinibus semper conservandi sincceram voluntatem, hanc ad explenda quoque benignissimi hujus Sui in illos animi, repositaeque in Nobis spei Suae solatia, per Regiam nostram, vita adhuc sua comite — quam in longissima tempora incolumem precamur — Inaugurationem, Coronationemque ritu legali peragendam, et Diploma Regium, in conformitate Articulorum 2: 1715, nec non 1: et 2: 1741, uti et 1: et 2: 1791, ac denique 1: et 2: 1792 Statibus et Ordinibus Regni dandum, et Juramentum quoque in ea, qua per Se, Divosque Majores Nostros depositum fuit, forma praestandum adfirmaremus, supremae et praesertim Titulis 4. et 9. I. operis Decreti tripartiti declaratae potestatis, privilegiorum item collationis et aliorum Jurium Majestaticorum exercitio penes Suam Majestatem Sacratissimam manente, Articuli item 3: 1791 circa Inaugurationem, Coronationemque Regiam, secus intra semestre a die obitus defuncti Regis computandum spatium inomisse suscipiendam, dispositione porro etiam salva, atque altissimae huic menti cohaerenter pro felici, eaque faustissimis votis DEO ter optimo maximo auxiliante — instauranda Inauguratione Nostra, universis Inclyti Regni Hungariae et partium eidem adnexarum Statibus et Ordinibus Conventum seu Diaetam, intra idem Regnum Hungariae, utpote

in Regiam Liberamque Civitatem Posoniensem pro feria quarta, quae Dominicam quartamdecimam post Pentecosten sequitur, seu festo Nativitatis Beatae Mariae Virginis, hoc est 8. Septembris anui modo labentis infrascripti, indixisset, promulgasset, eidem in sacra Persona Sua praefuisset; universi Domini Praelati, Barones, Magnates et Nobiles, caeterique Status et Ordines mentionati Inclyti Regni Hungariae, Partiumque eidem adnexarum, ad praefatam Diaetam pleno et frequentissimo numero comparentes, praeattactarumque diaetalium Constitutionum haud immemores, et pro hac vere paterna Suae Majestatis Sacratissimae in eos animi teneritudine homagialem, intimamque devotionem testati, desiderioque auspicandae felicissimae Inaugurationis Nostrae ducti, demisse rogaverunt, ut: innuentibus praecitatis constitutionibus, omnino ante adhuc faustissimam Coronationem Nostram, Nos infrascriptos Articulos, ac singula in iis contenta, rata, grata et accepta habentes, Nostrumque consensum illis praebentes, benigne acceptare, auctoritate Nostra approbare et confirmare, ac tam Nos ipsi benigne observare, quam per alios, quorum interest, firmiter observari facere dignaremur. — Quorum quidem Articulorum tenor sequitur in hunc modum:

Primo: Quod, praeter ab antiquo dednctam haereditariam Regiam successionem, tam Coronationem ad mentem Articuli 3. Diaetae anni 1791, quam reliquas universas et singulas communes istius Regni Hungariae, Partiumque eidem adnexarum libertates, immunitates, privilegia, statuta, communia jura, leges et consuetudines, a Divis quondam Hungariae Regibus et gloriosissimae memoriae Praedecessoribus Nostris hactenus concessas et confirmatas, in futurumque concedendas et per Nos confirmandas (ad quas et quae dicti Status et Ordines formulam quoque Juramenti, ad initium Decretorum Serenissimi olim Principis Domini Ferdinandi Primi, gloriosae reminiscentiae Antecessoris Nostri positam, extensam et redactam habent), exclusa tamen et semota Articuli Decreti Divi Andreae Regis secundi dc anno 1222 clausula, incipiente: „Quod si vero Nos“ usque ad verba: „in perpetuum facultatem,“ in omnibus suis punctis, articulis et clausulis, *prout super eorundem usu et intellectu (salva tamen semper quoad ea, quae per Articulum* 8. 1741 *excepta sunt, ejusdem legis*

dispositione) Regio et communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit, firmiter et sancte observabimus, per aliosque omnes et singulos inviolabiliter observari faciemus.

Secundo: Sacram Regni Coronam, juxta veterem consuetudinem ipsorum Regnicolarum, Legesque patrias, per certas de eorum medio unanimiter sine discrimine religionis ad hoc delectas et deputatas personas saeculares in hoc Regno conservabimns.

Tertio: Hactenns recuperata, et expost DEO adjnvante recuperanda quaevis hujus Regni, Partinmque eidem adnexarum tenuta et partes, ad mentem etiam Juramentalis formulae, praenotato Regno et eidem adnexis Partibus de toto reincorporabimus.

Quarto: Qnod in casu, — quem Deus procnl avertere velit — defectus utriusque sexus Archiducum Austriae, praeprimis quidem a gloriosae reminiscentiae Abavo Nostro Carolo VI., dein in hujus defectu a Divo olim Josepho I., his quoque deficientibus, ex lumbis Divi olim Leopoldi I. Imperatorum et Regum Hungariae descendentium, juxta etiam dictamen praecitatorum primi et secnndi Articulorum praefatae Diaetae Anni 1723 praerogativa Regiae electionis, Coronationisque antefatorum Statnum et Ordinum, in pristinum vigorem, statumque redibit, et penes hoc Regnum Hungariae et praedictas Partes, ejusdemque antiquam consuetudinem, illibate remanebit.

Quinto: Ut supra puncto primo praemissum est, toties quoties ejusmodi Inauguratio Regia intra ambitum saepefati Regni Hungariae, successivis temporibus diaetaliter instauranda erit, toties Haeredes et Successores Nostri, futuri neocoronandi haereditarii Reges, praemittendam habebunt praesentis diplomaticae assecurationis acceptationem, deponendumque superinde Juramentum.

Nos itaque, praedicta universorum Statuum et Ordinum Regni Huugariae et Partium eidem adnexarum Instantia benigne admissa, pro benigna animi Nostri propensione, ipsisque benigne gratificandi voluntate, praeinsertos universos Articulos, ac omnia et singula in iisdem contenta, rata, grata et accepta habentes, eisdem Nostrum consensum benevolum, pariter et assensum praebuimus, et illos, ac quaevis in eis contenta clementer acccptavimus, approbavimus, ratificavimus et

confirmavimus, promittentes et assecurantes Status et Ordines in verbo Nostro Regio: quod praemissa omnia tam Nos Ipsi observabimus, quam per alios fideles subditos Nostros, cujuscunque status et conditionis exsistant, observari faciemus, uti vigore hujus Diplomatis Nostri acceptamus, approbamus, ratificamus et confirmamus atque promittimus. In cujus fidem et testimonium Litteras has manu propria subscripsimus et sigilli nostri appensione muniri fecimus. Datum in Libera Regiaque Civitate Posoniensi Die 25. Septembris Anno Domini millesimo octingentesimo Trigesimo.

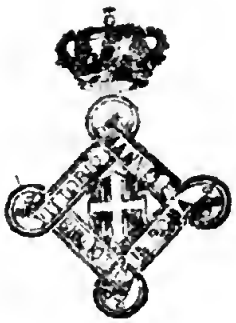

UAG 202.250

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

BIBLIOTECA